J. pract.
65
X

J. pract.
65 x

Fecht

Das

Executions-Verfahren

in

Württemberg.

Eine umfassende Anleitung zu Behandlung des Schuldklagewesens und zu Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen,

mit einem Anhang,

enthaltend:

das Executions-Gesetz vom 15. April 1825, das Gesetz vom 13. Nov. 1855 und die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 22. December 1855.

Mit

ausführlichem alphabetischem Sachregister.

Zunächst für Ortsbehörden

herausgegeben

von

H. A. Fecht,

Oberamtsrichter in Langenburg.

Stuttgart.

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1856.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die Veranlassung zu gegenwärtiger Schrift war ein Vortrag, welchen ich den versammelten Schultheißen des Gerichtsbezirks Langenburg im Januar dieses Jahres über das Executionsverfahren und insbesondere über die Anwendung des Gesetzes vom 13. November 1855 hielt, und in Folge dessen ich aufgefordert wurde, den Inhalt desselben im Drucke herauszugeben. Nur schüchtern unterzog ich mich der Aufgabe, allein es ermunterte mich die günstige Aufnahme, welcher sich meine Schrift über das Gesetz vom 23. Juni 1853 betreffend die Beseitigung der Mißbräuche bei Liegenschaftsverkäufen in zwei Auflagen zu erfreuen hatte, sowie der Schatz von Erfahrungen, welchen ich durch bald fünfzehnjährige Ueberwachung des Schuldklagewesens in verschiedenen Gerichtsbezirken als Gerichtsaktuar und Oberamtsrichter gesammelt habe. Ich zog die systematische Darstellung des ganzen Executionswesens einem Commentar über die Executions-Gesetze vor, weil es an einer umfassenden Arbeit ersterer Art in unserm Vaterlande fehlt, und weil ich es für zweckdienlicher hielt, den Herren Ortsvorstehern anstatt der Erklärung einzelner Gesetzesartikel einen Leitfaden an die Hand zu geben, welcher den ganzen Gang der Executionsklage bis zu ihrer definitiven Erledigung verfolgt und sie von Schritt zu Schritt vorwärts führt.

Die Erörterungen von Streitfragen habe ich, als dem von mir verfolgten Zweck nicht entsprechend, unterlassen und meine Ansicht kurz auf den Ausspruch der gesetzgebenden Faktoren gestützt, in einigen wenigen zweifelhaften Fällen mich auf die Meinung der anerkannten Commentatoren des Executions-Gesetzes, Bolley und Hufnagel, berufen.

Das Executions-Gesetz stellt den Vollzug der gerichtlichen Erkenntnisse voran und läßt die Beitreibung liquider Forderungen ꝛc. folgen; ich habe die umgekehrte Ordnung eingehalten, weil es meine Hauptaufgabe war, den Ortsbehörden die Behandlung des Schuldklagwesens zu erläutern. Man wird in der Schrift selbst zuweilen auf Wiederholungen stoßen, ich habe diese absichtlich aufgenommen, um dem minder geübten Leser die Benützung der Schrift leichter zu machen, und ihn nicht durch Nachschlagen anderer Stellen zu ermüden.

Unter der Bitte um nachsichtige Aufnahme übergebe ich hiemit meine Arbeit der Oeffentlichkeit.

Langenburg, im Februar 1856.

H. A. Fecht.

Inhaltsübersicht.

I. Einleitung.

Anhang.

I. Einleitung.

§. 1.

Begriff.

Unter Executionsverfahren versteht man diejenigen gesetzlich vorgeschriebenen Verfügungen, welche die zuständige Behörde gegen eine Person und deren Vermögen zu treffen hat, um die Erfüllung einer unbestrittenen oder auf rechtskräftigem Erkenntniß beruhenden Verbindlichkeit gegen eine andere Person herbeizuführen.

Executions-Gesetz, Art. 33.

§. 2.

Gegenstand des Executionsverfahrens.

Das Executionsverfahren wird eingeleitet,

1) um die Bezahlung einer Geldschuld zu bewirken oder die Lieferung eines andern vertretbaren Gegenstandes, z. B. von Früchten rc., herbeizuführen;

2) um die Herausgabe eines bestimmten Gegenstandes, sey er beweglich oder unbeweglich, zu veranlassen;

3) um Jemanden zu zwingen, daß er eine ihm obliegende Arbeit verrichte;

4) um Jemanden zu nöthigen, daß er eine Handlung unterlasse, vorausgesetzt, daß, wie schon bemerkt worden, ein derartiger Anspruch unbestritten sey, oder auf ein rechtskräftiges Erkenntniß sich stütze.

Executions-Gesetz, Art. 26—30.

II. Executionsbehörden und deren Zuständigkeit.

§. 3.

Executionsbehörden überhaupt.

Die im Königreich Württemberg bestehenden Executionsbehörden sind folgende:

1) die Schultheißenämter und Gemeinderäthe (es wird häufig bald der Ausdruck „Schultheiß", bald der Ausdruck „Ortsvorsteher" abwechselnd gebraucht werden, letzterer ist gleichbedeutend mit dem ersteren gebraucht, und bezeichnet den ersten Vorsteher der Gesammtgemeinde nicht den Anwalt der Parzellar-Gemeinde);

2) die Cameralämter, die Hof-Cameral- und Hofdomänen-Aemter;

3) die Oberämter;

4) die K. Kreisregierungen und K. Ministerium des Innern;

5) die Oberamtsgerichte;

6) der Civil-Senat der K. Kreisgerichtshöfe;

7) der Civil-Senat des K. Obertribunals.

Executions-Gesetz, Art. 1—16.

§. 4.

Die Schultheißenämter und Gemeinderäthe.

Bei den Schultheißenämtern werden eingeklagt:

1) Alle unbestrittenen Schuldforderungen und sonstigen im §. 2 aufgeführten Verbindlichkeiten von Privatpersonen gegen die Ortsein-

Executions-Gesetz, Art. 9.

wohner. Befreit von der Ortsobrigkeit sind jetzt nur noch die Königin, der Kronprinz und dessen Gemahlin, und die in häuslicher Verbindung mit den Königlichen Eltern lebenden Königlichen Prinzen und Prinzessinnen;

Gesetz vom 17. Aug. 1849, Art. 3, Reg.-Blatt, S. 463.

alle übrigen Einwohner einer Gemeinde, gleichviel welches Standes und Ranges sie seyen, sind der Ortsobrigkeit unterworfen. Unter Einwohner versteht man hier nur diejenigen Personen, welche festen

Wohnsitz in einer Gemeinde genommen haben und deren Angehörige, nicht aber diejenigen, welche sich nur vorübergehend, z. B. besuchsweise in einer Gemeinde aufhalten.

Schuldklagen gegen Dienstboten sind nicht bei dem Schultheißenamt des Dienstortes, sondern bei dem Schultheißenamt des Wohnorts ihrer Eltern, und falls diese oder auch nur der Vater allein gestorben seyn sollte, bei dem Schultheißenamt derjenigen Gemeinde anzubringen, in welcher der Vater zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz gehabt hat. Sollte der Vater bei seinem Ableben einen festen Wohnsitz gar nicht gehabt haben, so ist das Schultheißenamt des Geburtsortes zuständig. Das letztere gilt auch von Personen, welche überhaupt keinen festen Wohnsitz haben und gehabt haben, so weit gegen diese nicht Arrestgesuche angestellt werden, wovon in einem besondern Abschnitt die Rede seyn wird. §. 26, Ziff. 2.

Schuldklagen gegen Soldaten und Unteroffiziere, gegen Landjäger, Forstschutzwächter und Steueraufseher sind ebenso zu behandeln, wie die gegen die Dienstboten; gegen Offiziere und Militärbeamte aller Dienstgrade sind die Schultheißenämter der Garnisonsorte zuständig. Pensionirte Offiziere stehen unter den Schultheißenämtern ihres Wohnorts. Was die Pächter betrifft, so können nach der bestehenden Praxis Schuldklagen gegen sie bei dem Schultheißenamte ihres Pachtwohnortes erhoben werden, allein bestrittene Ansprüche gegen dieselben sind mit gerichtlicher Klage bei den Gemeinderäthen, beziehungsweise bei den Oberamtsgerichten ihres Heimathortes zu verfolgen. Strenggenommen sollte auch bei der Schuldklage eine Aenderung nicht eintreten, allein es ist in der Praxis deßhalb eine Abweichung entstanden, weil es bei in großem Geschäftsverkehr stehenden Pächtern für diese ebenso mißlich wäre wie für die Gläubiger, wenn letztere mit ihren Schuldklagen vor die Heimathbehörde verwiesen würden.

Wird gegen einen Oberamtsrichter eine Schuldklage bei dem Schultheißenamte seines Wohnsitzes erhoben, so ist dieses zu deren Erledigung zuständig;

Gesetz vom 17. August 1849, Art. 2, Reg.-Blatt S. 464.

es ist aber in diesem Falle auch dem Gläubiger gestattet, den Civil-Senat des Kreisgerichtshofes, unter welchem der Beklagte steht, zu bitten, daß dieser zu Erledigung seiner Klage anstatt des gesetzlich

zuständigen Schultheißenamts ein anderes dem Beklagten nicht untergebenes in demselben Kreise befindliches im Wege der Remission bestelle, und es haben die Civil-Senate solchen Gesuchen zu entsprechen.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 28. Februar 1851.
II. Ergänzungsband zum Reg.-Blatt, S. 91.

Schuldklagen gegen Schultheißen sind bei den Oberamts-Gerichten anzubringen, welche einen anderen Ortsvorsteher des Bezirks mit deren Erledigung zu beauftragen haben, desgleichen haben die Schultheißen, wenn sie gegen einen Einwohner ihrer Gemeinde eine Schuldklage zu erheben beabsichtigen, das Oberamtsgericht um Bestellung einer Remissions-Behörde hiezu zu ersuchen.

Gegen Ausländer, welche in einer Gemeinde des Königreichs ihren Wohnsitz genommen haben, ist die Schuldklage bei dem Schultheißenamt des inländischen Aufenthaltsorts zu erheben, so lange sie im Inland wohnen.

Jurisdictions-Vertrag zwischen den Kronen Württemberg und Bayern vom 31. August 1821, Art. 8.
Desgleichen zwischen Württemberg und Baden vom 3. Januar 1826, Art. 6.

Es wird selten der Fall eintreten, daß gegen die Königliche Staatsfinanz-Verwaltung oder die Königliche Hofdomänenkammer wegen eines unbestrittenen öffentlichen oder privatrechtlichen Anspruchs Executionsklage zu erheben ist, und wird derselben eine Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde vorzuziehen seyn; wenn aber dennoch eine solche Klage angestellt werden will, so ist, nachdem durch das Gesetz vom 17. August 1849 Art. 1 und 2 der befreite Gerichtsstand aufgehoben ist, hiefür dasjenige Schultheißenamt zuständig, in dessen Bezirk dasjenige Cameral- ꝛc. Amt seinen Sitz hat, an welches der Anspruch gemacht wird.

2) Die unbestrittenen Forderungen der Gemeinden und anderer Corporationen, ferner des Staats und der Hofdomänenkammer (bei beiden letzteren, wenn die den Staats- und Hofkameral-Beamten eingeräumte Executions-Befugniß nicht ausreicht) an Orts-Einwohner, gleichviel ob sie öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sind.

Executions-Gesetz Art. 12, 13, 14.
Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1826 und vom 1. Februar 1827. I. Ergänzungsband zum Reg.-Blatt Seite 185—187.

Auf das, was zu Ziff. 1 bezüglich der Ausländer, der Staatsfinanz-Verwaltung und der Hofdomänenkammer gesagt ist, wird sich auch hier berufen.

Bei Executionsklagen gegen einen Oberamtmann wegen einer öffentlich rechtlichen Schuldigkeit gilt das, was unter Ziff. 1 von den Klagen gegen die Oberamtsrichter gesagt ist, nur tritt an die Stelle des Civil-Senats des K. Gerichtshofs hier die K. Kreisregierung.

3) Die Anträge auf Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses des Gemeinderaths derselben Gemeinde.

Executions-Gesetz, Art. 8.

4) Anträge auf Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse ausländischer Gerichte.

Hierüber wird das Nähere in §. 65 gesagt werden.

Executions-Gesetz, Art. 7.
Justizministerial-Verfügung vom 22. December 1855 (Instruction), §. 6, Reg.-Blatt S. 309.

Bis in wie weit in diesen Fällen die Schultheißenämter allein zu verfügen haben, und mit welchem Zeitpunkte die Thätigkeit des Gemeinderaths in den einzelnen Fällen einzutreten hat, ist in §. 25—35 näher ausgeführt.

Es dürften hier noch einige Worte über den Begriff öffentlich rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen am Platze seyn.

Das Privatrecht setzt die rechtlichen Verhältnisse der Staatsgenossen zu einander in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen fest. Das öffentliche Recht befaßt sich mit den die Verfassung und Regierung des Staats betreffenden Rechtssätzen, es regelt das Verhältniß der Unterthanen zur Staatsgewalt beziehungsweise zu den Organen, welche der Staat zu Ausübung seiner Regierungsrechte benützt, oder denen er wegen ihrer nahen Beziehung zum Staate, obwohl zu Verfolgung ihrer Zwecke, analoge Rechte zugesteht. Hieher gehören die Gemeinden, die Amtskörperschaften und die im Staate anerkannten Kirchengenossenschaften. Wo aber der Staat nicht als Gesammtgewalt, nicht als Regierung, sondern als Privatberechtigter, z. B. als Inhaber von Vermögensrechten, auftritt, ist er den privatrechtlichen Satzungen gleich den übrigen Staatsgenossen unterworfen. Dasselbe gilt von Gemeinden und Körperschaften, wo sie als Privatberechtigte auftreten. Forderungen, die ihren Ursprung in dem öffentlichen Rechte finden, nennt man öffentlich rechtliche. Beispielsweise sind als Forderungen öffentlich rechtlicher Natur aufzuzählen:

Die Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeinde-Steuern, sowohl direkte als indirekte, die Umlagen für Kirchen- und Schulzwecke, die Forderungen aus den Gemeinden zu Erreichung ihrer Zwecke sonst eröffneten Einnahmsquellen, wie Bürgerannahmegebühren, Beiträge beim Eintritt in das active Bürgerrecht, Marktgebühren, Brückengelder u. s. w.; die von den verschiedenen Behörden anzusetzenden Sporteln; die Concessionsgelder für Wirthschaftsgewerbe; die von der Landes-Gebäude-Versicherungsanstalt verfügt werdenden Umlagen; die Geldstrafen, Untersuchungs- und Strafvollziehungskosten.

Hat ein öffentlicher Diener aus seinem Dienst-Verhältnisse eine Forderung an seinen Dienstherrn zu machen, so erscheint dieselbe ebenfalls als eine öffentlich rechtliche.

§. 5.

K. Cameral-Aemter, K. Hofcameral- und Hof-Domänen-Aemter.

Den Beamten der K. Oberfinanzkammer und der K. Hofkammer, nach der gegenwärtigen Organisation also den K. Cameral-, Hof-Cameral- und Hof-Domänen-Aemtern ist gestattet, die Staats- und beziehungsweise hofkammerlichen Einkünfte, sowie die mit der Guts-Verwaltung in Verbindung stehenden Privatforderungen an Privatpersonen durch Ertheilung von Zahlungsbefehlen und Anwendung der Personal-Execution selbst beizutreiben. Unter die letzteren sind zu zählen: alle Kaufschillingsforderungen für veräußerte Nutzungen aus Staatsgütern, insbesondere für Früchte, Holz- und andere Wald-Erzeugnisse; ferner Pachtschillingsforderungen jeder Art, welche für Liegenschaften, oder anderes verpachtetes Staats- und Hofdomänenkammerguts-Eigenthum, dessen Verwaltung den Staats- und Hof-Cameral-Aemtern übertragen ist, zu erheben sind. Die K. Finanz-Behörden wollen die erwähnte Befugniß auch auf die rückständigen Kaufschillinge für veräußertes Grund-Vermögen des Staats, welches die Cameral-Aemter vorher zu verwalten hatten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Kaufschillinge baar oder in Terminen, oder ob nur die anbedungenen Zinse aus denselben zu erheben sind, ausdehnen; die Gerichte bestreiten ihnen aber diese Befugniß und zwar mit Grund, weil Kaufschillinge und Zinse daraus für veräußertes Grund-Eigenthum mit der Guts-Verwaltung nicht mehr in Verbindung stehen.

Daß diese Executions-Befugniß auch auf diejenigen Zeitrenten auszudehnen ist, welche an die Stelle abgelöster Grundlasten getreten sind,

sowie auf solche, welche von Privaten und Corporationen an die Ablösungs-Kommission übergingen, ist außer Zweifel.

Executions-Gesetz, Art. 13.

Note des K. Justiz-Ministeriums an das K. Finanz-Ministerium vom 5. August 1836.

Finanz-Ministerial-Erlaß vom 6. September 1836.

Die gleiche Befugniß stand früher auch den Rentbeamten derjenigen Standesherren und Ritter zu, welche auf die ihnen in den K. Deklarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse ihres Hauses eingeräumte Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei verzichtet haben, allein nach Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1849 (Reg.-Blatt S. 269) hören diese Surrogat-Rechte mit dem 15. August 1849 auf und ist daher mit diesem Zeitpunkt auch das Beitreibungsrecht der Rentämter weggefallen.

Ueber die Art, wie dieses Beitreibungsrecht auszuüben ist, vergleiche §. 56.

§. 6.

K. Oberämter.

Für Forderungen oder sonstige Ansprüche der in §. 2 aufgeführten Art, welche an eine Gemeinde oder an eine andere der Aufsicht des Oberamtmanns untergebene Körperschaft gemacht werden, sind die Königlichen Oberämter die zuständige Executionsbehörde und es sind bei ihnen die Executionsgesuche anzubringen.

Executions-Gesetz, Art. 11.

Das K. Oberamt hat ferner die von ihm gefällten rechtskräftig gewordenen Administrativ-Erkenntnisse zu vollziehen.

Executions-Gesetz, Art. 1 und 22.

Außerdem sind die Beschwerden gegen die Ortsobrigkeit wegen verweigerter oder verzögerter Rechtshülfe, sowie gegen die Statthaftigkeit und die Art der Execution, bei öffentlich rechtlichen Forderungen vor die K. Oberämter zu bringen.

Executions-Gesetz, Art. 12 und 14.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 30.

§. 7.

K. Kreisregierungen und K. Ministerium des Innern.

Executionsbehörden sind die K. Kreisregierungen nur für die von ihnen gefällten Administrativ-Erkenntnisse, wofern sie deren Vollziehung nicht dem K. Oberamt übertragen wollen.

Executions-Gesetz, Art. 1 und 22.

Dagegen sind die Kreisregierungen, beziehungsweise deren Vorstände, zu Erledigung von Beschwerden, welche gegen die Königl. Oberämter in ihrer Eigenschaft als Executions- und Aufsichts-Behörden erhoben werden, zuständig.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 30.

Beschwerden gegen die Königliche Kreisregierung sind bei dem Königlichen Ministerium des Innern vorzutragen.

Ebendaselbst.

Ferner kommt dem K. Ministerium des Innern zu, seine Administrativ-Erkenntnisse zu vollziehen, oder deren Vollziehung den K. Kreisregierungen, beziehungsweise K. Oberämtern, zu übertragen.

Executions-Gesetz, Art. 1 und 22.

Den Kreisregierungen steht es sofort zu, bei Klagen gegen einen Oberamtmann wegen einer öffentlich rechtlichen Schuldigkeit auf Antrag des Gläubigers eine Remissions-Behörde zu bestellen.

§. 8.

K. Oberamtsgerichte.

Bei den Königlichen Oberamtgerichten sind anzubringen:

1) Klagen auf Vollziehung

a) der vor ihnen selbst gefällten Erkenntnisse;

haben die Oberamtsgerichte den Rekurs oder die Appellation gegen ein gemeinderäthliches Erkenntniß verworfen, so ist auf Vollziehung des Erkenntnisses bei dem betreffenden Gemeinderath zu klagen;

b) der Erkenntnisse des Civil-Senats der Königlichen Kreisgerichtshöfe und des Königlichen Obertribunals;

c) der vor ihnen und den höheren Gerichten abgeschlossenen Vergleiche.

Eine gesetzliche Vorschrift existirt für letzteres nicht, aber dieselben Gründe, welche den Gesetzgeber veranlaßt haben, die Vollziehung der Erkenntnisse der Bezirks- und Obergerichte den ersteren zuzuweisen, sprechen auch dafür, in analoger Anwendung der betreffenden Stellen des Executionsgesetzes, den Bezirks-Gerichten die Vollziehung der vor ihnen und den Obergerichten abgeschlossenen Vergleiche zuzuweisen.

Executions-Gesetz, Art. 1—6.

2) Schuldklagen gegen Ortsvorsteher Behufs der Bestellung einer Remissions-Behörde, desgleichen die Schuldklagen der Ortsvorsteher selbst.

3) Beschwerden gegen die Ortsobrigkeiten wegen verweigerter oder verzögerter Rechtshülfe auf Executionsklagen, gegen die Statthaftigkeit, sowie gegen die Art der Execution.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 8—13, 29.
Instruktion vom 22. December 1855, §. 23 und 24.

4) Die Vollziehung der Erkenntnisse ausländischer Gerichte; diese kann auch bei der Ortsobrigkeit nachgesucht werden, welche jedoch den Vollzug nicht selbst einzuleiten, sondern das Gesuch dem ihm vorgesetzten Oberamtsgerichte zur Erledigung vorzulegen hat.

Executions-Gesetz, Art. 7.
Instruktion vom 22. December 1855, §. 6.

§. 9.

K. Gerichtshöfe.

Executionsbehörden sind die Civil-Senate der K. Kreisgerichtshöfe für ihre Erkenntnisse, soweit sie deren Vollziehung nicht den Oberamtsgerichten überlassen, sondern deren Vollstreckung selbst anordnen, oder einem Commissär oder einem anderen Oberamtsgericht übertragen wollen.

Executions-Gesetz, Art. 2 und 6.

Aber die Beschwerden gegen die Oberamtsrichter wegen verzögerter oder verweigerter Rechtshülfe in Executionsklagsachen sind bei den Vorständen der Civil-Senate anzubringen, welche dieselben zu erledigen haben. Zu Erledigung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Oberamtsrichter in Betreff der Statthaftigkeit der Execution, der Verwerfung der Executions-Klagen, sowie gegen Verfügungen der Oberamtsgerichte in Betreff der Art der Execution bei Vollziehung gerichtlicher Erkenntnisse ist der Civil-Senat des K. Gerichtshofs zuständig.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 9—13, 29.

Wird der Civil-Senat eines K. Gerichtshofs um die Vollziehung eines von ihm selbst oder von dem K. Obertribunal gefällten Erkenntnisses angerufen, so kann er, wenn die unterliegende Parthie oder der Gegenstand, in Absicht auf welchen die Execution erfolgen soll, nicht in seinem Kreise liegt, die Execution dem zu einem anderen Kreise gehörigen Oberamtsgerichte, welchem die Parthie oder der Gegenstand unterworfen ist, unmittelbar übertragen.

Executions-Gesetz, Art. 5 und 6.

§. 10.

K. Obertribunal.

Der Civil-Senat des K. Obertribunals ist zuständig, für die Klagen gegen die Königin, den Kronprinzen, dessen Gemahlin, und die in häus-

licher Verbindung mit den Königlichen Eltern lebenden Königlichen Prinzen und Prinzessinen.

Executions-Gesetz, Art. 10.
Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822, §. 1, Lit. a.
Gesetz vom 17. August 1849, Art. 3.

Die Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand des Civil-Senats eines Kreisgerichtshofs und gegen dessen Straf-Verfügungen in Executionssachen steht dem Vorstand des Civil-Senats des K. Obertribunals zu.

Soll gegen den Vorstand des Civil-Senats eines Kreisgerichtshofs eine Ordnungsstrafe angedroht und erkannt werden, so ist hiezu der Civil-Senat des K. Obertribunals zuständig.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 29.

Seine Erkenntnisse kann der Civil-Senat des K. Obertribunals in derselben Weise, wie der des K. Gerichtshofs (§. 9) vollziehen oder vollziehen lassen.

Executions-Gesetz, Art. 2.

§. 11.

Schuldklagprotokoll und Terminbuch.

In jeder Gemeinde ist von dem Schultheißen über die Schuldklagen ein fortlaufendes Protokoll in tabellarischer Form zu führen (vergl. Beil. D. Formular I.), in welches die einzelnen Klagen je nach der Zeit der Anmeldung einzutragen sind; bei einem neuen Eintrag ist für den unmittelbar voranstehenden je so viel Raum frei zu lassen, als nach den Verhältnissen des einzelnen Falles für die Einträge in der dritten Columne muthmaßlich erforderlich seyn wird. Das Schuldklagprotokoll ist mit einem alphabetischen Register zu versehen, in welches die Namen der Kläger und der Beklagten mit Angabe der Nummern einzutragen sind.

Dasselbe enthält 3 Abtheilungen (Columnen.)

1) Namen des Klägers und des Beklagten.
   Grund und Betrag der Forderung.
2) Tag der Anmeldung der Klage und der getroffenen Verfügung.
3) Erklärungen der Partheien und Verfügungen der Behörde.

Sobald die Schuldklage schriftlich oder mündlich eingebracht wird, hat der Ortsvorsteher dieselbe in das Schuldklagprotokoll unter der ersten Columne einzutragen und soll in der Regel der Eintrag einer angefallenen Klage nie von einem Tag auf den andern verschoben werden. Die zweite und dritte Columne werden ausgefüllt, sobald der Ortsvorsteher eine Verfügung auf die Klage trifft, oder eine Erklärung des Beklagten entgegen-

nimmt. Diese Einträge sollen nur den wesentlichen Theil der Erklärungen und Verfügungen enthalten und möglichst kurz seyn; auch die Benachrichtigungen des Klägers sind in die dritte Columne aufzunehmen.

Anstatt hier alles das, was in das Schuldklagprotokoll einzutragen ist, aufzuführen, hat es der Verfasser zum Zweck erleichterter Anwendung vorgezogen, bei den einzelnen Abschnitten des Verfahrens zu bemerken, welche Erklärungen und Verfügungen und in wieweit sie in dem Schuldklagprotokoll vorzutragen sind.

Executions-Gesetz, Art. 84.
Instruktion §. 1.

In größeren Gemeinden ist es zweckmäßig, die Schuldklagprotokolle nur auf ein Kalenderjahr anzulegen. Entstehen durch den schriftlichen Verkehr mit dem Kläger oder dem Beklagten Akten, so sind diese als Beilagen zu dem Schuldklagprotokoll mit der Nummer des betreffenden Klagfalles zu bezeichnen und in einem Umschlagebogen dem Protokollband, zu welchem sie gehören, beizulegen.

Um sowohl nach Ablauf der Zahlungsfrist in jeder Schuldklagsache rechtzeitig von Amtswegen einschreiten zu können, als auch den Ablauf sonstiger Termine im weiteren Verfahren stets im Auge zu behalten, ist jedem Ortsvorsteher die sorgfältige Führung eines besonderen Terminbuches unerläßlich, welches für jeden Tag des Jahrs im Voraus chronologisch anzulegen ist, und in welchem je auf den Tag, an welchem die betreffende Frist ablauft, bei Anberaumung derselben die Nummer des Schuldklagprotokolls und die Namen der Parthieen anzumerken sind.

Instruktion §. 5.

Will man hiezu keine besonderen Tabellen sich anlegen, so kann man als Terminbuch ganz zweckmäßig den württembergischen Schreibkalender in Oktavformat als Terminbuch verwenden, welcher auf jeder Seite 3—4 Tage enthält, und Raum genug hat, die an jedem Tag ablaufende Termine einzutragen. Gleichzeitig mit der Ertheilung des Zahlungsbefehls ist auch der Eintrag in dem Terminbuch zu machen und am Abend jeden Tages hat der Ortsvorsteher nachzusehen, welcher Termin abgelaufen ist, um alsbald Executionsverfügung treffen zu können.

III. Executions-Verfahren.

A. Allgemeine Voraussetzungen.

§. 12.

Das Executionsverfahren darf nur eingeleitet werden,

1) wenn derjenige, welchem ein Anspruch zusteht, auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeit **klagt**, gleichviel ob dieselbe unbestritten sey, oder auf einem gerichtlichen Erkenntnisse beruhe; ein Einschreiten der Executionsbehörde **ohne Antrag** des Berechtigten ist gesetzlich **unzuläßig**.

Executions-Gesetz, Art. 17, 84.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 1.

Es kam früher zuweilen vor, daß die Gerichte den Art. 145, Abs. 3 des IV. Edikts vom 31. Dec. 1818 unrichtig angewendet und in die Erkenntnisse schon einen Zahlungstermin unter Executionsandrohung aufgenommen haben. Dieses Verfahren ist unstatthaft, es ist vielmehr in dem Erkenntnisse eine besondere Erfüllungszeit nur da zu bestimmen, wo vermöge des Inhalts des streitigen Rechtsverhältnisses der Beklagte seine Verbindlichkeit erst nach dem Eintritt einer gewissen Zeit oder Bedingung zu erfüllen hat; in Fällen, wo die Leistung mit dem Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses zu geschehen hat, kann jede Zeitbestimmung in demselben weggelassen werden, indem es sich dann von selbst versteht, daß der Kläger, so bald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, auf dessen Vollziehung antragen kann.

Gemeindebescheid des Civil-Senats des K. Obertribunals vom 31. Dec. 1855, Regierungsblatt von 1856, Seite 7.

Wenn hiernach in einem gerichtlichen Erkenntnisse der Zeitpunkt der Leistung ausgedrückt ist, so darf mit dessen Eintritt nicht alsbald die Execution verfügt werden, sondern es bedarf eines Vollziehungsantrags von Seiten des Gläubigers und eines Zahlungstermins von Seiten der zuständigen Executionsbehörde.

2) Wenn die Leistung, auf deren Erfüllung geklagt wird, unbestritten ist, oder auf einem rechtskräftigen Erkenntnisse beruht.

Executions-Gesetz, Art. 17 und 18.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 1.

Was unter „unbestritten" und unter „rechtskräftig" zu verstehen ist, wird weiter unten an der einschlagenden Stelle erläutert werden.

Hinsichtlich der Klagen gegen Administratoren, Vormünder und Bevollmächtigte, findet die Executionsklage nur in Absicht auf das Vermögen derjenigen Statt, in deren Namen sie zu handeln haben.

Executions-Gesetz, Art. 25.

Im Uebrigen gilt das, was hierüber in §. 70, Abs. 2 gesagt ist.

B. Bei unbestrittenen Forderungen.

a) Geldforderungen; Schuldklage im engern Sinn.

§. 13.

Anbringung der Klage.

Nur eine Forderung, welche bisher unbestritten war, kann mit der Schuldklage verfolgt werden.

Die Klage auf eine unbestrittene Forderung kann mündlich oder schriftlich angebracht werden; im einen wie im andern Falle ist der Schuldner genau zu bezeichnen, der Entstehungsgrund der Forderung, z. B. Darlehen, für abgegebene Waaren ꝛc. kurz anzuführen, der Betrag der Forderung, die Verfallzeit, und, wo Zinse gefordert werden, der Zinsfuß und der Zinstermin vorzutragen.

Daß mit der Klage Beweisurkunden vorgelegt werden, ist nicht erforderlich, aber je nach den Umständen dürfte es zu Abschneidung von Widersprüchen im Interesse des Gläubigers gelegen seyn, mit seiner Klage die Schuldurkunde in Original oder in beglaubigter Abschrift, bei Waaren- ꝛc. Forderungen eine specificirte Rechnung der Executionsbehörden vorzulegen.

Es ist dem Gläubiger unbenommen, mehrere Schuldner in einer und derselben Klage schriftlich zu belangen, unter Umständen dürfte es aber für ihn zweckmäßiger seyn, gegen jeden Schuldner mittelst einer besondern Eingabe zu klagen.

Die Schuldklagen sind frankirt einzureichen, da jede Behörde berechtigt ist, unfrankirte Schreiben von Privatpersonen unerbrochen zurückzugeben.

Wird die Klage durch einen Bevollmächtigten eingereicht, so hat dieser entweder die Vollmacht beizulegen, oder wenigstens auf dem Klagschreiben durch den Vollmachtgeber die Auftragertheilung unterschriftlich beurkunden zu lassen. Der Vollmachtgeber und der Bevollmächtigte müssen die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erforderlichen Eigenschaften besitzen, daher ist die so häufig bei Schuldklagen vorkommende Vertretung durch Ehefrauen und minderjährige oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder unzuläßig.

§. 14.

Prüfung der Klage.

Der Schultheiß hat die mündlich oder schriftlich angebrachte Klage zunächst einer Prüfung zu unterwerfen, findet er dieselbe unklar oder in einer der in §. 13 aufgeführten Richtungen lückenhaft, so gibt er solche dem Gläubiger zu Beseitigung des gefundenen Anstandes zurück. Ueberzeugt sich der Schultheiß aus dem eigenen Vorbringen des Klägers oder aus früher schon vor ihm Statt gefundenen Verhandlungen, daß die Forderung von dem Beklagten bereits bestritten worden ist, so verweist er den Kläger auf den Rechtsweg vor die zuständige Gerichtsstelle. Ist nach dem unzweideutigen Inhalt der Klage oder der derselben beigelegten Beweisurkunde die Verfallzeit der Zahlung noch gar nicht eingetreten, so weist der Schultheiß die Klage als zu früh angebracht zurück. Enthält die Klage hinsichtlich der Identität des Schuldners eine Unrichtigkeit, so macht der Schultheiß den Gläubiger hierauf aufmerksam, und fordert ihn zu Beseitigung des Anstandes auf.

§. 15.

Mündliche Vernehmung des Beklagten und Ertheilung des Zahlungsbefehls.

Findet der Schultheiß bei Prüfung der Klage keinen Anstand, oder sind die vorhandenen Anstände beseitigt, so ruft er, so bald es ihm nur immer möglich ist, den Beklagten vor sich, eröffnet demselben die Klage und legt ihm die etwa beigeschlossenen Beweisurkunden zur Einsicht vor, worauf er ihn zur Erklärung darüber, ob er die eingeklagte Schuld anerkenne, auffordert. Anerkennt der Beklagte die Forderung des Klägers und bringt derselbe weder Einwendungen noch Gegenforderungen vor, so hat ihm der Schultheiß zu Bezahlung der Schuld eine Frist bis zu einem bestimmten Tage unter der Bedrohung zu ertheilen, daß wenn er bis zu dem ihm zu bezeichnenden letzten Tage sich über die Befriedigung des Gläubigers nicht ausweise, Execution gegen ihn verfügt würde.

Das Anerkenntniß sowohl, als die Eröffnung des Tags, bis zu welchem er bei Executionsvermeidung zu bezahlen hat, hat der Beklagte im Schuldklageprotokoll unterschriftlich anzuerkennen. Gesetzlich unzuläßig ist es, dem Schuldner nur einen gewissen Zeitraum, innerhalb welchem er zu zahlen hat, zu ertheilen, es muß ihm vielmehr in allen Fällen der Tag, bis zu welchem er zu bezahlen hat, genau bestimmt werden. Die Frist ist immer so zu berechnen, daß deren Ablauf nicht auf einen Fest-, Sonn- oder Feiertag fällt. Beträgt die eingeklagte Forderung sammt Zinsen nicht mehr als 50 fl., so darf die Zahlungsfrist vierzehn Tage nicht übersteigen, bei einer Forderung von mehr als 50 fl. bis zu jeglichem Betragen darf die Zahlungsfrist nicht über dreißig Tage ausgedehnt werden.

Wenn jedoch der Gläubiger schon bei Anbringung der Klage gestattet, daß dem Schuldner eine größere Zahlungsfrist ertheilt werden dürfe, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Schultheiß hierauf einzugehen befugt ist, da das Gesetz auch eine Erstreckung der Frist, wenn der Gläubiger einwilligt, gestattet.

Executions-Gesetz, Art. 84.
Gesetz vom 3. Nov. 1855, Art. 1 und 2.
Instruktion vom 22. Dec. 1855, §. 1 und 2.

Hiebei hat der Schultheiß den Beklagten darauf aufmerksam zu machen, daß er, wenn er die Executionsverfügung vermeiden wolle, innerhalb der Zahlungsfrist die geschehene Zahlung oder die Erlangung einer Borgfrist nicht nur anzuzeigen, sondern auch nachzuweisen habe, da nach Ablauf dieser Frist ohne nochmalige Anhörung des Schuldners die Execution von Amtswegen verfügt werden muß.

Der Gläubiger ist von dieser Verfügung portofrei zu benachrichtigen, der Schuldner zahlt das Porto.

Dieses mündliche Verfahren bildet die Regel.

§. 16.

Schriftlicher Zahlungsbefehl.

Lehnt es der Beklagte ab, sich alsbald über die ihm eröffnete Klage zu erklären, so ist ihm aufzugeben, bis zu einem bestimmten Tage entweder seine Einwendungen gegen die Klagforderung vorzubringen, oder über die Befriedigung des Klägers sich auszuweisen, widrigenfalls sogleich nach Ablauf der Frist Execution angeordnet würde.

Dieser Zahlungsbefehl ist dem Beklagten nach dem in Beilage Lit. D. Nr. II. enthaltenen Formular schriftlich zuzustellen, und die Eröffnung von ihm ent-

weder im Schuldklagprotokoll oder auf einem zu den Akten zu nehmenden Duplicat des behändigten Zahlungsbefehls beurkunden zu lassen.

Ist von einem Beklagten die Erhebung von Einwendungen auf seine Klage nicht in Aussicht zu nehmen und steht derselbe auf einer solchen Bildungsstufe, daß von ihm erwartet werden kann, er verstehe die schriftliche Zahlungsauflage ohne mündliche Verständigung durch den Ortsvorsteher, so kann sowohl die mündliche als die schriftliche Vernehmung desselben über die angebrachte Klage umgangen und ihm die Klage, sowie die Zahlungsauflage, wie sie am Eingang dieses Paragraphen aufgeführt wurde, schriflich eröffnet werden. Diese Verfügung führt die Ueberschrift „Zahlungsbefehl" enthält den Namen und Wohnort des Beklagten und des Klägers, den Grund und Betrag der Forderung, den letzten Tag der Zahlungsfrist mit der oben angeführten Auflage, Ort und Tag der Ausstellung und die Unterschrift des Schultheißen, sowie am Schlusse die Bemerkung:

„Der Beklagte darf die Bescheinigung der Eröffnung in keinem Falle „verweigern.

„Wenn er die Forderung nicht anerkennt, so steht ihm frei, solches bei „Ertheilung der Bescheinigung mittelst eines Beisatzes zu erklären.

„Ein muthwilliges Bestreiten der Forderung würde nach Maßgabe „der Gesetze bestraft werden.

Beil. Lit. D. Nr. II.

Dieser Zahlungsbefehl ist doppelt auszufertigen, ein Exemplar dem Beklagten zu behändigen, auf dem andern hat der Beklagte die geschehene Eröffnung und den Tag derselben unterschriftlich anzuerkennen, und ist dasselbe sofort zu den schultheißenamtlichen Akten zu nehmen.

Dieses Verfahren, welches jedenfalls eine Ausnahme bildet, ist namentlich in großen Gemeinden, und gegen abwesende Schuldner, welchen das erforderliche Verständniß zuzutrauen ist, anzuwenden, und ist im letzteren Falle das Schultheißenamt des vorübergehenden Aufenthaltsorts des Beklagten um die Zustellung und Eröffnung des Zahlungsbefehls zu ersuchen.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 1.
Instruktion vom 22. Decbr. 1855, §. 3.

Gegen Minderjährige und die die Rechte derselben genießenden Corporationen erscheint dieses Verfahren nicht als anwendbar, weil dasselbe (als mandatum cum clausula) die Androhung eines materiellen Rechtsnachtheils, nämlich des fingirten Anerkenntnisses enthält, welche gegen diese

gesetzlich nicht zulässig ist. Von dieser Verfügung ist der Gläubiger in Kenntniß zu setzen.

§. 17.

Widerspruch und Einwendungen des Beklagten.

Bestreitet der Beklagte bei der mündlichen Vernehmung oder nach schriftlicher Eröffnung des Zahlungsbefehls innerhalb der Zahlungsfrist die als unbestritten eingeklagte Forderung des Klägers, so hat der Schultheiß den letzteren von dem Vorbringen des Beklagten zu benachrichtigen, und ihn auf den Rechtsweg zu verweisen, eine weitere zu Befriedigung des Gläubigers führende Verfügung aber nicht zu treffen.

Gesetz vom 13. Novbr. 1855, Art. 1 und 4, Abs. 2.
Instruktion vom 22. Decbr. 1855, §. 4.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Beklagte innerhalb der Zahlungsfrist Einwendungen gegen die eingeklagte Forderung vorbringt, z. B. wenn der Beklagte erklärt, die Forderung habe zwar früher bestanden, aber sie sey bezahlt, nachgelassen ꝛc.; es ist, wenn die Einwendung binnen dieser Frist vorgetragen wird, nicht nöthig, daß dieselbe bescheinigt wird, sondern es genügt an dem Vortrag der Einwendung. Ebensowenig steht dem Schultheißen eine Prüfung der materiellen Zuläßigkeit der Einwendung zu, er hat vielmehr dieselbe nur dem Kläger mitzutheilen, und ihn auf den Rechtsweg zu verweisen.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 4, Abs. 2.

Einwendungen, welche erst nach Ablauf der Zahlungsfrist geltend gemacht werden, halten die Execution nur dann auf, wenn sie innerhalb der Frist nicht vorgebracht werden konnten, und für dieselben zugleich eine Bescheinigung beigebracht wird.

Bringt der Beklagte nach Ablauf der Zahlungsfrist Einwendungen vor, so hat der Schultheiß zunächst zu prüfen, ob der Beklagte im Stande war, diese Einwendungen schon innerhalb der Zahlungsfrist vorzubringen, findet er, daß dieselben inzwischen erst entstanden sind, oder daß der Beklagte, was er auch zu bescheinigen hat, dieselben erst nachher zu seiner Kunde brachte, so untersucht er weiter, ob diese Einreden auch von dem Beklagten bescheinigt sind. Unter Bescheinigung versteht man die Lieferung eines wenn auch nicht vollen Beweises dafür, daß das, was die Einrede enthält, wahr sey; dieser Beweis kann geliefert werden, durch Urkunden oder Zeugen, z. B. es bringt der Beklagte dem Schultheißenamt Einen Zeugen, welcher aussagt, daß der Kläger auf die eingeklagte Forderung verzichtet habe, oder es legt der Be-

klagte ein schriftliches Zeugniß Eines Zeugen hierüber vor, oder eine Urkunde des Klägers selbst. Unter Bescheinigung blos eine Quittung zu verstehen, ist unrichtig. An Benennung der Urkunden genügt es nicht, ebenso wenig darf zu der im Gesetz verlangten Bescheinigung noch ein Termin ertheilt werden, es muß vielmehr der Beklagte mit dem Vortrag der Einwendung die Urkunde vorlegen, beziehungsweise die Zeugen benennen, und der Schultheiß hat letztere, jedoch ohne Beeidigung, zu vernehmen.

Ueberzeugt sich der Schultheiß aus den Urkunden und den Zeugenaussagen, daß die Einwendung theilweise erwiesen ist, so stellt er das Executionsverfahren ein, und verweist den Gläubiger unter Mittheilung der Einreden und des wesentlichen Inhalts der Urkunden, beziehungsweise der Zeugenaussagen auf den Rechtsweg, ohne daß er zu prüfen hat, ob der Inhalt der Einrede selbst die Klage zerstören kann. Findet der Schultheiß, daß die Einrede nicht einmal theilweise erwiesen ist, so verwirft er die Zulässigkeit der Einrede, und setzt das Executionserfahren fort.

Ueberzeugt sich der Schultheiß, daß der Beklagte die Einwendung schon vor Ablauf der Zahlungsfrist vorbringen konnte, so verwirft er dieselbe, ohne zur Prüfung der Bescheinigung überzugehen. Die Verwerfung der Einrede ist dem Beklagten zu eröffnen. Der Widerspruch des Schuldners, der Inhalt der Einwendungen der Urkunden oder Zeugenaussagen und der hierauf von dem Schultheißenamte gefaßte Beschluß, sowie der Benachrichtigung des Gläubigers ist im Wesentlichen in das Schuldklagprotokoll aufzunehmen.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 6.
Instruktion, §. 1 und 4.

§. 18.

Widerruf oder Anfechtung des Anerkenntnisses.

Hat der Beklagte die eingeklagte Forderung vor Gericht oder vor dem Schultheißenamt mündlich anerkannt, oder diesen Behörden ein schriftliches Anerkenntniß abgegeben, gleichviel ob dieß früher schon geschah oder bei Eröffnung der Klage, und er widerruft dieses Anerkenntniß als irrig oder ficht dasselbe als unverbindlich an, so darf das Executionsverfahren nur dann eingestellt werden, wenn der Beklagte innerhalb der Zahlungsfrist den Grund des Widerrufs oder der Anfechtung glaubhaft bescheinigt. Was unter Bescheinigung zu verstehen ist, ist in §. 17 gesagt worden. Ob der Grund des Widerrufs oder der Anfechtung ein triftiger ist oder nicht, hat der Schultheiß nicht zu prüfen, er hat sich zu begnügen, wenn derselbe glaubhaft bescheinigt ist und sofort die Einstellung des Executionsverfahrens zu beschließen, auch den Kläger

hievon, sowie von dem Grund und der Art des Widerrufs, beziehungsweise der Anfechtung in Kenntniß zu setzen.

Wenn der Beklagte den Widerruf oder die Anfechtung sogleich bei Eröffnung der Klage oder im Laufe der Frist geltend macht, so ist er nicht verbunden, gleichzeitig auch die Bescheinigung beizubringen, er hat dieß aber jedenfalls vor dem Ablauf der Zahlungsfrist noch zu thun. Der Widerruf oder die Anfechtung des Anerkenntnisses ist zu verwerfen,

1) wenn der Beklagte keinen Grund hiefür vorbringt;
2) wenn der Beklagte gar keine Bescheinigung beibringt;
3) wenn die Bescheinigung erst nach dem Ablauf der Zahlungsfrist beigebracht wird;
4) wenn der Beklagte erst nach Ablauf der Zahlungsfrist das Anerkenntniß widerruft, oder als irrig ansicht;

Die Verwerfung und deren Grund ist im Schuldklagprotokoll zu bemerken und dem Beklagten zu eröffnen.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 4, Abs. 2.

§. 19.

Gegenforderungen.

Wenn Beklagter die eingeklagte Forderung an sich anerkennt, aber vorbringt, daß er Gegenforderungen zu machen habe, so hat er zunächst diese Einwendungen nach der in §. 13 für die Klagen gegebenen Anleitung vorzutragen.

Der Schultheiß unterwirft dieselbe einer Prüfung, insbesondere auch darüber, ob die Gegenforderung aus demselben Rechtsverhältniß entstanden ist. Es ist hier der Ausdruck Rechtsverhältniß von dem Ausdruck Rechtsgeschäft wohl zu unterscheiden, der Begriff des ersteren ist weiter als der des letzteren; unter Forderungen aus dem Rechtsgeschäft versteht man solche, welche aus dem Vertrag selbst entsprungen sind, z. B. bei dem Pachtvertrag den Pachtschilling, unter Forderungen aus dem Rechtsverhältniß aber versteht man solche, welche aus dem durch den Vertrag zwischen zwei Personen entstandenen Verhältnisse entsprungen sind, z. B. die Ansprüche des Pächters für vorgenommene im Vertrag selbst nicht vorgesehene Verbesserungen; das Rechtsverhältniß setzt ein gewisses fortdauerndes Band voraus, welches durch das Rechtsgeschäft geschaffen worden ist. Gegenforderungen aus demselben Rechtsverhältniß läßt das Gesetz vom 13. November 1855 in den nachgesetzten Fällen compensiren. Dieses Gesetz weicht von dem früheren Recht wesentlich ab, indem dieses auch Gegenforderungen aus fortgesetzten Rechtsgeschäften gleicher Art Compensation zugestand.

Eine Forderung aus demselben Rechtsverhältnisse ist namentlich nicht vorhanden, wenn Kaufleute und sonstige Gewerbtreibende sich gegenseitig Waaren, Fabrikate u. s. w. liefern.

I. Findet der Schultheiß schon aus dem Vorbringen des Beklagten, daß dessen Gegenforderung bestritten und nicht aus demselben Rechtsverhältniß entstanden ist, so ist die Compensation unzuläßig, und er verwirft die Compensation der Gegenforderung, was mit wenigen Worten in das Schuldklagprotokoll einzutragen und dort von dem Beklagten unterschriftlich anzuerkennen ist.

II. Ueberzeugt sich der Schultheiß, daß die Gegenforderung aus demselben Rechtsverhältnisse entstanden ist, und findet er die Behauptung des Beklagten, daß dieselbe unbestritten sey, in den von dem Beklagten etwa vorgelegten Papieren nicht widerlegt, so theilt er die Gegenforderung dem Kläger mit unter der Aufforderung, sich binnen einer ihm zu bestimmenden kurzen Frist über dieselbe auszusprechen. So lange bis dieß geschehen ist, ruht die Klage. Anerkennt der Kläger die Gegenforderung und dieselbe erreicht den Betrag der Klage oder übersteigt ihn sogar, so ist der Gläubiger mit seiner Klage abzuweisen und ihm dieß zu eröffnen; erreicht die Gegenforderung den Betrag der Klagforderung nicht, so ist der Kläger bis zum Betrag der Gegenforderung abzuweisen, hinsichtlich des Rests aber Zahlungsverfügung zu treffen.

Sollte der Kläger die Gegenforderung ganz oder theilweise bestreiten, so hängt es von dem Ermessen der Executionsbehörde ab, ob die Execution, sey es ohne oder gegen Sicherheitsleistung von Seiten des Gläubigers anzuordnen, oder dieselbe bis zur Klarstellung der Gegenforderung einzustellen sey, und hat sich dieselbe hiebei folgende Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen:

1) Bescheinigt der Beklagte seine Gegenforderung (vergl. §. 17) und es erlangt die Executionsbehörde dadurch die Ansicht, daß für die Existenz derselben eine größere Wahrscheinlichkeit vorliege, als für das Nichtbestehen, so erwägt sie, ob die Execution ohne Nachtheil für den Gläubiger eingestellt werden kann; ist ein solcher nicht zu befürchten, so stellt er die Execution ein und verweist den Kläger auf den Rechtsweg; ist aber zu befürchten, daß der Gläubiger durch den Aufschub der Execution seine Forderung verlieren könnte, so ist mit derselben vorzufahren. Ist von dem Aufschub der Execution für den Gläubiger, von der Vornahme für den Schuldner Schaden zu erwarten, so ist zu erwägen, wen der größere Nachtheil zu treffen droht und auf wen

derselbe empfindlicher einwirkt, und ist hiernach von dem Meistbedrohten die Gefahr durch Vornahme oder Unterlassung der Execution abzuwenden.

2) Bescheinigt der Beklagte seine Gegenforderung gar nicht, oder nicht einmal soweit, daß ihr Bestehen der Executionsbehörde als wahrscheinlich erscheint, so daß noch die Vermuthung entsteht, der Beklagte suche nur die Befriedigung des Klägers in die Ferne zu rücken, so kann unter allen Umständen die Gegenforderung verworfen werden.

3) Findet die Executionsbehörde die Gegenforderung zwar nicht in hohem Grade wahrscheinlich, aber durch die alsbaldige Einleitung der Execution die ganze Existenz des Beklagten gefährdet, so kann sie auf Anrufen des Schuldners dem Gläubiger auferlegen, daß er vor seiner Befriedigung, beziehungsweise vor Vornahme der Execution, genügende Sicherheit leiste.

III. Wird die Gegenforderung zwar nicht aus demselben Rechtsverhältniß entstanden erfunden, aber von dem Beklagten behauptet, daß dieselbe unbestritten sey, so ist sie dem Kläger zur Aeußerung mitzutheilen; anerkennt er sie ganz oder theilweise, so ist die Klage in so weit wegzuweisen, als der anerkannte Betrag der Gegenforderung den Betrag der Forderung selbst erreicht; bestreitet er sie aber, so ist die Compensation des bestrittenen Theils der Gegenforderung zu verwerfen. Alle diese Verfügungen sind in kurzer Fassung im Schuldklagprotokoll zu bemerken.

Executions-Gesetz, Art. 94.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 5.

Ueber den Zeitpunkt, innerhalb welcher die Gegenforderungen vorgebracht werden müssen, enthält der Art. 5 des letztgenannten Gesetzes nichts; allein insoferne in der Geltendmachung einer Gegenforderung nichts anderes als die Einwendung der Compensation liegt, kommt hier der Art. 6 zur Anwendung, und es gilt hinsichtlich der erst nach Ablauf der Zahlungsfrist vorgebrachten Gegenforderungen, das in §. 17 Gesagte. Gegenforderungen, welche im Executionsverfahren verworfen worden sind, können in Form einer Klage bei dem zuständigen Gerichte angebracht werden.

Executions-Gesetz, Art. 94.

§. 20.

Fristerstreckung und Borgfrist.

Ist die Zahlungsfrist abgelaufen, so darf dieselbe nur dann erstreckt werden, wenn der Gläubiger seine Zustimmung hiezu ausdrücklich ertheilt; diese von dem Gläubiger einzuholen, ist nicht Sache des

Schultheißen, es hat vielmehr der Schuldner diese Erstreckungs-Zustimmung vor der Erkennung der Execution schriftlich beizubringen, oder den Gläubiger zu Abgabe seiner mündlichen Erklärung vor das Schultheißenamt zu stellen. Hiebei hat der Gläubiger bestimmt auszudrücken, bis zu welchem Tage er die Frist erstreckt wissen will; drückt er dieß nicht aus, so ist seine Erklärung als Borgfristertheilung anzusehen, deren Wirkung alsbald erörtert werden wird. Daß der Schuldner von dem Gläubiger nach der ersten Fristerstreckung noch eine weitere unter den angegebenen Einschränkungen auswirken könne, untersagt das Gesetz nicht. Eine Fristerstreckung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gläubigers ist ungesetzlich. Nach Ablauf der ertheilten Zahlungsfrist noch eine zweite kürzere zu ertheilen, was die Schultheißen früher so oft unstatthafter Weise gethan haben, gestattet das Gesetz ebenfalls nicht. Binnen der erstreckten Frist dürfen dieselben Einwendungen und Gegenforderungen vorgebracht werden, wie binnen der ersten.

Gestattet der Gläubiger dem Schuldner überhaupt Borgfrist, was durch mündliche oder schriftliche Erklärung von dem Schuldner zu erweisen ist, so hat das Schultheißenamt alle und jede Thätigkeit einzustellen, und dieselbe erst wieder aufzunehmen, wenn der Gläubiger von Neuem anruft. Auf wiederholtes Anrufen des Gläubigers hat das Schultheißenamt wieder mit Eröffnung der Klage an den Beklagten und Ertheilung des Zahlungsbefehles zu beginnen, und ist es unzulässig, daß alsbald mit der Execution vorgefahren werde.

Gesetz vom 13. November, Art. 2 und 3.

§. 21.

Erkennung der Execution.

Ist die Zahlungsfrist beziehungsweise die Zeit der Erstreckung abgelaufen, ohne daß der Beklagte Einwendungen gegen die Klage erhoben hat, oder sind diese verworfen worden, so ist alsbald und ohne weiteres Anrufen des Klägers Execution von Amtswegen zu verfügen und diese so lange fortzusetzen, bis die Befriedigung des Gläubigers erfolgt ist, oder der Schuldner eine von diesem erlangte Borgfrist nachweist. Hierin weicht das neue Recht wesentlich von dem ältern ab, indem nach früherem Rechte bloß auf wiederholtes Anrufen Execution erkannt werden durfte, während nach dem gegenwärtig geltenden Rechte die Execution nach Ablauf der Zahlungsfrist von Amtswegen einzutreten hat, ohne daß der Gläubiger genöthigt ist, nochmals anzurufen. Ein Aufschub zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Erkennung der Execution ist unzulässig; ebenso ist es dem Ge-

setze zuwider, daß der Schultheiß nach Ablauf der Zahlungsfrist den Schuldner nochmals mahnt oder ihn fragen läßt, ob er bezahlt habe oder ihm gar den Amtsdiener in sein Haus schickt, um etwa eine in seinen Händen befindliche Quittung abzuholen, das Gesetz will vielmehr, daß alles dieses unterbleibe, überläßt es dem Schuldner aus eignem Antrieb den Beweis der Zahlung oder der erhaltenen Borgfrist zu liefern, und er hat die nachtheiligen Folgen einer Executionsverfügung im Falle der Unterlassung dieser Beweisführung lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Soll die Execution mittelst eines Güterangriffs, Sequestration oder Immission vollzogen werden, so steht die Erkennung derselben dem Gemeinderath, in allen andern Fällen aber dem Schultheißen selbst zu.

Gesetz vom 13. Novbr. 1855, Art. 2, 3, 7, 14.

Von dieser Verfügung ist jedenfalls der Gläubiger, und wenn kein besonderes Bedenken entgegensteht, auch der Schuldner in Kenntniß zu setzen; ein solches Bedenken ist namentlich vorhanden, wenn zu befürchten steht, daß der Schuldner Executionsobjekte beseitige oder vernichte, oder daß er sich in Fällen, wo seine Anwesenheit für die Vollziehung der Execution nothwendig oder wenigstens doch förderlich ist, derselben durch die Flucht entziehe.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 7.
Instruktion §. 4.

§. 22.

Einwendungen.

Ueber Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Execution, das heißt über das Vorbringen des Beklagten, es könne aus diesem oder jenem Grunde die Execution gegen ihn nicht verfügt werden, erkennt der Schultheiß, und in denjenigen Fällen, in welchen das Erkenntniß auf Execution dem Gemeinderath zusteht, dieser.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 8.

§. 23.

Beschwerderecht.

Werden die Einwendungen des Schuldners als unzulässig oder als die Execution nicht hemmend verworfen, so steht demselben das Recht zu, bei dem Oberamtsrichter Beschwerde zu erheben; will sich der Schuldner bei der Verfügung des letzteren nicht beruhigen, so steht ihm ein weiteres Beschwerderecht an den Civil-Senat des Königlichen Gerichtshofs zu, bei dessen Verfügung es sein Verbleiben hat.

Durch die Erhebung der Beschwerde wird das Executionsverfahren

nur dann gehemmt, wenn die Behörde, bei welcher die Beschwerde erhoben wird, dessen Einstellung anordnet.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 9, 12, 13.

Wird der Gläubiger mit seiner Klage abgewiesen, oder was dem gleichkommt, das Verfahren wegen einer Einwendung oder Gegenforderung eingestellt, so steht demselben das Recht der Beschwerde an den Oberamtsrichter, gegen die Verfügungen desselben an den Civil-Senat des Königlichen Gerichtshofs und von da aus an den Civil-Senat des Königlichen Obertribunals zu.

Ebendaselbst Art. 10 und 13.

Bei Executionsverfügungen wegen öffentlich rechtlicher Forderungen gilt dasselbe Beschwerderecht, nur tritt an die Stelle des Oberamtsrichters der Oberamtmann, an die des Civil-Senats des K. Gerichtshofs die K. Kreisregierung, an die Stelle des Civil-Senats des K. Obertribunals das Königl. Ministerium des Innern.

Ebendaselbst Art. 30.

§. 24.

Ausführung der Execution.

Gleichzeitig mit dem Erkenntniß auf Einleitung der Execution hat die Executionsbehörde die Art, den Gegenstand und die Zeit des Vollzugs zu bestimmen und den Beklagten, sofern kein besonderes Bedenken entgegensteht, in Kenntniß zu setzen. (Vergl. oben §. 21 Abs. 3.) Dem Beklagten ist es unbenommen, statt des obrigkeitlich bestimmten, ein anderes Executionsmittel vorzuschlagen,

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 7.

und die Executionsbehörde hat auf den Vorschlag einzugehen, wofern derselbe ebenso rasch und sicher zu Befriedigung des Gläubigers führt.

Erhebt der Schuldner Einwendungen gegen die Art der Execution, so entscheidet hierüber die Behörde, welche die Execution verfügt hat. Findet sich der Schuldner oder der Gläubiger durch diese Entscheidung beschwert, so hat er sich an den Oberamtsrichter, bei öffentlich rechtlichen Schuldigkeiten an den Oberamtmann zu wenden, welcher endgiltig zu erkennen hat; es ist also eine weitere Beschwerde unzulässig.

Gesetz vom 13. November 1855 Art. 7, 11, 13.

Die Erhebung der Beschwerde hemmt das Executionsverfahren nur dann, wenn der Oberamtsrichter beziehungsweise Oberamtmann dessen Einstellung anordnet.

Ebendaselbst Art. 12.

§. 25.

Arten der Execution.

Die Execution zerfällt in zwei Hauptarten:

1) die Personal-Execution,

2) die Real-Execution.

Die erstere wird an der Person, die letztere an dem Vermögen des Schuldners vollzogen.

§. 26.

Personal-Execution.

Diese besteht in:

1) Einlegung von Pressern.

Unter Einlegung von Pressern versteht man die Absendung eines obrigkeitlichen Dieners an den Schuldner, welcher den Auftrag hat, denselben an die Bezahlung der eingeklagten Schuldigkeit zu mahnen und welchem hiefür die von der Executionsbehörde festgesetzte Gebühr bezahlt werden muß. Die häufig unter den Executionsbehörden verbreitete Ansicht, daß der Verfügung der Real-Execution die Einlegung eines Pressers nothwendig vorangehen müsse, ist unrichtig, es findet vielmehr die Hülfsvollstreckung durch Presser vornehmlich wegen öffentlicher Forderungen Statt. Wegen Privatforderungen ist dieselbe bei Zinsschuldigkeiten und überhaupt alsdann zulässig, wenn absichtlicher Ungehorsam oder bloße Verzögerlichkeit als Grund des Aufschubs der Zahlung erscheint, und wenn zugleich mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Schuldner die Mittel zur Bezahlung entweder bereits baar besitze, oder doch solche leicht durch den Verkauf einer gesuchten Waare, oder durch die Aufnahme eines Darlehens werde herbeischaffen können.

In keinem Falle dürfen einem Schuldner gleichzeitig wegen verschiedenen Forderungen mehrere Presser eingelegt werden.

Der Presser ist ohne besonderen Auftrag zu Erhebung des beizutreibenden Geldes nicht berechtigt; vielmehr muß dasselbe entweder dem Gläubiger oder der Obrigkeit entrichtet werden.

Im Uebrigen sind bei dieser Executionsart die Vorschriften der Verordnung vom 30. September 1819 (Reg.-Bl. S. 695—697) zu beobachten, welche Folgendes bestimmt:

Executions-Gesetz, Art. 81.

a) Ehe ein Presser abgeordnet wird, muß der Schuldner (in den Fällen des Art. 13 des Executions-Gesetzes, durch den Finanzbeamten

gemahnt, ihm ein endlicher Zahlungstermin unter Bedrohung mit der Execution für den Fall des Nichteinhaltens anberaumt, und die Frist fruchtlos verstrichen seyn.

b) Wenn der Vorsteher entweder von Amtswegen, oder auf Vorstellung des Schuldners schriftlich bezeugt, daß ein Presser wenigstens im Augenblick nichts ausrichten könne, sondern ein günstigerer Zeitpunkt, etwa bis nach der Ernte, dem Herbst, einem Viehmarkt ꝛc. abzuwarten sey, oder daß nur durch einen Vermögensangriff Zahlung sich bewirken lasse, so ist von der Abordnung des Pressers abzustehen. Im ersteren Fall ist jedoch der Schuldner nicht aus den Augen zu verlieren, vielmehr seiner Zeit nöthigenfalls eine neue Mahnung unter Executionsandrohung an denselben zu erlassen.

c) Der abgeordnete Presser hat sich zuvörderst bei dem Ortsvorsteher zu melden und über seinen Auftrag gehörig auszuweisen.

d) Sollte der Ortsvorsteher von Amtswegen, oder auf Vorstellung des Schuldners ein schriftliches Zeugniß des oben erwähnten Inhalts ausstellen, so ist der ausgeschickte Presser zurückzurufen, jedoch unter dem Vorbehalt der Erneuerung des Verfahrens in dem Falle, daß es sich bloß von dem Aufschub der Execution handeln würde.

e) Auch ohne ein solches Zeugniß ist derselbe zurückzuziehen und zum Vermögensangriff (d. h. der Real-Execution, nach den näheren Bestimmungen des Art. 14 des Executions-Gesetzes) zu schreiten, wenn drei Tage verflossen sind, ohne daß Bezahlung erfolgt wäre.

f) Die dem Presser von dem Schuldner zu entrichtende Gebühr ist jedesmal vor dessen Abordnung, und zwar nach Verhältniß der Entfernung der Orte, in welche er abgeschickt wird, jedoch so festzusetzen, daß sein täglicher Lohn unter keinen Umständen den Betrag eines Gulden übersteige, er möge Einem oder mehreren Schuldnern in einem oder mehreren Orten eingelegt werden.

g) Sind mehrere Schuldner eines und desselben Orts oder mehrerer benachbarter Orte gleichzeitig zu exequiriren, so ist zwar der Presser Mehreren gleichzeitig einzulegen, und die Preßgebühr auf dieselben zu vertheilen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die den einzelnen zufallenden Antheile an der Gebühr nicht so geringe werden, daß sie aufhören, ein Zwangsmittel zu seyn. Die Vertheilung selbst ist den Ortsvorstehern zu überlassen.

h) Der Einzug der Preßgebühr darf nur bei dem Schuldner selbst stattfinden; ein Vorschuß aus der Gemeindecasse ist nicht zulässig. Wenn

daher zu Beitreibung von Steuerrückständen einer Gemeinde ein Presser eingelegt wird, so ist er als den einzelnen säumigen Steuerpflichtigen der Gemeinde eingelegt zu betrachten, und der Ortsvorsteher hat gegen die letztere das Geeignete hienach vorzukehren.

i) Würde gleichwohl gegen diese Bestimmungen gehandelt, so hat derjenige, der die Schuld davon trägt, neben der Verurtheilung in den Ersatz der verursachten Kosten gebührende Ahndung zu gewärtigen.

Nach einem Gutachten des Civil-Senats des K. Obertribunals vom 9. August 1830 und einem Erlasse des K. Justizministeriums vom 17. September 1830 sind die K. Cameral-Beamten rücksichtlich der ihnen nach Art. 13 des Executions-Gesetzes eingeräumten Executions-Befugniß nicht verbunden, als Parthei die Hülfe der Ortsvorstände anzurufen, und es haben nicht Letztere die Execution durch Einlegung von Pressern anzuordnen, vielmehr steht jedem Beamten zu, die Schuldner zu mahnen, ihnen einen endlichen Zahlungstermin unter Bedrohung der Execution anzuberaumen, und nach fruchtlos abgelaufener Frist die Hülfsvollstreckung durch Abordnung des Pressers zu bewirken; sie können jedoch diese Executionsanordnungen nicht anders, als durch das Mittel und Organ der Ortsvorstände vollziehen lassen, und sind theils hierdurch, theils durch die in der Verordnung vom 30. September 1819 unter Nro. 2 und 4 den Ortsvorständen eingeräumte Einsprache der Controle der Letzteren unterworfen.

Die K. Cameralämter sind in der Wahl der Person des Pressers nicht beschränkt; wenn jedoch das Schultheißenamt gegen die Zulässigkeit einer als Presser abgesendeten Person eine Einwendung zu erheben hat, so kann es die Vollziehung der Execution sistiren und seine Einwendungen dem Oberamtsrichter, bei öffentlichen Schuldigkeiten dem Oberamtmann vortragen, welcher sofort hierüber entscheiden wird.

Beschwerden des Gläubigers oder Schuldners gegen diese Executionsart erledigt der Oberamtsrichter, bei öffentlichen Schuldigkeiten der Oberamtmann endgiltig, die erhobene Beschwerde hemmt den Vollzug der Execution nur dann, wenn der Oberamtsrichter, beziehungsweise der Oberamtmann diese ausstellt.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 11, 12.

2) Personal-Arrest.

Das Executionsgesetz enthält hierüber keine besondere Bestimmung, sondern es verweist auf das Landrecht, welches in Verbindung mit dem IV. Edikt vom 31. Dezember 1818 Folgendes anordnet:

Gegen Ausländer sowohl als gegen Inländer kann von dem Ortsvorsteher ihres Aufenthaltsorts, gleichviel ob sie sich an demselben bleibend oder vorübergehend aufhalten, auf Anrufen eines Gläubigers unter nachstehenden Voraussetzungen Personalarrest erkannt werden:

1) Die Klage auf Personalarrest ist nur zulässig gegen Ausländer oder Inländer, gegen welche der wohlbegründete Verdacht vorliegt, daß sie sich flüchtig machen, und nicht so viel Vermögen im Lande zurücklassen werden, um davon den klagenden Gläubiger befriedigen zu können, oder wenn die Befürchtung nachgewiesen wird, daß der Schuldner sein Vermögen schleunigst verschleudere und dadurch den klagenden Gläubiger in Schaden bringe, und wenn es nicht möglich ist, so viel als zu Befriedigung des Gläubigers erfordert wird, durch Beschlagnahme zu sichern.

2) Ein weiteres Erforderniß ist, daß der Schuldner schwer und nur mit besonderen Kosten zu belangen, oder wenigstens die Belangung vor dem ordentlichen Richter so viel Zeit erfordere, daß von dem Unterlassen augenblicklichen Einschreitens Gefahr für den Gläubiger zu befürchten wäre.

3) Der Gläubiger hat sich bei Anstellung des Arrestgesuchs darüber auszuweisen, daß er dem Schuldner bereits schriftlich oder mündlich angefordert habe, aber die Anforderung erfolglos geblieben sey.

4) Die Forderung muß entweder vom Schuldner anerkannt, oder von dem Gläubiger bescheinigt werden. Dieß kann geschehen, durch Vorlegung einer Schuldverschreibung, eines Handelsbuchs, eines ordnungsmäßig geführten Hausbuchs oder durch Angabe zweier, wenn auch unbeeidigter, Zeugen.

Wird ein Personalarrestgesuch bei einem Ortsvorsteher angebracht, so prüft er zunächst, ob dasselbe nach den angeführten Richtungen begründet ist, findet er irgendwo einen Mangel, so verwirft er das Gesuch, findet er dagegen das Arrestgesuch begründet, so verfügt er die Verhaftung des Schuldners und vollzieht dieselbe ohne Verzug. Unbenommen ist es dem Ortsvorsteher, den Schuldner, wenn dieß ohne Aufschub und ohne Nachtheil für den Gläubiger geschehen kann, zuvor noch darüber zu hören, seine Einreden können jedoch nur dann Berücksichtigung finden, wenn er dieselben alsbald bescheinigt und sie geeignet sind, den Arrest-Grund oder die Wahrscheinlichkeit der Forderung zu beseitigen.

Der Schuldner ist in einen möglichst anständigen aber sichern Ge-

wahrsam zu bringen, und es hat der Gläubiger, wenn letzterer nicht mit Mitteln versehen ist, einstweilen die Kosten der Verpflegung zutragen.

Der Ortsvorsteher hat dem Oberamtsrichter sogleich unter Anschluß der Akten über diese Verfügung Bericht zu erstatten, auch hat er den Gläubiger zu belehren, daß er sich binnen vierundzwanzig Stunden bei dem Oberamtsgericht wegen Rechtfertigung des Arrests anzumelden, und binnen zweimal vierundzwanzig Stunden, von Anlegung des Arrests an gerechnet, bei dem Ortsvorsteher über jene Anmeldung vor dem Oberamtsgericht auszuweisen habe, widrigenfalls der Arrest aufgehoben würde. Daß diese Belehrung erfolgt ist, ist im Protokoll zu bemerken und von dem Gläubiger zu unterzeichnen.

Weist sich der Gläubiger binnen der eben genannten Frist vor dem Ortsvorsteher über die rechtzeitige Anmeldung vor dem Oberamtsgerichte nicht aus, so hebt der Ortsvorsteher unmittelbar nach Ablauf dieser Frist und ohne Anrufen des Schuldners den Arrest auf und entläßt denselben. Liefert der Gläubiger die Nachweisung durch oberamtsgerichtliche Urkunde, so bleibt der Schuldner bis auf weitere Anordnung des Oberamtsgerichts in Haft.

Finden bei der Arrestverfügung Zweifel Statt, welche eigentlich vor allen Dingen noch aufgeklärt werden sollten, es haftet aber zugleich sichtbar Gefahr auf dem Verzuge, so erklärt der Ortsvorsteher dem, welcher den Arrest nachsucht, daß der Arrest nur auf dessen Gefahr verhängt werde, und läßt denselben, wenn auch die Umstände im Augenblick die Leistung einer Caution nicht gestatten, wenigstens schriftlich für den Fall, wenn die Arrest-Verfügung vom Oberamtsgericht als unstatthaft erkannt werden sollte, sowohl in Beziehung auf den andern Theil, als auf die Ortsobrigkeit selbst, Entschädigung versprechen.

Landrecht Thl. I. Tit. 79, §. 1—6.
IV. Edikt vom 31. Dezember 1818, §. 30 und 31.

Leistet binnen der Frist von 48 Stunden der Schuldner Zahlung oder Bürgschaft oder auf andere Weise hinreichende Caution, so ist er augenblicklich in Freiheit zu setzen.

Ob auch die Vorsteher von Gemeinden, in welchen ein Bezirksgericht seinen Sitz hat, Personal-Arrest vorläufig anlegen können, ist zweifelhaft und sprechen für die Verneinung dieser Frage triftigere Gründe als für die Bejahung.

Den Ortsvorstehern wird überhaupt gerathen, nur im äußersten

Nothfall zu vorläufiger Anlegung des Personalarrests zu schreiten und eintretenden Falls mit möglichster Vorsicht zu verfahren.

Das weitere Verfahren vor den Oberamtsgerichten gehört nicht in gegenwärtige Schrift.

Früher konnten Geldstrafen aller Art, sowie Untersuchungskosten in Strafsachen, wenn sie auf andere Weise nicht einbringlich waren, dadurch getilgt werden, daß man die Schuldner anhielt, durch Leistungen von Arbeiten für Zwecke und Bedürfnisse der Staats- beziehungsweise Gemeinde-Verwaltung ihre Schuldigkeit abzuverdienen. In Folge neuerer Gesetzgebung ist dieses Zahlungsmittel nur noch auf die Forststrafen mit Inbegriff des Schadensersatzes und der dadurch entstandenen Untersuchungskosten anwendbar, hinsichtlich der übrigen Geldstrafen und Untersuchungskosten aber aufgehoben.

Strafgesetzbuch, Art. 46.
Polizeistrafgesetz, Art. 100.
Strafprozeßordnung, Art. 446.

Ueber die Art und Weise, wie das Abverdienen der Forststrafen zu vollziehen ist, gibt die Ministerialverfügung vom 15. Januar 1836 Reg.-Bl. S. 46—48 Anleitung.

§. 27.

Real-Execution überhaupt.

Die Real-Execution besteht in einer Verfügung über das Vermögen des Schuldners zum Zweck der Befriedigung des Gläubigers. Diese Verfügung darf sich auf das Vermögen der Ehefrau und der Kinder des Schuldners nicht erstrecken, es wäre denn, daß die Schuld, wegen welcher Execution erkannt ist, die Ehefrau und die Kinder mitbeträfe;

Executions-Gesetz, Art. 33.

letzteres ist namentlich hinsichtlich der Ehefrau immer der Fall, wenn sie mit ihrem Ehemann in allgemeiner Gütergemeinschaft lebt.

Ist die Einlegung des Pressers nicht anwendbar, oder hat sie ihren Zweck nicht erreicht, so ist zur Real-Execution zu schreiten.

Die Executionsmittel bei Geldschulden sind folgende:

1) Angriff des baaren Geldes;
2) Angriff der Natural-Vorräthe;
3) Angriff des übrigen beweglichen Vermögens;
4) Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners, namentlich Besoldungs- und Pensions-Abzüge;
5) Beschlagnahme der Gutseinkünfte des laufenden Jahrs;

6) Sequestration der Grundstücke, oder Einsetzung des Gläubigers in dieselben;

7) Veräußerung der liegenden Güter.

Executions-Gesetz, Art. 30.

Die Executionsbehörde ist bei der Wahl der Executionsmittel nicht gehalten, dieselben in der so eben bezeichneten Ordnung anzuwenden, vielmehr bleibt es im einzelnen Falle ihrem Ermessen überlassen, nach Bewandtniß der Umstände und den Verhältnissen der Betheiligten demjenigen Mittel den Vorzug zu geben, durch welches der Zweck der vollen und schleunigen Befriedigung des Gläubigers erreicht, und zugleich der Schuldner so viel als möglich geschont oder vor Nachtheil bewahrt werden kann. Nur in Einem Falle ist die Executionsbehörde gezwungen, der Veräußerung der Liegenschaft die Beschlagnahme von Früchten des laufenden Jahrs vorzuziehen, welche im §. 31 näher erörtert werden wird.

Executions-Gesetz, Art. 31 und 43.

Die Executionsbehörde hat nicht die Verpflichtung, den Gläubiger über die Wahl des Executionsmittels zu hören, es ist aber dennoch dem Gläubiger unbenommen, ein ihm tauglich scheinendes Executionsmittel vorzuschlagen, dem Ermessen der Executionsbehörde ist es anheim gegeben, ob sie dasselbe benützen will oder nicht, mit folgender Ausnahme:

Das Forderungsrecht des Pfandgläubigers ist zweifacher Natur, dinglicher an den Pfandobjekten, persönlicher an den Schuldner und dessen übrigem Vermögen.

Steht nun dem Gläubiger ein Pfandrecht zu, so hat derselbe die Wahl, sich an das ihm verhaftete Grundstück beziehungsweise Faustpfand zu halten, oder zuvörderst die Execution auf das anderweitige Vermögen des Schuldners nachzusuchen.

Pfandgesetz, Art. 90.

Verlangt er seine Befriedigung aus dem ihm verpfändeten Gute, so ist, je nach dem Betrage der eingeklagten Forderung an Kapital oder verfallenen Zinsen, entweder die Beschlagnahme der Früchte des laufenden Jahrs nach Maßgabe des Art. 43 des Executions-Gesetzes zu verfügen, oder zum Verkaufe des Grundstückes selbst nach den Bestimmungen des Art. 49 u. ff. des Executions-Gesetzes und des Art. 16—26 des Gesetzes vom 13. November 1855 zu schreiten.

Dem Faustpfandgläubiger steht dasselbe Wahlrecht zu, entschließt er sich für die Befriedigung aus dem Faustpfande, so hat er dasselbe mit seinem Antrag hierauf dem Schultheißenamt zu Einleitung des öffentlichen Verkaufs zu übergeben.

Wenn der Pfandgläubiger vorerst nur seinen persönlichen Anspruch geltend macht, so ist die Executionsbehörde unter Beobachtung der Eingangs erwähnten allgemeinen Grundsätze in der Wahl der Executionsobjekte nicht beschränkt.

Executions-Gesetz, Art. 32.

Wie schon oben bemerkt wurde, hat die Executionsbehörde zugleich mit ihrem Erkenntniß auf Execution die Art und den Gegenstand derselben sowie die Zeit des Vollzugs zu bestimmen und hievon, sofern kein besonderes Bedenken obwaltet, den Schuldner in Kenntniß zu setzen; diesem steht das Recht zu, statt des obrigkeitlich bestimmten ein anderes Executionsmittel vorzuschlagen. Die Executionsbehörde ist an diesen Vorschlag nicht gebunden, aber sie soll denselben berücksichtigen, wenn dadurch für den Gläubiger keinerlei Nachtheil entsteht.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 7.

Executionsart und Mittel sind im Schuldklagprotokoll zu bemerken.

Sowohl der Gläubiger als der Schuldner ist berechtigt, gegen die von der Executionsbehörde bestimmte Executionsart und das gewählte Executionsmittel Beschwerde bei dem Oberamtsrichter, für öffentliche Schuldigkeiten bei dem Oberamtmann, zu erheben; gegen die Entscheidung derselben findet ein weiteres Beschwerderecht nicht Statt. Durch Erhebung einer solchen Beschwerde wird das Executionsverfahren nicht gehemmt, wenn nicht der Oberamtsrichter beziehungsweise Oberamtmann dessen Einstellung anordnet.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 11 und 30.

§. 28.

Executions-Commissäre.

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß ist befugt, zum Vollzug der von dem Schultheißen erkannten Executionen mittelst

1) Angriffs des baaren Geldes,
2) Angriffs der Naturalvorräthe,
3) Angriffs des übrigen beweglichen Vermögens,
4) Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners,
5) Beschlagnahme der Gutseinkünfte des laufenden Jahrs,

einen besonderen Gemeindebeamten zu bestellen und zu verpflichten.

Die Aufstellung eines solchen Beamten eignet sich nur für größere Gemeinden. Der Gewählte muß dieselben Eigenschaften haben, wie ein Mitglied des Gemeinderaths, mit der Ausnahme, daß er nicht Ortseinwohner seyn muß; es ist namentlich darauf zu sehen, daß zu diesem Geschäft ein Mann gewählt wird, welcher in der Gemeinde Achtung genießt, und

von welchem erwartet werden kann, daß er sein gewiß nicht unwichtiges Amt mit Eifer, Unpartheilichkeit, Treue und Uneigennützigkeit auf der einen, mit möglicher Schonung der Person und ihrer Existenz auf der andern Seite verwalte. Ebendarum ist es auch unstatthaft, daß untergeordnete Diener, z. B. Polizei- oder Gemeinde-Diener, zu Executions-Commissären verwendet werden. Von der Wahl eines Executions-Commissärs ist dem Oberamtsgerichte und Oberamte Anzeige zu erstatten, damit diese Behörden das ihnen zustehende Aufsichtsrecht über das Executionspersonal ausüben können. Der Executions-Commissär kann weder Zahlungsbefehle ertheilen, noch Execution anordnen, noch die von dem Schultheißen beschlossene Execution einstellen oder auch nur aufschieben; wohl aber kann ihm der Schultheiß die Eröffnung der Executionsverfügung an den Schuldner und Gläubiger auftragen. Derselbe ist dem Schultheißen unmittelbar untergeordnet, von ihm empfängt er die Aufträge zum Vollzug der angeordneten Executionen. So bald er einen solchen Auftrag erhalten hat, hat er ohne Aufschub zum Vollzug zu schreiten, und ist es ihm durchaus nicht gestattet, ausdrücklich oder stillschweigend weiteren Aufschub zu geben oder vor dem Vollzug noch eine Mahnung des Schuldners vorzunehmen. Es kam früher sehr häufig vor, daß die mit Pfändung von Fahrnißstücken beauftragten Gemeinderäthe anstatt ihren Auftrag alsbald zu vollziehen, die Schuldner, um sich bei den Gemeindegliedern zu insinuiren, zu sich riefen, denselben noch eine oder mehrere Fristen ertheilten und so die Befriedigung des Gläubigers verzögerten. Ein solches Verfahren ist gesetzlich unzuläßig, und Pflicht des Schultheißen ist es, durch strenge Ueberwachung des Commissärs dasselbe nicht zu dulden, auch ist er im Unterlassungsfalle für dessen Folgen disciplinarisch und civilrechtlich verantwortlich.

Der Executions-Commissär hat seine Aufträge nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen; Urkundspersonen sind hiezu nicht erforderlich, dagegen ist ihm ein Polizei- oder Gemeinde-Diener beizugeben, und über deren Vollzug ein Protokoll zu führen, für welches am zweckmäßigsten eine tabellarische Form gewählt wird.

Beil. Lit. E.

Sind Fahrnißstücke und Naturalvorräthe ausgepfändet worden, so hat der Schultheiß den Verkaufstag festzusetzen und die öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, und kann er diese Geschäfte dem Commissär nicht übertragen, die Vornahme des Verkaufsaktes aber kann er ihm überlassen.

Dem Schultheißen gegenüber hat sich der Commissär auszuweisen, daß er seine Aufträge rechtzeitig und den Bestimmungen des Gesetzes gemäß

vollzogen und insbesondere die gepfändeten oder erlösten Gelder unverzüglich und richtig zu Befriedigung des Gläubigers und Deckung der Kosten verwendet, auch den etwaigen Ueberschuß dem Schuldner zurückgestellt habe; die Verwendung des Geldes hat er mit Quittungen zu belegen. Zu dem Ende erscheint es als zweckmäßig, wenn der Schultheiß von Zeit zu Zeit eine Prüfung der Geschäfte des Commissärs vornimmt, und hiemit insbesondere einen Sturz der etwa bei demselben vorräthigen Gelder verbindet. Räthlich erscheint es, daß sich die Gemeinde-Collegien von den Executions-Commissären Cautionen leisten lassen. Angemessen ist es, wenn dem Commissär auf dem Rathhause ein Amtslokal eingeräumt werden kann.

Die Belohnung des Commissärs kann entweder in Zuweisung der Executionsgebühren oder in Auswerfung einer festen Besoldung bestehen, in welchem Fall die Executionsgebühren, wenn sie ihm nicht nebenbei noch gelassen werden, in die Gemeindekasse fließen.

In allen Fällen sollte mit dem Commissär ein Dienstvertrag abgeschlossen, auch ihm eine Instruktion ertheilt werden, welche aber, um Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes zu vermeiden, dem Oberamtsgerichte und dem Oberamte zur Bestätigung vorzulegen ist. In einzelnen Executionsfällen kann der Ortsvorsteher auch einem Mitglied des Gemeinderaths den Vollzug der von ihm angeordneten Execution übertragen, welches den ihm ertheilten Auftrag nach den so eben entwickelten Grundsätzen zu erledigen und sich über dessen Erledigung auszuweisen hat. Weigert sich ein Gemeinderathsmitglied diesen Auftrag zu vollziehen, so hat es die Gründe seiner Weigerung dem Schultheißen vorzutragen, beharrt derselbe auf dem Auftrage, so steht jenem das Recht zu, bei dem Oberamtsrichter, beziehungsweise dem Oberamtmann, Beschwerde zu erheben. Diese Beschwerde hemmt den Vollzug des Auftrags nur dann, wenn der betreffende Bezirksbeamte die vorläufige Enthebung des Beschwerdeführers anordnet.

Weigert sich der beauftragte Gemeinderath einfach ohne Begründung den ihm gewordenen Auftrag zu vollziehen, so hat der Schultheiß innerhalb der ihm im §. 15 des Verwaltungsedikts eingeräumten Strafbefugniß Geldstrafe gegen denselben zu erkennen, und, wenn seine Strafgewalt erschöpft ist, die Sache zum weitern Verfahren der zuständigen Bezirksstelle zu übergeben.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 14.

Der Schultheiß hat einzelne Gemeinde-Rathsmitglieder nicht zu sehr zu belasten, sondern, wenn sich einzelne nicht besonders dazu verstehen, die

Executions-Aufträge nach Zahl und Schwierigkeit gleichmäßig zu vertheilen.

Der Oberamtsrichter, beziehungsweise der Oberamtmann, ist in Beschwerdefällen befugt, die Erledigung einer Schuldklagsache einem Commissär an Stelle und auf Kosten der schuldhaften Ortsobrigkeit zu übertragen, wenn er sich überzeugt, daß die Erledigung der Sache der Ortsobrigkeit ohne Nachtheil für den Gläubiger oder Schuldner nicht wohl überlassen werden kann.

Ebendaselbst Art. 29.

Die so bestellten Commissäre sind nur dem Bezirksbeamten untergeordnet, welcher sie bestellt hat, und haben sich diesen gegenüber über den Vollzug ihres Auftrags auszuweisen.

Zu derartigen Aufträgen sind vorzugsweise die betreffenden Bezirks-Notare zu verwenden. Von der Bestellung eines Commissärs hat der Oberamtsrichter oder der Oberamtmann Gläubiger und Schuldner jedesmal in Kenntniß zu setzen; er kann aber auch diese Benachrichtigung dem Commissär selbst übertragen. Diese von einem Bezirksbeamten bestellten Commissäre haben im Falle der Liegenschaftsveräußerung in Gemeinschaft mit dem Gemeinderath zu verhandeln.

Instruktion §. 23.

§. 29.

Angriff des baaren Geldes.

Ist der Schultheiß der Ansicht, daß der Schuldner im Besitz von baarem Gelde ist, dessen Betrag das unumgänglich nothwendige Bedürfniß desselben für die nächste Zeit übersteigt, so bestimmt er den Angriff dieses Geldes als Executionsmittel; er läßt den Schuldner vor sich rufen und fordert ihn auf, sämmtliches in seinem Besitz befindliche Geld ihm alsbald vorzulegen.

Kommt er dieser Auflage nicht sogleich nach, so verfügt sich der Ortsvorsteher oder ein hiezu beauftragter Gemeinderath oder der Executions-Commissär in die Wohnung des Schuldners und nimmt das dort befindliche Geld zu Handen. Der die Execution vollziehende Beamte ist berechtigt, wenn man ihm die Oeffnung von Behältnissen &c. verweigert, Gewalt (mit möglichster Schonung der Person und der Sachen) anwenden zu lassen. Sucht der Schuldner die Hinwegnahme des Geldes zu verhindern, so ist der Beamte berechtigt, sich in so lange, bis der Executionsakt vollzogen ist, seiner Person zu versichern. Das vorgefundene Geld wird in Gegenwart des Schuldners gezählt, dem Schuldner das für die nächste Zukunft unumgänglich nöthige Bedürfniß belassen, von dem Rest des Geldes aber so viel von dem Beamten zur Hand genommen, als zu Tilgung der Schuld und zu

Deckung der verursachten Kosten erfordert wird. Sofort wird der Gläubiger von dem dem Schuldner abgenommenen Gelde befriedigt, und werden die Executionskosten ausbezahlt.

Ueber diesen ganzen Executionsakt ist ein Protokoll zu errichten, welches der betreffende Gemeinderath oder Executions-Commissär mit dem Nachweis über die Befriedigung des Gläubigers und Berichtigung der Kosten dem Schultheißen zu übergeben hat. Die Anordnung und der Vollzug dieses Executionsmittels ist im Schuldklagprotokoll kurz zu bemerken und das Vollzugsprotokoll demselben als Beilage beizugeben. Vollzieht der Schultheiß selbst die Execution, so kann er den Vollzugsakt anstatt in ein besonderes Protokoll auch in das Schuldklagprotokoll aufnehmen.

Executions-Gesetz, Art. 36.
Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 14.
Instruktion §. 8.

Da dieses Executionsmittel am sichersten und schnellsten zu Befriedigung des Gläubigers führt, so ist es in allen Fällen anzuwenden, wo man das Vorhandenseyn von baarem Gelde wirklich voraussetzen kann.

Ist auch nicht anzunehmen, daß die ganze eingeklagte Summe bei dem Schuldner vorgefunden werde, so kann namentlich, wo es sich um Bezahlung größerer Summen handelt, dieses Executionsmittel neben einem andern gleichzeitig erwählt und in der Weise vollzogen werden, daß zunächst das baare Geld angegriffen und, so weit dieses zu Befriedigung des Gläubigers nicht zureicht, zur Pfändung und zum Verkauf der übrigen Executions-Objekte geschritten wird.

§. 30.

Angriff der Natural-Vorräthe und anderer beweglicher Vermögensstücke.

a) Pfändung.

Kann nicht angenommen werden, daß bei dem Schuldner baares Geld vorhanden ist, so hat der Schultheiß in Erwägung zu ziehen, ob derselbe so viele entbehrliche Naturalvorräthe oder entbehrliche Fahrnißstücke besitzt, daß durch deren Verkauf so viel erlöst werden könnte, als die Forderung des Gläubigers und die Kosten betragen; überzeugt er sich, daß dieses Executionsmittel anschlagen werde, so beschließt er dasselbe, trägt diese Verfügung in das Schuldklagprotokoll ein, und schreitet selbst zur Eröffnung und zum Vollzug seines Beschlusses, oder überträgt beides oder nur letzteres einem Gemeinderath oder dem Executionscommissär. Sind entbehrliche Naturalvorräthe vorhanden, so ist diesen, da durch ihre Hinwegnahme und

den Verkauf der Schuldner mehr als bei der Fahrnißpfändung geschont wird, der Vorzug zu geben.

Dem Schuldner ist zu eröffnen, daß Execution mittelst Angriffs der Naturalvorräthe oder des sonstigen beweglichen Vermögens gegen ihn verfügt sey; diese Eröffnung kann unterlassen werden, wenn zu befürchten ist, daß der Schuldner die zu pfändenden Gegenstände schleunig veräußere oder auf die Seite schaffe.

Der Executionsakt selbst beginnt damit, daß der Schuldner in seiner Wohnung von dem denselben vornehmenden Beamten aufgefordert wird, die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände der zur Pfändung gewählten Art anzugeben und vorzuzeigen; weigert sich der Schuldner, dieß zu thun, so hat ihn der Schultheiß durch Geld- oder Gefängnißstrafen hiezu zu zwingen. Führt diese Bestrafung nicht zum Ziel, oder ist zu befürchten, daß in der Zwischenzeit die Executions-Objekte von dem Schuldner veräußert oder entfernt worden, so ist der Executions-Beamte berechtigt, die Wohnung und deren Gelasse, Nebengebäude u. s. w., nöthigenfalls mit Anwendung von Gewalt, öffnen zu lassen, und sich so die Ansicht und Pfändung der Vorräthe und Fahrniß möglich zu machen.

Von den vorgefundenen Gegenständen ist sodann soviel auszuwählen und auszupfänden, als nach dem ungefähren Ueberschlag zu Deckung der beizutreibenden Summe und der Executionskosten erforderlich ist. Die Auswahl der zu pfändenden Gegenstände richtet sich nach dem Grade der Entbehrlichkeit derselben für den Schuldner, sowie ihrer Verkäuflichkeit. Zunächst ist zu den Naturalvorräthen zu greifen, so weit dieselben zur Unterhaltung der Familie und zur Ernährung des vorhandenen Viehes für die nächste Zeit nicht erforderlich sind. Das Vieh ist nur in soweit auszupfänden, als es zur Unterhaltung der Familie und Erbauung der Güter nicht nothwendig ist, in Ermanglung anderer Executionsobjekte jedoch kann auch zu Hinwegnahme des nothwendigen Viehes geschritten werden.

An Kleidern, Betten und andern Haushaltungsstücken soll nur das Entbehrliche hinweggenommen und das minder Entbehrliche blos ausnahmsweise beigezogen werden. Der Handwerkszeug ist dem Schuldner in der Regel zu belassen; sollte dieser aber einzelne Stücke desselben ohne Bedürfniß in mehrfachen Exemplaren besitzen, so können die entbehrlichen ebenfalls gepfändet werden.

Unter den nothwendigen Bedarf an Naturalvorräthen und Vieh ist nur das zu verstehen, was der Schuldner in so weit, als sein täglicher Er-

werb zu seiner und seiner Familie Unterhaltung nicht zureicht, für die nächste Zeit noch nothwendig hat.

Diese Grundsätze sind zur Anwendung zu bringen, wo ein allgemeiner Vermögens-Angriff nicht anzuordnen ist; muß dagegen ein solcher angeordnet werden, dann erstreckt sich derselbe auf alle Arten von Vieh und Vorräthen und es bleibt von dem Handwerkszeug, von Kleidern, Betten, und anderen Haushaltungsstücken nur das nach der Zahl der Familien-Glieder und nach dem Stande des Schuldners ganz Unentbehrliche verschont.

Ueber die ausgepfändeten Gegenstände muß auf der Stelle ein genaues Verzeichniß gefertigt werden, welches vom Schuldner unterschriftlich anzuerkennen und von dem Executionsbeamten zu beurkunden ist. Die gepfändeten Gegenstände sind sofort in sichere Verwahrung zu bringen; können dieselben aus der Wohnung des Schuldners nicht entfernt werden, so sind sie in ein besonderes Gelaß derselben zu bringen und ist dieses unter das Amtssiegel zu legen.

Können gepfändete Vorräthe oder Vieh nicht in obrigkeitliche Verwahrung gebracht, beziehungsweise die Gelasse, in welchen sie sich befinden, nicht unter Siegel gelegt werden, so ist ein Wärter zu bestellen und zu verpflichten, welchem Vieh und Vorräthe nebst den Schlüsseln der Ställe und Scheunen zur Pflege und Verwahrung zu übergeben sind und welcher für die Erhaltung der ihm übergebenen Gegenstände, so weit sie nicht zur Fütterung erforderlich sind, verantwortlich ist.

Sucht der Schuldner die Pfändung zu verhindern, so darf er in so lange bis dieselbe vollzogen ist, in Gewahrsam gebracht werden.

Executions-Gesetz, Art. 37 und 38.
Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 14.
Instruktion §. 8.

b) Verkauf.

Alsbald nach vorgenommener Pfändung hat der Schultheiß die einzelnen gepfändeten Stücke, wie sie in das Verzeichniß aufgenommen sind, selbst anzuschlagen, oder solche durch einige Waisenrichter anschlagen zu lassen und, wenn zum Anschlag einzelner Stücke besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, Sachverständige oder Kunstverständige zu dem Anschlag zuzuziehen. Dem Schuldner ist, wenn er es wünscht, der Anschlag zu eröffnen. Hierauf bestimmt der Schultheiß den Tag des Verkaufs und setzt den Schuldner hievon in Kenntniß. Für den Verkaufstermin ist im Gesetze keine Vorschrift gegeben, er ist länger oder kürzer zu stellen, je nachdem Gegenstände von größerem oder geringerem Umfange und Werth zum Verkaufe

bestimmt sind. Ist ein Gegenstand dem Verderben ausgesetzt, oder dessen Aufbewahrung mit besonderem Aufwand verknüpft, z. B. Vieh, so ist der Verkauf nach Thunlichkeit zu beschleunigen, um sowohl Gläubiger als Schuldner vor Schaden zu bewahren.

Die Vornahme des Verkaufs ist jedenfalls einmal in der Gemeinde bekannt zu machen. Werden Gegenstände von größerer Anzahl oder bedeutenderem Werth verkauft, so ist der Verkauf auch im Amtsblatte des Bezirks und, wenn Nutzen davon zu erwarten ist, in dem anderer Bezirke, sowie in einem vielgelesenen allgemeinen Landesblatte von dem Schultheißenamt bekannt zu machen. Bringt dasselbe in Erfahrung, daß besondere Kaufsliebhaber vorhanden sind, und ist zu befürchten, daß der Verkaufstag nicht rechtzeitig zu ihrer Kunde komme, so ist ihnen derselbe besonders bekannt zu machen. Ebenso kann der Verkauf in dem Amtsblatt eines entfernteren Bezirks angekündigt werden, wenn von demselben her zahlreiche Kaufsliebhaber zu erwarten sind.

Sollen Bibliotheken, Wein- und andere Waaren-Lager zum Verkauf gebracht werden, so hat der Schultheiß nach vorheriger Vernehmung des Gläubigers und des Schuldners zu bestimmen, ob der Verkaufs-Versuch im Einzelnen oder Partieenweise oder im Ganzen angestellt werden soll. Der Verkauf von Bibliotheken ist bedeutenden Antiquariatshandlungen besonders bekannt zu machen, auch dafür zu sorgen, daß derselbe an Orten, wo viele wissenschaftlich gebildete Männer wohnen, etwa durch Auflegung eines Verzeichnisses an einem öffentlichen Ort bekannt wird.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen und ist auf dem Rathhause oder am Aufbewahrungsort der Verkaufsgegenstände, in der Wohnung des Schuldners aber nur dann vorzunehmen, wenn dieß nicht vermieden werden kann, und ist hiebei mit möglichster Schonung zu verfahren.

Executionsgesetz, Art. 39.
Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 14.
Instruktion §. 8.

Die Verkaufsverhandlung selbst nimmt entweder der Schultheiß oder ein von ihm hiemit beauftragter Gemeinderath oder der Executions-Commissär vor. Diese letzteren haben das Versteigerungsprotokoll unmittelbar nach dem Verkauf dem Schultheißen vorzulegen, welcher die Verfügungen wegen der Genehmigung zu treffen hat.

Die mit dem Verkauf beauftragte Person und der zu dieser Handlung etwa beigezogene Actuar darf weder unter eigenem noch unter fremdem Namen eine zum Verkauf bestimmte Sache ankaufen.

Executionsgesetz, Art. 34.

Hat eine der genannten Personen die Sache ersteigert, oder ersteigern lassen, so kann der Vertrag von demjenigen, in dessen Interesse dem Beamten die Leitung oder Aufsicht in Bezug auf diesen Vertrag anvertraut war, als nichtig angefochten werden.

Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen vom 5. Septbr. 1839, Art. 31, Reg.-Bl. S. 564.

Einem öffentlichen Beamten, welcher ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde, sey es offen oder unter irgend einem Vorwand unmittelbar oder durch Zwischenpersonen, an Verkäufen, Verpachtungen oder andern dergleichen Verhandlungen, die seiner Leitung oder Aufsicht anvertraut sind, als Partei Theil nimmt, oder nachher in den Kauf, Pacht und dergleichen einsteht, trifft

1) Dienstentlassung, wenn durch solche Einmischung ein unerlaubter Vortheil bezweckt oder erreicht worden ist;
2) außerdem eine Geldbuße von 10—100 fl.

Strafgesetzbuch, Art. 421.

Dieser Gesetzesbestimmung ist auch der mit dem Verkauf beauftragte Executionscommissär unterworfen.

Ueber die Theilnahme der Gemeindebeamten an den in liquiden Schuldsachen unter Leitung des Gemeinderaths vorzunehmenden Verkäufen, trifft eine Verfügung des Justizministeriums vom 20. Juni 1843, (Reg.-B. S. 440) folgende nähere Bestimmungen:

§. 1. Gemeindebeamte (Schultheißen, Waisenrichter, Gemeinderaths-mitglieder), welche eine Verkaufs-, Verpachtungs- oder andere dergleichen Verhandlung in Pflegschafts- oder Gantsachen, oder im Wege der Hülfsvollstreckung vornehmen, leiten, oder als Urkundspersonen beaufsichtigen, so wie insbesondere auch der zu einer solchen Verhandluug etwa beigezogene Aktuar dürfen an derselben in keiner Weise, offen oder verdeckt, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen als Partei Theil nehmen, und von einer dem Justizministerium nachgesetzten Stelle darf ihnen die Ermächtigung hiezu ertheilt werden.

§. 2. Schultheißen, welche eine derartige Verhandlung von Amtswegen zu leiten hätten, können an derselben, indem sie dieser Leitung sich entschlagen, als Partei nur Theil zu nehmen, wenn sie vor der Verhandlung die Erlaubniß des Bezirksrichters hiezu nachgesucht und erhalten haben (§. 5).

Dieser Erlaubniß ungeachtet darf der Schultheiß nicht in Person oder durch Mitglieder seiner Familie, sondern nur durch einen dritten Bevollmäch-

tigten an der Verhandlung Theil nehmen, dessen Mandat den übrigen Theilnehmern an derselben erst unmittelbar vor dem Zuschlagen eröffnet werden darf.

§. 3. Waisenrichter und sonstige Mitglieder des Gemeinderaths, welche eine Verhandlung der bezeichneten Art weder leiten, noch als Urkundspersonen beaufsichtigen, sind als Partei an derselben Theil zu nehmen nicht gehindert, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß sie im Falle einer Theilnahme, wenn später die Genehmigung des Geschäftes durch den Gemeinderath oder das Waisengericht zu erfolgen hätte, hiebei nicht mitzuwirken haben.

§. 4. Diejenigen, welche eine Verhandlung der bezeichneten Art vorgenommen oder geleitet, oder derselben als Urkundsperson oder Aktuar angewohnt haben (§. 1), müssen, wenn sie in die abgeschlossene Verhandlung einstehen wollen, hiezu die Erlaubniß des Bezirksrichters nachsuchen.

§. 5. Die Bezirksrichter sind dafür verantwortlich, daß eine solche Erlaubniß (§§. 2 und 4), welcher immer die Vernehmung der unbetheiligten Mitglieder des betreffenden Gemeinderaths und in Vormundschaftssachen zugleich diejenige des Pflegers voranzugehen hat, nie anders, als aus ganz erheblichen Gründen, und im Falle des §. 2 namentlich nur dann ertheilt werde, wenn dadurch ein für die Masse günstigerer Erfolg der Verhandlung in Aussicht gestellt ist.

An der Verkaufshandlung kann auch der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Execution verhängt worden, Theil nehmen. Dem Schuldner ist diese Theilnahme nur unter der Bedingung gestattet, daß er wegen pünktlicher Bezahlung des Kaufschillings alsbald volle Sicherheit leiste;

Executionsgesetz, Art. 35.

thut er dieß nicht, so ist er zur Theilnahme an dem Verkauf gar nicht zugelassen; aber selbst im Falle einer Sicherheitsleistung hat er die erkauften Gegenstände baar zu bezahlen, wenn nicht der Gläubiger ein Anderes gestattet.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 15.

Wird bei der Versteigerung der Anschlag erlöst, so hat der dieselbe leitende Beamte die verkauften Gegenstände abzugeben; das Gleiche ist der Fall, wenn bei unbedeutenden Gegenständen der Anschlag zwar nicht erlöst, aber voraussichtlich ein höherer Erlös nicht zu erwarten ist.

Wird aus bedeutenden Gegenständen, namentlich den in einer Gesammtheit verkauften, der Schätzungswerth nicht erlöst, so darf der die Execution leitende Beamte die verkauften Gegenstände ohne Genehmigung des Ortsvorstehers dem Käufer nicht verabfolgen. Diese Genehmigung

ist zu ertheilen, wenn der Gläubiger und der Schuldner, welchen das Ergebniß des Verkaufs bekannt zu machen ist, mit dem geringern Erlöse sich zufrieden geben. Sind Gläubiger und Schuldner mit dem Erlöse unter dem Schätzungswerth nicht zufrieden, so ist durch den Schultheiß ein neuer Verkauf anzuordnen, welcher wie der erste bekannt zu machen und weiter zu behandeln ist.

Begnügt sich der Gläubiger mit diesem Erlöse nicht, und verlangt derselbe eine neue Aufstreichsverhandlung, so darf die Genehmigung nicht ertheilt werden, es ist vielmehr ein wiederholter Verkauf in derselben Weise wie der erste vorzunehmen. Wie oft der Gläubiger in solchen Fällen eine neue Aufstreichsverhandlung verlangen könne, darüber enthält das Gesetz keine besondere Vorschrift, es ist deßhalb v. Bolley in seinem Commentar zum Pfand- und Executions-Gesetz der Ansicht, daß die hinsichtlich des Verkaufs der Güter gegebenen Bestimmungen auch hier angewendet werden müssen, weil es denkbar bleibe, daß der Verkauf des Mobiliarvermögens z. B. eines bedeutenden Waarenlagers für den Schuldner und für den Gläubiger bei weitem wichtiger sey, als der Verkauf von Liegenschaften. Der Verfasser kann dieser Ansicht nicht beitreten, er glaubt vielmehr, daß der Gläubiger nur Einen weiteren Aufstreich verlangen könne, der zweite Aufstreich dagegen auf jeden Fall fest werde,

Hufnagel, Commentar zum Pfand- und Executionsgesetz, S. 598.

und stützt diese Ansicht darauf, daß der Gesetzgeber für den Verkauf der Liegenschaft, welcher seiner Natur nach von dem der Fahrniß in mancher Beziehung nothwendig abweichen muß, eine singuläre Bestimmung geben wollte, und daß er, wenn es in seiner Absicht gelegen wäre, diese Bestimmung auch auf den Fahrnißverkauf auszudehnen, dieß gewiß im Gesetze angedeutet hätte.

Verweigert der Gläubiger die Genehmigung des Verkaufs ohne auf einen wiederholten Verkauf anzutragen, so hängt es vom Ortsvorsteher ab, ob er einen zweiten Verkauf veranstalten oder den ersten genehmigen will; er wird das erstere dann thun, wenn die Fahrnißvorräthe von bedeutendem Werthe sind, und sich ein Mehrerlös erwarten läßt.

Wenn der Gläubiger zwar den Verkauf um den — den Anschlag erreichenden Erlös genehmigt, der Schuldner aber Einsprache dagegen erhebt, so ist diese nur dann zu beachten, wenn er innerhalb einer ihm von dem Ortsvorsteher zu ertheilenden, nach den Umständen zu bemessenden Frist entweder andere Executionsgegenstände vorschlägt, oder Borgfrist von dem Gläubiger nachweist, oder einen besseren Käufer namhaft macht. Will der Schuldner von einem dieser Mittel Gebrauch machen, so muß er bei dem Aufstreich

erscheinen. Die Bemessung der Frist hängt von dem Werth der Executionsobjekte ab, dieselbe muß aber unter allen Umständen eine kurze seyn.

Auf den Vorschlag anderer Executionsgegenstände ist nur dann einzugehen, wenn dieselben an Werth und Verkäuflichkeit hinter den früheren zum Wenigsten nicht zurückstehen. Wird dieser Vorschlag angenommen, so sind die früheren Objekte, soweit sie durch andere ersetzt sind, freizugeben, die neubezeichneten dagegen zu pfänden und nach den vorstehenden Grundsätzen zum Verkauf zu bringen, bei welchem es sofort sein Bewenden hat. Die Erlangung der Borgfrist hat der Schuldner durch eine unverdächtige Urkunde oder durch mündliche Erklärung des Gläubigers vor dem Ortsvorsteher nachzuweisen; in diesem Fall wird die Execution eingestellt. Den besseren Käufer hat der Schuldner innerhalb der Frist nur namhaft zu machen, und findet die Bestimmung des Art. 22 des Gesetzes vom 13. Nov. 1855 für die Liegenschaftsverkäufe hier keine Anwendung. Ist ein besserer Käufer namhaft gemacht worden, so hat der Schultheiß ihn darüber zu hören, ob er wirklich ein höheres Anbot mache; geschieht dieß, so ist in Beziehung auf die Gegenstände, auf welche er bietet, ein neuer Aufstreich vorzunehmen, die übrigen sind abzugeben; erklärt er sich zu keinem höheren Anbot bereit, so ist der erste Verkauf zu genehmigen.

Für den Fall eines weiteren Verkaufs bleibt der Käufer an sein Wort gebunden.

Ohne Zustimmung des betheiligten Gläubigers dürfen bewegliche Vermögensstücke und Naturalvorräthe nicht anders als gegen baare Bezahlung verkauft werden; hieraus folgt, daß die verkauften Gegenstände nur dann an den Käufer abgegeben werden dürfen, wenn sie alsbald und vollständig bezahlt werden. Ohne baare Bezahlung dürfen die verkauften Objekte nur dann abgegeben werden, wenn der Gläubiger entweder im Allgemeinen oder einem speciellen Käufer Ertheilung einer Borgfrist verwilligt. Hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche keinen Kaufsliebhaber gefunden haben, oder welche, wenn der Gläubiger nicht in eine Borgfrist einwilligt, der Käufer auf die an ihn geschehene Mahnung nicht baar bezahlt hat, wird eine neue Versteigerung vorgenommen und hat der Käufer, welcher bei der ersten nicht baar bezahlt hat, den dadurch entstehenden Schaden an Mindererlös und Kosten zu ersetzen.

Leitet der Schultheiß den Verkauf selbst, so darf er den Erlös nur dann einziehen, wenn er von dem Gläubiger besonders hiezu beauftragt ist, im andern Falle hat er den Einzug des Erlöses einem besonders zu bestellenden Cassier zu übertragen.

Leitet ein Gemeinderath oder ein Executions-Commissär den Verkauf, so zieht dieser auch den Erlös ein; von dem Erlös wird der Gläubiger nach der von dem Schultheißen zu treffenden Verweisung befriedigt, die Executionskosten werden bezahlt, und der etwaige Ueberschuß wird dem Schuldner zugestellt.

Ueber den Verkauf ist ein Protokoll zu führen, welches der leitende Beamte mit dem Nachweis über die von ihm vorgenommene Verwendung des Erlöses als Beilage zum Schuldklagprotokoll zu übergeben hat. Beil. Lit. E.

Im Schuldklagprotokoll selbst sind die Verkaufstage und die Befriedigung des Gläubigers vorzumerken.

Executionsgesetz, Art. 39.
Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 14, 15.
Instruktion §. 8.
Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 48.

§. 31.

Beschlagnahme von Forderungen.

Ein weiteres Executionsmittel besteht in der Beschlagnahme von Aktiv-Forderungen des Schuldners. Unter dieser versteht man die Verfügung der Executionsbehörde, daß eine dem beklagten Schuldner zustehende Aktiv-Forderung nicht an diesen, sondern an den klagenden Gläubiger oder eine zur Empfangnahme bestellte obrigkeitliche Person Behufs der Befriedigung dieses Gläubigers bezahlt werde.

Dieses Executionsmittel ist, wenn es anders schnell und sicher zur Befriedigung des Gläubigers führt, dem Angriff von Fahrniß und Vorräthen deßhalb vorzuziehen, weil durch dasselbe, da es ohne öffentlichen Akt vollzogen werden kann, die Person des Schuldners mehr geschont wird. Das Verfahren ist hiebei folgendes:

Ist dem Ortsvorsteher bekannt, daß der Schuldner Activforderungen besitzt, welche zu Befriedigung des Gläubigers verwendet werden können, oder liegt hiefür blos ein ziemlicher Grad von Wahrscheinlichkeit vor, so ruft er den Schuldner vor sich und fordert ihn zur Erklärung über den Besitz dieser Forderungen und zur Herausgabe der hierüber vorliegenden Urkunden auf. Verweigert der Schuldner die Herausgabe, so kann, wofern hinreichender Grund zur Annahme des Vorhandenseyns vorliegt, zu einer Durchsuchung der Papiere, nöthigenfalls durch Anwendung von Gewalt geschritten werden.

Der Ortsvorsteher prüft die im Besitze des Schuldners befindlichen Forderungen und wählt zur Beschlagnahme bis zum Betrag der Forderung

des Gläubigers diejenige oder diejenigen heraus, welche unbestritten verfallen sind und bei zahlungsfähigen Schuldnern stehen. Verfallene Forderungen sind, vorausgesetzt, daß die übrigen Eigenschaften nicht fehlen, immer denjenigen vorzuziehen, welche erst gekündigt werden müssen.

Der Schultheiß beschließt nun die Beschlagnahme der ausgewählten Forderungen, er eröffnet diese Beschlagnahme dem Kläger und dem Beklagten und setzt gleichzeitig den Schuldner der mit Beschlag belegten Forderung mit dem Anfügen in Kenntniß, daß er bei Gefahr doppelter Zahlung das Geld nur entweder dem ihm zu bezeichnenden Gläubiger, für welchen die Execution verhängt worden, oder der zur Empfangnahme bestellten obrigkeitlichen Person einzuhändigen habe. Ist der Schuldner der mit Beschlag belegten Forderung der Verfügung der Executionsbehörde selbst nicht unterworfen, so ist ihm die Eröffnung entweder von der Ortsbehörde oder auch von dem Executionsbeamten unmittelbar oder durch Requisition der Obrigkeit seines Wohnorts zu machen, jedenfalls aber ist die ihm eröffnete Beschlagnahme für ihn verbindend. Ueber diese Eröffnungen ist eine Bescheinigung zu den Akten zu bringen.

Die Urkunden über die mit Beschlag belegten Forderungen werden so lange in obrigkeitliche Verwahrung genommen, bis entweder der Gläubiger von dem eingehenden Gelde befriedigt oder ihm die Aktivforderung selbst an Zahlungsstatt zuerkannt ist.

Wo es möglich ist, soll der Gläubiger bei der Auswahl der Forderungen von dem Ortsvorsteher gehört werden und es glaubt ein angesehener württembergischer Rechtsgelehrter, daß die Beschlagnahme von Capitalforderungen, welche erst gekündigt werden müssen, ohne Zustimmung des die Execution nachsuchenden Gläubigers gar nicht geschehen könne,

Hufnagel, Commentar über das Pfand-, Prioritäts- und Executionsgesetz, Seite 602.

weil der beklagte Schuldner in der Regel Vermögensstücke besitzen werde, welche eine schnellere Befriedigung gewähren.

Der Verfasser ist der Meinung, daß in der Regel dieser Grundsatz eingehalten werden soll, daß aber der Ortsvorsteher ausnahmsweise dann eine solche Forderung ohne Zustimmung des klagenden Gläubigers mit Beschlag belegen könne, wenn der beklagte Schuldner baares Geld nicht besitzt und durch den Angriff von Fahrniß oder Vorräthen seine Existenz gefährdet würde.

Executionsgesetz, Art. 42.

Den weiteren Vollzug der Beschlagnahme kann der Ortsvorsteher auf folgende vier verschiedene Weisen ausführen:

1) Er ertheilt einem Gemeinderath oder dem Executions-Commissär den Auftrag, die mit Beschlag belegte Summe von dem Schuldner derselben zu erheben, hievon den klagenden Gläubiger zu befriedigen, die Executionskosten zu berichtigen und den etwaigen Ueberrest dem Beklagten zu behändigen. Diese Vollzugsweise ist namentlich dann zu wählen, wenn die Beschlagnahme einer Forderung zu Gunsten mehrerer Gläubiger geschieht, weil sie für diesen Fall einfacher ist und weniger zu Mißverständnissen oder Verwicklungen führt, als die Anweisung oder Einweisung jedes einzelnen Gläubigers.

Executionsgesetz, Art. 42.
Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 14.

Dem Ortsvorsteher ist es nicht gestattet, den Einzug und die Vertheilung der mit Beschlag belegten Forderungen zu übernehmen, außer wenn er von den klagenden Gläubigern hiezu besonders beauftragt ist, es ist aber für ihn räthlich, solche Aufträge zurückzuweisen.

Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 48.
Instruktion vom 22. Dec. 1855, §. 8.

Die mit dem Einzug beauftragte Person hat sich durch Belege auszuweisen, daß sie die angewiesene Summe eingenommen, und solche zu Befriedigung der Gläubiger und Deckung der Kosten verwendet und einen etwaigen Ueberschuß dem Beklagten zugestellt hat.

2) Der Ortsvorsteher weist den klagenden Gläubiger an, die mit Beschlag belegte Forderung beziehungsweise einen den Betrag seiner Klagforderung gleichkommenden Theil derselben bei dem Schuldner zu erheben. Diese Behandlungsweise verursacht die wenigsten Kosten und ist namentlich da zu wählen, wo nur ein oder wenige klagende Gläubiger vorhanden sind.

3) Der Ortsvorsteher erkennt dem Gläubiger, nachdem er ihn zuvor über seine Zustimmung hiezu gehört hat, die mit Beschlag belegte Activforderung, beziehungsweise den mit Beschlag belegten Theil derselben mit wahrem Eigenthum an Zahlungsstatt zu (Adjudication). v. Bolley glaubt, daß diese Zuweisung nur durch rechtskräftiges Erkenntniß geschehen könne;

Bolley Comm. Bd. II, Seite 945.

allein nach dem neuern württembergischen Rechte kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch der Ortsvorsteher zu einer solchen Zuerkennung befugt ist.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 14.

Bei dieser Vollzugsweise wird die Schuldurkunde dem Kläger ausge-

händigt, die Zuweisung der Forderung auf derselben bemerkt und zugleich wenn die Forderung in das Unterpfandsbuch eingetragen ist, die Zuerkennung derselben an den Gläubiger in diesem Buche vorgemerkt.

Executionsgesetz, Art. 42, Abs. 3.

Der Ortsvorsteher hat dafür zu sorgen, daß diese Vormerkung geschieht.

4) Ist keine dieser Vollzugsweisen zulässig, so kann der Ortsvorsteher auch den Verkauf der mit Beschlag belegten Forderungen anordnen, welcher nach den über den Fahrnißverkauf oben §. 29 aufgestellten Grundsätzen einzuleiten und vorzunehmen ist. Diese Vollzugsweise wird namentlich eintreten müssen, wenn zu Gunsten mehrerer Gläubiger Staatsobligationen, welche auf den Inhaber lauten, mit Beschlag belegt werden, oder wenn in Ermanglung anderer Executionsgegenstände eine erst später verfallende Forderung, z. B. Güterzieler, der Beschlagnahme unterworfen werden muß, welche die Gläubiger weder mitteist Anweisung, noch mittelst Zuweisung übernehmen wollen. Bei dieser Vollzugsweise ist stets ein Cassier aufzustellen. Daß die Beschlagnahme auch auf den Lohn der Dienstboten und Handwerksgesellen, sowie auf den Arbeitsverdienst der Handwerker auszudehnen ist, kann keinem Zweifel unterliegen; es darf aber hievon nur so viel mit Beschlag belegt werden, als nach Abzug ihrer eigenen Nothdurft übrig bleibt.

Executionsgesetz, Art. 42, Abs. 5.

Besoldungen, Quiescentengehalte und Pensionen öffentlicher Diener (Staats-, Kirchen- und Schulen-, Corporations- und Gemeindediener jeglichen Dienstgrades) oder ihrer Hinterbliebenen können nur zum dritten Theil ihres Betrages mit Beschlag belegt werden;

Executionsgesetz, Art. 42, Abs. 4.
Gesetz vom 28. Juni 1821, §. 11, Reg.-Bl. S. 445.

es muß aber dieses Drittheil ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Schuldners, also auch dann, wenn der Rest zu seinem Lebensunterhalte nicht mehr zureichen sollte, im vollen Betrage der Beschlagnahme unterworfen werden. Uebrigens sind die auf solchem Einkommen haftenden Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeinde-Steuern, sowie die Pensionsbeiträge von jenem Drittheil in Abzug zu bringen, so daß dem Schuldner jedenfalls zwei Drittheile seines Jahrgehaltes ungeschmälert verbleiben.

Gemeinbescheid des Civil-Senats des K. Obertribunals vom 24. Sept. 1853, Reg.-Bl. S. 431.

Der Ortsvorsteher setzt von dieser Beschlagnahme diejenige Stelle in Kenntniß, welche dem Schuldner den Gehalt zu entrichten hat.

Ist die Beschlagnahme nur zu Gunsten Eines Gläubigers verfügt worden, so kann sie mittelst Anweisung (oben Ziff. 2) vollzogen werden, sind aber mehrere Gläubiger zu befriedigen, so ist ein Cassier zu bestellen, und diesem eine Verweisung, nach welcher er zu bezahlen hat, zu behändigen. Muß der Gehalt zu Befriedigung der Gläubiger auf längere Zeit mit Beschlag belegt werden, so ist das mit Beschlag belegte Drittheil in jedem Quartal oder, wenn die Quartalraten zu unbedeutend sind, am Schlusse jeden Jahres nach Abzug der Steuern 2c. und Kosten auf den Grund einer jedesmal zu fertigenden Verweisung unter die Gläubiger zu vertheilen. Häufig wird die Ansicht aufgestellt und durchgeführt, daß bei fortlaufenden Gehaltsbeschlagnahmen das mit Beschlag belegte Drittheil zunächst zu Befriedigung derjenigen Gläubiger verwendet werden müsse, zu deren Gunsten die Beschlagnahme ursprünglich verfügt worden sey, und daß später klagende Gläubiger erst nach Befriedigung derselben zum Genusse dieses Executionsobjekts zugelassen werden können. Diese Ansicht ist unrichtig, denn es läge hierin eine Priorität, eine solche gibt es aber nur im Gante und nicht im Executionsverfahren. Zum Mitgenuß an dem mit Beschlag belegten Gehaltsdrittheile ist jeder Gläubiger nach dem Verhältniß des Betrags seiner Forderung zuzulassen, so bald die eingeklagte Forderung executionsreif, d. h. die Zahlungsfrist abgelaufen ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Gläubiger, zu deren Gunsten ursprünglich Beschlagnahme verfügt wurde, bezahlt sind oder nicht. In einem solchen Falle hat der Ortsvorsteher zu beschließen, die Beschlagnahme auch auf die neu hinzugekommenen Gläubiger auszudehnen.

Pensionen, welche vom Auslande herrühren, wenn sie im Königreich Württemberg zur Erhebung angewiesen, oder in dasselbe gebracht worden sind, unterliegen dieser Beschränkung bei der Beschlagnahme nicht, sie sollen vielmehr, wie das übrige Aktivvermögen des Empfängers, zu Befriedigung seines Gläubigers verwendet werden.

Der laufende Gehalt von Privatdienern kann nur nach Abzug dessen, was zur Nothdurft des Schuldners erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden. Die Executionsbehörde ist hier an das für öffentliche Diener vorgeschriebene Drittheil nicht gebunden, sie kann je nach dem Betrag des Gehaltes und nach dem Bedürfniß des Schuldners einen größern oder kleinern Theil mit Beschlag belegen.

Executionsgesetz, Art. 42, Abs. 5.

Während der Dienstzeit eines Militäreinstehers können, so lange die Haftverbindlichkeit desselben besteht, vorbehältlich der Rechte des Einstehers,

weder dessen Caution selbst, noch die aus dieser verfallenden Zinse Gegenstand eines Vertrags oder gerichtlicher Beschlagnahme seyn. Dem Kriegsministerium ist gestattet, von dieser Bestimmung eine Ausnahme dann zuzulassen, wenn die Caution von dem Einsteher zur Erwerbung von Grundeigenthum oder anderer Realitäten verwendet werden will.

Gesetz vom 12. Januar 1853, Art. 2.

Alle Schuldforderungen gegen präsente und beurlaubte oder anderwärts angestellte, aber noch im Militärverbande befindliche Einsteher sind, sofern der Gläubiger bei der einstigen Ausfolge der Caution berücksichtigt zu werden wünscht, bei der Heimathbehörde des Einstehers anzubringen. Die Einstands-Caution wird dem Einsteher nach aufgelöstem Cautionsverband nur dann, wenn er ein Zeugniß seiner Heimathbehörde darüber, daß der Ausfolgung und Ausbezahlung der Einstandscaution kein Hinderniß im Wege stehe, beibringt, andernfalls aber an die Heimathbehörde oder die von dieser bezeichnete Gerichtsstelle verabfolgt.

Ministerialverfügung vom 19. März 1853, Reg.-Bl. S. 128.

Um auf diese Weise aus der Einstands-Caution nach Ablauf der Dienstzeit befriedigt werden zu können, ist jedoch erforderlich, daß der Gläubiger seine Forderung eingeklagt habe und die Zahlungsfrist abgelaufen sey, da eine executive Verfügung über diesen Vermögenstheil ohne Klage nicht zulässig ist.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 1—3.

Hierauf hat auch der Ortsvorsteher den Gläubiger, welcher einfache Vormerkung auf die Einstands-Caution nachsucht, aufmerksam zu machen. Wird eine Schuld gegen einen Einsteher eingeklagt, so ertheilt der Ortsvorsteher den vorgeschriebenen Zahlungsbefehl in der schriftlichen Form und bittet das Regiments-Commando desselben um Eröffnung. Ist die Zahlungsfrist fruchtlos abgelaufen, so erkennt der Ortsvorsteher die Execution und beschließt, wenn sonst keine Executionsgegenstände vorhanden sind, die Beschlagnahme der Caution nach erfolgtem Ablauf der Dienstzeit des Schuldners; er trägt sofort die Forderung in ein hierüber zu führendes besonderes Verzeichniß ein, wozu Beilage Lit. F. ein Formular enthält, und eröffnet diese Verfügung dem Gläubiger und dem Schuldner. In diesem Verzeichniß ist jedem Einsteher, gegen welchen geklagt wird, eine besondere Seite zu geben. Verlangt nun der Schuldner nach Ablauf seiner Dienstzeit das oben vorgeschriebene Zeugniß, so stellt der Ortsvorsteher dem Regiments-Commando einen Auszug aus dem Verzeichniß zu und bittet um Uebersendung der Caution.

Ist der Schuldner zahlungsunfähig, so bittet der Ortsvorsteher, die Caution dem K. Oberamtsgerichte zuzusenden und legt gleichzeitig dem letzteren eine Vermögensübersicht des Schuldners, sowie einen Auszug aus dem Verzeichniß vor. Wenn der Schuldner nicht zahlungsunfähig ist, so bittet der Ortsvorsteher, die Caution der Heimathbehörde zuzusenden, er bestellt einen Kassier, fertigt eine Verweisung und stellt diese nebst der eingekommenen Cautionssumme, soweit sie zu Befriedigung der Gläubiger und zu Deckung der Kosten erforderlich ist, demselben zu, den Rest folgt er dem Schuldner aus.

Die Einstands-Caution ist nicht als Gehalt, sondern als Activkapital zu betrachten und daher nach ihrem ganzen Betrage abzüglich des nothwendigen Bedarfs der Beschlagnahme zu unterwerfen.

Wird in Gemäßheit einer von der zuständigen Stelle in gesetzmäßiger Form getroffenen Verfügung eine in Beschlag genommene Schuld (d. h. eine Aktivforderung des Schuldners) entweder unmittelbar dem Gläubiger, für welchen die Execution verhängt worden, oder der mit dem Einzug beauftragten obrigkeitlichen Person bezahlt, so ist der Bezahlende von dem Anspruche seines Gläubigers bis zum Betrage des Bezahlten frei.

Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 49.

Alle in gegenwärtigem Paragraphen enthaltenen Verfügungen und die Eröffnung derselben sind kurz im Schuldklagprotokoll einzutragen.

§. 32.

Beschlagnahme der Früchte des laufenden Jahres.

Ist keines der bisher aufgeführten Executionsmittel anwendbar, oder hat die Anwendung eines oder mehrerer derselben nicht zur Befriedigung des Gläubigers geführt, so wird das unbewegliche Vermögen des Schuldners angegriffen. Wenn jedoch der Schuldner nachzuweisen vermag, daß die beizutreibende Schuld von den im laufenden Jahr eingehenden Früchten oder fällig werdenden andern Gutseinkünften getilgt werden könne, so findet der Angriff nicht Statt, vielmehr müssen jene Einkünfte, mögen sie in natürlichen oder bürgerlichen Früchten, z. B. in Pachtgeldern, bestehen, zum Behufe der Befriedigung des Gläubigers in Beschlag genommen werden.

Executions-Gesetz, Art. 43.

Wohl zu beachten ist hier, daß das Gesetz dieses Executionsmittel nur dann zuläßt, wenn weder der Angriff des baaren Geldes noch der Fahrniß und Vorräthe, noch die Beschlagnahme der Forderungen anwendbar war, oder wenn diese Executionsmittel nicht zur Befriedigung des Gläubigers geführt haben; so lange eines der oben genannten Executionsmittel anwend-

bar ist und der Zweck erreicht werden kann, ist die Beschlagnahme der Früchte des laufenden Jahrs nicht zu verfügen.

Der Verfasser kennt einen Fall, wo ein Ortsvorsteher im Monat April die Früchte des laufenden Jahrs mit Beschlag belegte, während der Schuldner nicht nur eine größere Summe baaren Geldes im Hause liegen hatte, sondern auch entbehrliche Vorräthe und entbehrliches Vieh in hinreichender Quantität besaß. Dieses Verfahren war ungesetzlich, es wurde daher vom Oberamtsgericht aufgehoben, und als der Ortsvorsteher zu Anwendung anderer Executionsmittel nicht schreiten, sondern die Befriedigung des Gläubigers verzögern wollte, so wurde auf seine Kosten ein Executions-Commissär bestellt, welcher in wenigen Tagen die Befriedigung des Gläubigers herbeigeführt hatte.

Die Beschlagnahme der Früchte des laufenden Jahres erkennt der Ortsvorsteher, er kann dieselbe selbst vollziehen, oder den Vollzug einem Mitglied des Gemeinderaths oder dem Executions-Commissär übertragen.

Diese Beschlagnahme wird auf folgende Weise vollzogen:

1) Befindet sich der Schuldner im Besitz der Liegenschaft, so werden die Früchte unmittelbar vor der Ernte auf dem Felde nach den für den Fahrnißverkauf bestehenden Vorschriften (§. 29) verkauft, und der Erlös wird nach den dort aufgeführten Grundsätzen behandelt. Die dem Schuldner, falls der Anschlag nicht erlöst wird, zu ertheilende Frist kann, wenn Gefahr auf dem Verzug haften würde, auf Stunden reducirt werden. Ohne Zustimmung des Gläubigers dürfen die Früchte nicht anders, als gegen baare Bezahlung verkauft werden.

2) Ist die Liegenschaft verpachtet, so wird der Pachtschilling mit Beschlag belegt und diese Beschlagnahme gleich der von Aktivposten eröffnet, sofort je nach der Anzahl der Gläubiger ein Kassier bestellt, oder der Gläubiger auf den Pächter angewiesen und nach den im §. 30, Ziff. 1—3 ertheilten Vorschriften verfahren.

Executions-Gesetz, Art. 43.
Gesetz vom 13. November 1855, Art. 14 und 15.
Instruktion § 8.

Die Verfügungen und Eröffnungen sind im Schuldklagprotokoll zu bemerken.

§. 33.

Sequestration der Güter.

Ist die Beschlagnahme der Früchte des laufenden Jahrs nicht genügend, und kann der Schuldner über die Substanz der Güter nicht verfügen, diesel-

ben also nicht veräußern, z. B. wenn das Gut Fideicommiß oder Eigenthum der Ehefrau oder der Kinder ist, so müssen die Güter zu Befriedigung des Gläubigers in obrigkeitliche Verwaltung genommen werden. Dieses Executionsmittel kommt nur bei adeligen Stammgütern oder bürgerlichen Fideicommißgütern zu Tilgung bedeutender Schuldposten vor.

Executions-Gesetz, Art. 44.

Zu Anordnung und Vollziehung dieses Executionsmittels ist nur der Gemeinderath zuständig.

Executions-Gesetz, Art. 86, Abs. 2.
Gesetz vom 13. November 1855, Art. 14.

Der Vollzug geschieht in folgender Weise:

1) Dem Schuldner wird jede Verfügungsgewalt über das Gut und dessen Einkünfte entzogen; es werden jedoch ihm und seiner Familie aus dem Gutsertrag die nöthigen Unterhaltsmittel verabreicht.

2) Es wird ein Verwalter bestellt und verpflichtet; diesem ist die Verwaltung des ganzen Gutes zu übergeben, er hat über seine Verwaltung gleich den Pflegern Rechnung abzulegen.

3) Die Executionsbehörde läßt für jedes Verwaltungsjahr einen Wirthschaftsplan entwerfen, nach welchem der Verwalter das Gut zu bewirthschaften hat.

4) Sie bestimmt jährlich, auf welche Weise der Gutsertrag nach Abzug der Unterhaltungskosten des Schuldners und seiner Familie, sowie der Verwaltungskosten unter die Gläubiger vertheilt werden soll.

5) Ohne Anweisung der Executionsbehörde darf der Verwalter von den Gutseinkünften einem Gläubiger keine Zahlung leisten.

Executions-Gesetz, Art. 44 und 45.

Sollte ein Gemeinderath in die Lage kommen, von diesem sowie von dem nächsten Executionsmittel Gebrauch machen zu müssen, so ist es räthlich, daß er den Fall dem ihm vorgesetzten Oberamtsgericht vorlegt und sich von diesem Belehrung ausbittet.

§. 34.

Einsetzung des Gläubigers in die Güter.

Unter den im §. 32 ausgesprochenen Voraussetzungen ist die Executionsbehörde (der Gemeinderath) verpflichtet, wenn die Sequestration nicht anwendbar ist, den Gläubiger selbst in den Genuß der Liegenschaft einzusetzen (Immission); auch in diesem Falle, wird dem Schuldner jede Verfügungsgewalt entzogen, es werden jedoch ihm und seiner Familie die Unterhaltungsmittel verabreicht.

Wird der Gläubiger in ein liegendes Gut eingesetzt, so erlangt er dadurch das Recht, aus den Früchten bezahlt zu werden. Dagegen kann er weder die bisherige Culturart des Guts ändern, noch die von dem Schuldner vor der Einsetzung redlicherweise abgeschlossenen Pachtungen und Miethen vor geendigter Pachtzeit ohne rechtmäßige Ursache aufkünden. Dabei ist derselbe verpflichtet, das Gut als sorgfältiger Hauswirth zu verwalten, über die Nutzungen Rechnung abzulegen, und den reinen Ertrag an seiner Forderung abzurechnen, einen etwaigen Ueberschuß aber dem Schuldner herauszugeben.

Executions-Gesetz, Art. 46.

§. 35.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für Sequestration und Immission.

Die Sequestration der Güter oder die Immission des Gläubigers in dieselben finden vorzüglich Statt bei Lehen- und Stammgütern, wenn die in Frage stehenden Schulden nicht wahre Lehens- oder Stammgutsschulden sind. Auch können dieselben in anderen Fällen angeordnet werden, in welchen ein Schuldner das Vermögen, worüber ihm nicht das volle Eigenthumsrecht zusteht, als Nutznießer oder aus einem andern Rechtsgrunde zu benützen hat. Dabei müssen stets die Rechte Dritter unverletzt erhalten werden. Namentlich hat es rücksichtlich des Genusses von dem Vermögen der Kinder bei den Bestimmungen des Landrechts Thl. IV. Tit. 11. sowie in Ansehung der Benützung des Vermögens der Ehefrau bei den allgemein geltenden Grundsätzen sein Verbleiben.

Bei standesherrlichen und ritterschaftlichen Lehen- oder Stammgütern ist dem Schuldner nnd seiner Familie, nach Verhältniß seines Standes, der Größe der Familie, des Ertrags der Güter und der Einkünfte, welche er außerdem zu beziehen hat, sowie mit Rücksicht auf die Ursachen der entstandenen Ueberschuldung eine angemessene Competenz auszusetzen, welche in keinem Falle die Hälfte des reinen Ertrags des Guts übersteigen darf.

Werden jedoch solche Güter künftig verpfändet, so ist bei Berechnung der Gutseinkünfte die Competenz des Schuldners oder seiner Nachfolger, nach Vernehmung der Betheiligten, vorläufig durch das Gericht zu bestimmen, und vor der Verpfändung den Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen; worauf dann dem Pfandgläubiger unter diesem Titel kein weiterer Abzug gemacht werden kann.

Executions-Gesetz, Art. 47 und 48.

Veräußerung der liegenden Güter.

§. 36.

Einleitung.

Das wichtigste Executionsmittel ist der Verkauf liegender Güter, insbesondere deßhalb, weil dasselbe so tief in die Existenz des Schuldners eingreift. Ebendarum sollen auch die Executionsbehörden zu diesem Executionsmittel nur dann schreiten, wenn die in den früheren §§. erörterten gar nicht anwendbar sind, oder wenn sich durch ihre Anwendung die Befriedigung des Gläubigers nicht herbeiführen ließ.

Zu Erkennung dieses Executionsmittels ist im Hinblick auf dessen Wichtigkeit nur der Gemeinderath zuständig und es ist Pflicht desselben, bei Anordnung und Vollziehung der Veräußerung nach jeder Richtung hin mit möglichster Sorgfalt zu Werke zu gehen, insbesondere zuvor wohl zu prüfen, ob nicht durch die Anwendung eines andern den Schuldner weniger berührenden Executionsmittels die Befriedigung des Gläubigers herbeigeführt werden kann. Wenn sich aber der Gemeinderath überzeugt hat, daß, ohne den Gläubiger zu beeinträchtigen, der Angriff der Liegenschaft unabweisbar ist, so ist es auch seine Pflicht, mit strenger Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes die Veräußerung durchzuführen und nicht durch eine nach dem Gesetze unzulässige Schonung des Schuldners die Befriedigung des Gläubigers zu verzögern, oder gar denselben in Schaden zu versetzen. Die Obrigkeit hat für den Gläubiger dieselbe Pflicht, wie für den Schuldner, und durch unzeitige Nachsicht, oder gar durch Nachläßigkeit der Gemeindebehörden im Executionsverfahren sinkt der Credit einer sonst auch nicht armen Gemeinde, während auf der andern Seite derselbe in einer armen Gemeinde bei energischem und sicherem Einschreiten der Ortsbehörden sich hebt. Beschlüsse über Anwendung und Vollziehung der Execution mittelst Sequestration, Immission und Veräußerung der Liegenschaft sollen nur vom versammelten Gemeinderath beziehungsweise der Unterpfandsbehörde gefaßt werden. Dieselben werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorstand gebührt zählende Stimme, ebenso wenn der Gemeinderath als Unterpfandsbehörde handelt, dem Rathschreiber beziehungsweise Hülfsbeamten.

Pfandgesetz, Art. 145, 146.

Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 36.

§. 37.

Selbstverkauf.

Der Verfasser war im Zweifel, ob er die Bestimmungen über den Selbst-

verkauf jetzt schon oder erst später erörtern soll, er entschied sich für das erstere, weil die Bitte um Gestattung des Selbstverkaufs zu jeder Zeit, namentlich schon nach Ablauf der Zahlungsfrist, ehe noch die Execution beschlossen ist, vorgebracht werden kann.

Wünscht der Schuldner eine Frist zum Selbstverkauf zu erhalten, so hat er dieses Gesuch so bald als möglich mündlich oder schriftlich dem Ortsvorsteher oder dem Gemeinderath vorzutragen. Noch ehe dieß geschieht, hat der Schuldner sich mit der Bitte um Zustimmung zu diesem Selbstverkauf an den Gläubiger zu wenden und dessen zustimmende Erklärung entweder schriftlich dem an den Gemeinderath gerichteten Gesuch beizulegen, oder den Gläubiger zu veranlassen, daß er seine Zustimmung mündlich vor dem Ortsvorsteher oder dem Gemeinderath erkläre. Die Ortsbehörde ist nicht verpflichtet, den Gläubiger mündlich oder schriftlich darüber zu hören, oder sonst mit ihm deßhalb in Verkehr zu treten. Ebensowenig kann der Schuldner verlangen, daß ihm zu Beibringung dieser Zustimmung noch eine Frist ertheilt werde, er hat vielmehr den Nachweis dieser Zustimmung schon mit Anstellung seines Gesuches zu liefern, denn der Zweck des Gesetzes vom 13. November 1855 ist, die Hülfsvollstreckung möglichst zu beschleunigen, es dürfen daher andere Fristen als die im Gesetz gestatteten nicht ertheilt werden.

Zu Erledigung dieses Gesuchs ist der Gemeinderath zuständig; der Ortsvorsteher erstattet demselben hierüber Vortrag. Findet der Gemeinderath, daß der Gläubiger unbedingt zugestimmt hat, so entspricht er dem Gesuch. Hat der Gläubiger nur bedingt zugestimmt, so fragt es sich, ob die gestellten Bedingungen nach dem Gesetze zulässig sind; ist dieß der Fall, so wird dem Gesuch unter den gestellten Bedingungen Statt gegeben, andernfalls wird dasselbe verworfen. Weist der Schuldner mit Anbringung eines Gesuchs die Zustimmung des Gläubigers nicht nach, so wird das Gesuch verworfen, da nach dem Gesetze dem Schuldner eine Frist zum Selbstverkauf von Liegenschaften nur mit Zustimmung des auf Execution dringenden Gläubigers gegeben werden darf.

Ueber die Zeit, zu welcher das Gesuch um Gestattung des Selbstverkaufs mit Wirkung angebracht werden könne, bestimmt das Gesetz nichts, es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe vom Ablauf der Zahlungsfrist an bis zum Zuschlagsbescheid angebracht werden kann, und zu beachten ist, wenn der Gläubiger seine Zustimmung ertheilt hat. Da die Gewährung des Gesuchs an die Zustimmung des Gläubigers gebunden ist, so hängt es, wenn er sich durch dasselbe beeinträchtigt glaubt, nur von ihm ab,

durch die Verweigerung der Zustimmung dasselbe zu vereiteln; wenn er aber in einem spätern Stadium des Verkaufs seine Zustimmung ertheilt, so darf die Executionsbehörde das Gesuch nicht zurückweisen, weil er durch seine Zustimmung die ihm etwa nachtheiligen Folgen zum Voraus gebilligt hat.

Sind mehrere auf Execution dringende Gläubiger vorhanden, so ist die Zustimmung als ertheilt anzusehen, wenn sich die Mehrheit derselben dafür ausgesprochen hat. Diese Mehrheit ist aber nicht nach Köpfen, sondern nach dem Betrag der Forderungen zu bemessen, da offenbar derjenige Gläubiger das größte Interesse hat, dessen Forderung am meisten beträgt, und daher hier die für das Concursverfahren geltende Bestimmung analoge Anwendung finden muß.

Ueber die Größe der dem Schuldner zum Selbstverkauf zu ertheilenden Frist bestimmt das Gesetz ebenfalls nichts. Dieselbe ist nach dem Umfang und Werth der zum Verkauf bestimmten Liegenschaft zu bemessen, sollte aber in keinem Fall dreißig Tage übersteigen, weil selbst der erste Termin zum Zwangsverkauf über diesen Termin wohl nicht hinausgehen wird.

Angemessen ist es, wenn die Frist nicht auf einen gewissen Zeitraum, sondern auf einen bestimmten Tag gestellt wird, weil es überhaupt in der Absicht des Gesetzes liegt, die Fristen auf einen gewissen Tag zu bestimmen.

Mit der Eröffnung der Fristertheilung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen, daß ohne Einwilligung des Gläubigers keine andere Verkaufsbedingungen verabredet werden dürfen, als solche, welche bei der Zwangsverkaufsversteigerung gültig sind, zugleich werden diese Bedingungen von dem Gemeinderath entworfen und dem Schuldner zur Nachachtung zugestellt.

Will der Schuldner andere Bestimmungen festgestellt haben, so hat er dem Gemeinderath in der oben angeführten Weise den Nachweis zu liefern, daß der Gläubiger in dieselben eingewilligt habe. Hinsichtlich des Verkaufs selbst ist der Schuldner im Uebrigen an die im Gesetz vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche, für Privatverkäufe ertheilten Vorschriften gebunden. Mit Ablauf der ertheilten Frist hat der Schuldner dem Gemeinderath das Verkaufsinstrument vorzulegen, dieser hat dasselbe der unten in §. 51 vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen, welche sich namentlich auch darauf zu erstrecken hat, ob die für den Zwangsverkauf vorgeschriebenen Verkaufsbedingungen eingehalten worden sind, beziehungsweise ob zu den hievon abweichenden Bestimmungen der Gläubiger seine Zustimmung ertheilt hat.

Bei dem Vorhandenseyn einer Mehrheit von Gläubigern gilt das schon oben Gesagte.

Findet der Gemeinderath keinen Anstand, so ertheilt er dem Verkauf seine Genehmigung und schreitet zur Verweisung des Kaufschillings.

(s. unten §. 52.)

Weist der Schuldner innerhalb der ihm ertheilten Frist den Verkauf nicht nach, oder wird dem abgeschlossenen Verkauf die Genehmigung des Gemeinderaths versagt, so leitet der Gemeinderath den Zwangsverkauf ein, beziehungsweise setzt er denselben fort.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 16.
Instruktion §. 9.

Einem Anstand kann es nicht unterliegen, daß die ertheilte Frist auch erstreckt oder die Ertheilung wiederholt werden kann, wenn der Gläubiger seine Zustimmung hiezu ertheilt.

§. 38.

Erkennung der Execution und Auswahl der Güter.

Ist bei einer Schuldklage der Zahlungstermin abgelaufen und der Ortsvorsteher hat sich überzeugt, daß die Forderung durch kein anderes Executionsmittel als durch Veräußerung von Liegenschaft getilgt werden kann, so erstattet er dem Gemeinderath in seiner nächsten Sitzung hierüber Vortrag und stellt den Antrag, Realexecution mittelst Veräußerung der Liegenschaft zu erkennen; bei diesem Vortrag hat der Ortsvorsteher nachzuweisen, daß die übrigen Executionsmittel nicht anwendbar seyen oder nicht zum Zwecke führen würden. Beschließt der Gemeinderath Realexecution mittelst Veräußerung der Liegenschaft, so hat der Ortsvorsteher aus dem Güter- und aus dem Unterpfandsbuch weiter darüber Vortrag zu erstatten, welche Liegenschaft der Gläubiger besitzt, und inwieweit dieselbe verpfändet oder pfandfrei ist. Jedenfalls ist so viel Liegenschaft zum Verkauf auszuwählen, daß der Erlös aus derselben zu Tilgung der eingeklagten Schulden und zu Bezahlung der Executionskosten hinreicht. Der Gemeinderath hat zur Auswahl der Verkaufsobjekte zu schreiten, und es können dabei folgende Fälle eintreten:

1) Die ausgeklagten Forderungen sind Pfandforderungen; in diesem Falle werden natürlich die Unterpfänder zum Verkauf ausgesetzt und nur, wenn voraussichtlich der Erlös aus denselben zu Befriedigung des Gläubigers und Zahlung der Kosten nicht hinreicht, sind noch pfandfreie Güterstücke dazu auszuwählen.

2) Die ausgeklagte Forderung ist nicht durch Unterpfänder gesichert,

der Schuldner besitzt aber noch pfandfreie Liegenschaft; in diesem Falle hat der Gemeinderath unter den nicht verpfändeten Besitzungen des Schuldners die Auswahl zu treffen und sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten zu lassen. Es ist auf den Schuldner wie auf den Gläubiger gleiche Rücksicht zu nehmen; es sind daher wo möglich nur Güter zum Verkauf auszusetzen, welche dem Schuldner entbehrlicher sind, und zugleich leicht Kaufsliebhaber finden. Der Rücksicht auf den Schuldner kann dann der Vorzug gegeben werden, wenn der Nachtheil, der dem Gläubiger dadurch zugeht, daß man kein leicht verkäufliches Gut zum Verkauf aussetzt, bloß in einer Verzögerung besteht und unbedeutender als der Nachtheil des Schuldners ist, wenn man ein ihm nützlicheres und entbehrliches Güterstück verkauft; in einem solchen Falle kann man ein entbehrlicheres aber weniger verkäufliches Grundstück zum Verkaufe aussetzen.

3) Hat, den Fall eines Gantes ausgenommen, der Schuldner überhaupt keine freien Güter, oder nicht so viel freie, daß durch deren Angriff der Gläubiger auf wirksame Art befriedigt werden könnte, und es wollen die Pfandgläubiger sich die freie Veräußerung eines Theils ihrer Pfandobjekte zu Tilgung der ausgeklagten Schulden nicht gefallen lassen, so sind so viele verpfändete Güter einschließlich der etwa vorhandenen pfandfreien zum Verkaufe auszusetzen, als zu Tilgung der eingeklagten Forderung und zugleich der Forderung derjenigen Gläubiger, welchen diese Güter verpfändet sind, erfordert wird. Von dem Erlöse sind dann zunächst die versicherten Forderungen zu bezahlen und nur der hierüber übrig bleibende Rest darf zu Tilgung der ausgeklagten unversicherten Schulden verwendet werden.

Executions-Gesetz, Art. 49 und 50.

Dem Schuldner ist es unbenommen, bei der Auswahl der Güter seine Wünsche vorzutragen und der Gemeinderath wird solche, wenn die Zwecke des Verkaufs darunter nicht leiden, berücksichtigen. Ein gleiches steht auch dem Gläubiger zu.

§. 39.

Anschlag.

Hat der Gemeinderath die zu verkaufenden Güterstücke oder Gebäude ausgewählt, so ist er verpflichtet, dieselben alsbald (vor dem Executionsverkauf) anzuschlagen. Unterläßt der Gemeinderath den Anschlag, so wird zwar hiedurch das Verfahren nicht nichtig, allein er setzt sich jedenfalls einer disciplinarischen Rüge aus, indem die Oberamtsgerichte streng darüber zu

wachen haben, daß der Anschlag nicht unterlassen wird. Dem Schuldner sowohl, als dem Gläubiger steht das Recht zu, wegen unterlassener Taxation der Verkaufsobjekte bei dem Oberamtsrichter Beschwerde zu führen, welcher über dieselbe endgültig zu entscheiden hat.

Eine derartige Beschwerde wegen öffentlicher Schuldigkeiten ist bei dem Oberamtmann anzubringen.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 18 in Verbindung mit Art. 11 und 30.

Der Anschlag geschieht durch den Gemeinderath des Orts, in dessen Markung dieselben gelegen sind, so daß, wenn der Schuldner Liegenschaften auf auswärtigen Markungen besitzt, der die Executionsbehörde bildende Gemeinderath seines Heimathorts die Gemeinderäthe dieser Markung um den Anschlag der auf denselben liegenden Güter anzugehen hat. Ist, wie z. B. bei der Pfandklage, die Klage des Schuldners bei der Ortsbehörde der gelegenen Sache anzubringen, so hat der Gemeinderath derselben mit dem Gemeinderath des Wohnorts über den Anschlag und die der Execution etwa im Wege stehenden Hindernisse Rücksprache zu nehmen. Sollen größere Landgüter, Gebäulichkeiten von bedeutendem Umfange, Fabriken ꝛc. im Executionswege verkauft werden, so hat der Gemeinderath zu dem Anschlag, Landwirthe, Bauverständige und sonstige Techniker des einschlagenden Gewerbes zuzuziehen. Dieselben sind zu diesem Akt zu verpflichten.

Bestehen die Gutseinkünfte in Gefällen, Pachtgeldern und dergleichen, so tritt bei der Erträgsschätzung und dem Gutsanschlag das obrigkeitliche Ermessen unter Berücksichtigung der vorliegenden Rechnungen und anderer Documente, so wie der übrigen Sachverhältnisse, ein.

Executions-Gesetz, Art. 53.

Ueber den Anschlag ist eine **Urkunde** zu errichten, deren Einsicht dem Gläubiger, welcher auf Execution dringt, sowie demjenigen, welcher ein Pfandrecht auf der zum Verkauf ausgesetzten Liegenschaft zusteht und dem Schuldner auf Verlangen zu gestatten ist.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 18.

§. 40.

Festsetzung des Verkaufstermins und dessen Bekanntmachung.

Nach Fertigung des Anschlags schreitet der Gemeinderath zur Festsetzung des **Verkaufstermins**. Für den Zeitpunkt dieses Termins enthält das neuere Recht keine genaue Bestimmung; derselbe richtet sich nach dem Umfang der zu verkaufenden Liegenschaft, deren Werth und Verkäuflichkeit, jedenfalls muß derselbe aber soweit hinausgerückt werden, daß er **zweimal** je nach dem Zwischenraum von wenigstens **Einer** Woche auf übliche

Weise im Wohnort des Schuldners und in dem Ort, zu dessen Markung das Grundstück gehört, bekannt gemacht werden kann. Diese zweimalige Bekanntmachung mit der erwähnten Ausdehnung muß geschehen, da ohne dieselben der Verkauf eines Grundstücks weder für den Schuldner noch für den Gläubiger verbindend ist. Keinem Anstand unterliegt es, daß der Verkaufstermin auch weiter hinausgerückt werden kann, wenn Umfang, Werth und Verkäuflichkeit dieses erfordern.

Die zweimalige öffentliche Bekanntmachung geschieht in der Weise, daß zwischen dem Tag, an welchem der Verkaufstermin erstmals öffentlich bekannt gemacht wird, beziehungsweise die Ankündigung desselben in einem öffentlichen Blatte erscheint und zwischen der zweiten derartigen Bekanntmachung und zwischen dieser letzteren und dem Verkaufstage jedesmal wenigstens Eine Woche, d. h. sieben Tage, frei in der Mitte liegen. Daß auch ein weiterer Zeitraum zwischen diesen Zeitpunkten in der Mitte liegen kann, ist nicht zu bezweifeln und sind solche größere Fristen namentlich dann anwendbar, wenn bedeutendere Liegenschaften verkauft werden sollen.

Die Bekanntmachung hat jedenfalls im Wohnort des Schuldners und in dem Ort, zu dessen Markung das Grundstück gehört, zu geschehen, und zwar auf die in dem Ort übliche Weise, durch Ausruf, öffentlichen Anschlag u. s. w. Sind aus benachbarten Gemeinden Kaufsliebhaber zu erwarten, so ist der Verkaufstermin auch dort bekannt zu machen, jedoch ist diese Bekanntmachung nicht an die ebenerwähnte Zeitbestimmung gebunden.

Sollen Güter von größerem Umfang, Fabriken, große Wirthschaften u. dergl. verkauft werden, so ist überdieß die zweimalige Bekanntmachung in dem Amtsblatte des Bezirks und in einem andern verbreiteten öffentlichen Blatte, z. B. Staatsanzeiger, Schwäbischen Merkur, erforderlich. Diese Bekanntmachung ist an die obenerwähnte Zeitbestimmung gebunden, und ist die Bestimmung des Verkaufstermins so einzurichten, daß zwischen dem Tag des ersten und dem des zweiten Erscheinens in den öffentlichen Blättern und dem Verkaufstage wenigstens je Eine Woche in der Mitte liegt. Wird diese Bekanntmachung in öffentlichen Blättern unterlassen, so begründet diese Unterlassung keine Ungültigkeit des Verfahrens, allein Schuldner und Gläubiger sind zu einer Beschwerde bei dem Oberamtsrichter, beziehungsweise Oberamtmann berechtigt und die Unterlassung darf von diesen disciplinarisch gerügt werden. Tragen in einem Falle, wo die Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte erforderlich ist, die Gläubiger oder der Schuldner auf eine Bekanntmachung des Verkaufs in einem wei-

tern bestimmten öffentlichen Blatt an, so ist in der Regel diesem Ansinnen zu entsprechen, und dann besonders auch darauf zu achten, daß der Verkaufstermin in zureichend geräumiger Zeit bemessen werde. Wird in einem solchen Antrage das Blatt nicht bezeichnet, so ist solcher unbeachtet zu lassen.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 17.
Instruktion §. 10.

Der Bekanntmachung des Verkaufstermins, namentlich der in öffentlichen Blättern, ist eine kurze Beschreibung der Verkaufsgegenstände mit Bezeichnung des Anschlags beizufügen, und in derselben auch die Stunde der Vornahme des Verkaufs zu bestimmen.

Die Bekanntmachung wird durch den Ortsvorsteher oder Rathsschreiber vollzogen. Die Concepte der Bekanntmachung sind zu den Verkaufsakten zu nehmen, ebenso ein Exemplar der Nummern derjenigen öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachung eingerückt wurde.

§. 41.

Eröffnung an die Interessenten.

Der gemeinderäthliche Beschluß über Anordnung der Executionsbehörde und die Executionsart, die Auswahl der Güter und der Anschlag derselben, endlich der Versteigerungstag ist natürlich vor dem letztern dem Schuldner und denjenigen Gläubigern zu eröffnen, deren Klagen die Execution veranlaßt haben, sowie denjenigen, welchen auf der zum Verkauf gebrachten Liegenschaft ein Pfandrecht zusteht. Bescheinigung über diese Eröffnung ist zu den Akten zu bringen.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 21.
Instruktion §. 13.

§. 42.

Feststellung der Bedingungen.

Gleichzeitig mit der Anordnung des Verkaufs hat der Gemeinderath die Zahlungsbedingungen festzustellen, diese berühren hauptsächlich folgende Momente:

1) Zahlungsfähigkeit des Käufers;

derselbe hat sich hierüber durch ein Zeugniß seiner Ortsobrigkeit auszuweisen, wenn seine Verhältnisse der Executionsbehörde nicht bekannt sind.

2) Zahlungsfrist des Kaufschillings.

Bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften ist so viel als möglich baare Zahlung des vollen Kaufschillings zu bedingen. Ist es nicht möglich, Käufer gegen baare Zahlung zu erhalten, so sind

für die Entrichtung des angeborgten Betrags Fristen, jedoch nicht leicht über die Dauer von drei Jahren, zu bewilligen. In der Regel sollte wenigstens ein Drittheil am Tag des Zuschlags, das zweite an einem auf den Umlauf eines Jahrs festzusetzenden Termin, das dritte nach Umlauf eines weitern Jahrs von da an bezahlt werden müssen.

3) Verzinslichkeit.

Ist nicht baare Bezahlung anbedungen, so ist zu bestimmen, daß die Zieler jedenfalls vom Tag des Zuschlags an verzinslich seyen und der Zinsfuß unter die Bedingungen aufzunehmen. Einen Zinsfuß unter fünf Prozent ist der Gläubiger nicht verbunden, sich gefallen zu lassen.

Executions-Gesetz, Art. 56, Abs. 3, 5 und 6.

4) Sicherstellung des Kaufschillings.

a) Bei jedem obrigkeitlichen Verkauf von Liegenschaft ist, wenn nicht baare Bezahlung des Kaufschillings erfolgt, das gesetzlich eingeräumte Pfandrecht auf der verkauften Sache sofort in das Unterpfandsbuch

Pfandgesetz, Art. 43 u. ff. 206, Abs. 2.
Executions-Gesetz, Art. 56, Abs. 4.

einzutragen. Daß das Gesetz diese Bestimmung enthält, ist zu Vermeidung eines Mißverständnisses auf Seiten des Käufers in den Kaufsbedingungen zu bemerken.

b) Sind die Verhältnisse des Käufers nicht so, daß von ihm eine Zahlung des Kaufsschillings ohne Mahnung unzweifelhaft zu erwarten ist, so ist es zweckmäßig, wenn für die Erfüllung des Kaufvertrags von Seiten des Käufers, namentlich für Bezahlung des Kaufschillings, die Stellung eines tüchtigen Bürgen und Selbstzählers verlangt wird.

Executions-Gesetz, Art. 56, Abs. 5.

5) Die Ausübung des Reurechts, sowie die Anfechtung des Vertrags wegen normer Verlegung findet bei einem Zwangsverkaufe nicht Statt.

Executions-Gesetz, Art. 66, Abs. 1.

Es ist dieß, um den Käufern alle Zweifel hierüber zu benehmen, unter die Verkaufsbedingungen einzusetzen.

6) Der Ankäufer ist für den Fall eines wiederholten öffentlichen oder beschränkten Aufstreichs an sein Wort gebunden, bis ein höheres Anbot erfolgt ist.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 26

7) Gewährleistung.

a) Daß für den Meßgehalt Gewährschaft nicht geleistet werde, ist in den Bedingungen auszudrücken.

b) Ebendaselbst ist den Kaufsliebhabern die Einsicht aller öffentlichen Bücher mit dem Bemerken zu eröffnen, daß alle auf der Liegenschaft ruhenden Rechte und Lasten, wie sie in den öffentlichen Büchern beschrieben sind, auf den Käufer übergehen und hiefür in keiner Weise gewährt werde.

8) In den Bedingungen ist auch festzusetzen, von welcher Zeit an der Käufer die Steuern und Ablösungsschillinge zu übernehmen und

9) wer die Versteigerungskosten zu tragen hat.

Von diesen Bedingungen ist auf Verlangen dem Schuldner und den Gläubigern Einsicht zu gestatten.

§. 43.

Güterpfleger.

Zu Erhebung des Erlöses und dessen Ausbezahlung nach der gemeinderäthlichen Verweisung, hat der Gemeinderath noch vor dem ersten Verkauf aus seiner Mitte oder der Zahl der Einwohner einen Güterpfleger (Cassier) zu bestellen, welcher nach Beendigung seines Geschäfts über die Verwendung des erhobenen Geldes mit Nachweisen versehene Rechnung dem Gemeinderath abzulegen hat. Eine besondere Verpflichtung dieses Güterpflegers ist nicht erforderlich.

Derselbe steht unter dem Gemeinderath, welcher ihn in Vollziehung seines Auftrages zu beaufsichtigen hat, und ihm Rechnung abnimmt. Dem Schultheißen darf die Stelle eines Güterpflegers nicht übertragen werden, er kann überhaupt Gelder aus einem Executionsverkaufe nur dann gültig einnehmen, wenn ihm Betheiligte hiezu einen besondern Auftrag ertheilen, es ist übrigens den Ortsvorstehern zu rathen, daß sie solche Aufträge ablehnen.

Diesem Güterpfleger kann auch der Güterbau und die Einheimsung des Ertrags in der Zeit zwischen der Anordnung des Verkaufs und dem Zuschlag übertragen werden. Vergleiche §. 47.

Executions-Gesetz, Art. 56, Abs. 7.
Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 48.
Instruktion vom 22. Decbr. 1855, §. 8.

§. 44.

Verkaufsverhandlung selbst.

Die Verkaufsverhandlung muß jedenfalls öffentlich seyn, und geschieht in der Form des Aufstreichs.

1) Verkaufszeit.

Der Verkauf muß an dem von dem Gemeinderath festgesetzten,

öffentlich bekannt gemachten, den Gläubigern und dem Schuldner eröffneten Tag geschehen. Muß die Versteigerung unaufschieblicher Hindernisse wegen verschoben werden, so muß ein anderer jedenfalls späterer Termin vom Gemeinderath festgesetzt und dieser nicht nur in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, sondern auch dem Schuldner und den Gläubigern eröffnet werden.

Executions-Gesetz, Art. 55.
Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 21.
Instruktion §. 13.

Diese Bekanntmachung und Eröffnung hat so bald zu geschehen, daß sie noch rechtzeitig zur Kunde der Kaufsliebhaber und Interessenten gelangt.

Die Versteigerung darf nur zur Tageszeit und nicht an Sonn- oder Festtagen stattfinden. Kann eine Versteigerung vor Einbruch der Nacht nicht beendigt werden, so ist sie zu diesem Zeitpunkt abzubrechen und an einem andern Tage fortzusetzen, da die Fortsetzung einer bei Tag begonnenen Versteigerung zur Nachtzeit nicht gestattet ist; die Vornahme der Versteigerung an Feiertagen ist zwar nicht verboten, allein es sollten die Ortsbehörden darauf hinwirken, daß eine Versteigerung an Feiertagen unterbleibe.

Gesetz vom 23. Juni 1853, Art. 4

2) Verkaufsort.

Die zum Verkauf ausgesetzte Liegenschaft ist in dem Hauptort derjenigen Gemeinde in Aufstreich zu bringen, auf deren Markung dieselbe liegt. Jedoch ist dem Ermessen des Ortsvorstehers überlassen, die Aufstreichsverhandlung an dem Wohnorte des Schuldners in dem Fall anzuordnen, wenn das zu verkaufende Gut in der Nähe gelegen, und wenn zugleich zu erwarten ist, daß an diesem Orte eine größere Zahl von Kaufsliebhabern sich einfinden werde.

Liegt die zu verkaufende Liegenschaft theils auf der Markung des Wohnorts des Schuldners, theils auf einer auswärtigen, so ist sie, wenn der auswärts gelegene Theil den geringern bildet, in dem Wohnort des Schuldners vorzunehmen und es ist überhaupt nur dann zur Trennung der Versteigerung zu schreiten, wenn dieselbe durch das Interesse des Schuldners oder Gläubigers geboten wird.

Executions-Gesetz, Art. 55.

3) Verkaufslokal.

Die Verkaufsverhandlung muß zunächst auf dem Rathhause und wo ein besonderes Rathhaus nicht vorhanden ist, in dem von der Gemeinde zu den Verhandlungen des Gemeinderaths u. s. w. gemietheten Lokale vorgenommen werden. Werden, wie zuweilen geschieht, die in der Gemeinde

vorkommenden Verhandlungen in der Wohnung des Schultheißen vorgenommen, so ist die Verkaufsverhandlung ebenfalls dort vorzunehmen.

Wenn, wie häufig der Fall ist, das Gemeinderathszimmer sich in einem Wirthshause befindet, so muß die Versteigerung in diesem Zimmer begonnen, fortgeführt und beendigt werden; denn es ist gesetzlich ganz unzuläßig, daß die Verhandlung nur im Gemeinderathszimmer beginne, z. B. der Eingang des Verkaufsprotokolls verlesen, und nur dort geschlossen, z. B. das Protokoll dort unterzeichnet, die Versteigerung selbst aber in dem Wirthschaftslokal vorgenommen werde.

Jede Verabreichung von Speisen und Getränken in dem Versteigerungslokal und in den benachbarten Gelassen unmittelbar vor und während der Aufstreichsverhandlung ist unbedingt verboten, mögen Speise und Getränke unentgeldlich oder gegen Bezahlung, mögen sie vom Verkäufer, Hausbesitzer oder sonst irgend einer Person verabreicht werden. Unter benachbarten Gelassen sind diejenigen zu verstehen, in welche man von dem Versteigerungslokal aus unmittelbar gelangen und in welchen man Speisen und Getränke genießen kann, ohne sich aus dem Lokal bleibend zu entfernen. Geschieht die Versteigerung auf dem Rathhause oder in dem Gemeinderathszimmer, oder in der Wohnung des Schultheißen, so ist natürlich die Abgabe von Speisen und Getränken zu jeder Zeit unstatthaft. Das Gesetz hat nur den Fall im Auge, wo die Versteigerung in einem Wirthschaftsgebäude, sey es, weil das Rathszimmer in demselben ist, oder weil am Verkaufsort kein anderes öffentliches Lokal sich findet, vorgenommen werden muß, und in diesem Falle ist die Abgabe von Speisen und Getränken zwar nicht ganz unstatthaft, aber auf Zeit und Räumlichkeiten beschränkt. Die Uebertretung einer dieser Vorschriften macht den Kauf an sich nicht nichtig, aber sie berechtigt Jeden, welcher bei der betreffenden Versteigerung ein Gebäude- oder Grundstück angekauft hat, den Vertrag anzufechten, und entbindet ihn, im Fall er den Beweis der Uebertretung liefert, von der Erfüllung des Vertrags; er kann jedoch den Vertrag nur so lange anfechten, als das gerichtliche Erkenntniß nicht ertheilt ist; ist dieses erfolgt, ohne daß er seine Ansprüche auf Entbindung von der Erfüllung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht hat, so kann er die Erfüllung aus dem Grunde der Uebertretung dieser Gesetzesvorschriften nicht mehr verweigern. Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht für diejenigen Betheiligten, welchen hiebei eine Versäumniß zur Last fällt, Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden und nach Umständen zugleich

Gefängnißstraße bis zu vierzehn Tagen nach sich; den Ortsvorsteher trifft eine empfindliche Ordnungsstrafe.

Gesetz vom 23. Juni 1853, Art. 4 und 13.

4) Die Versteigerung selbst leitet der Ortsvorsteher unter Zuziehung eines Gemeinderaths als Urkundsperson; die Führung des Protokolls besorgt der Rathsschreiber.

Der Bezirksrichter hat jedoch das Recht, da, wo solches durch besondere Gründe im Interesse der Sache geboten erscheint, anderweite Vorkehrung zu treffen, insbesondere andere Gemeindebeamte oder den Notar mit Leitung der fraglichen Veräußerungen, oder wenigstens mit dem Aktuariat zu beauftragen, in welchen Fällen übrigens der Notar stets zwei Urkundspersonen beizuziehen hat.

Etwaige motivirte Anträge der Gläubiger auf Vornahme der Versteigerung durch den Notar sind der Verfügung des Bezirksrichters zu unterstellen.

Gesetz vom 23. Juni 1853, Art. 4.

Justiz-Ministerial-Verfügung vom 20. Okt. 1853, Reg.-Bl. S. 421 und 422.

Zur Theilnahme an der Versteigerung werden nur solche Personen zugelassen, welche nach ihren Vermögensverhältnissen im Stande sind, den Kaufschilling und was der Kauf noch im Gefolge hat, zu bestreiten; daher hat

5) beim Beginn der Versteigerungsverhandlung der dieselbe leitende Beamte die Kaufsliebhaber aufzufordern, sich ihm als solche zu erklären, und diejenigen derselben, deren Verhältnisse ihm nicht bekannt sind, zu veranlassen, daß sie sich über ihr Vermögen und ihr Prädikat durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit ausweisen. Will der Schuldner als Kaufsliebhaber auftreten, so muß er sich beim Beginn der Verhandlung darüber ausweisen, daß ein zu Eingehung dieser Verbindlichkeit tüchtiger Inländer Bürge und Selbstzähler für ihn wird, was dadurch geschieht, daß dieser mit ihm entweder bei der Versteigerungsverhandlung erscheint und sich zu Protokoll verpflichtet, Bürge und Selbstzähler des Schuldners zu werden, oder daß der Schuldner eine obrigkeitlich beglaubigte, diese Verpflichtungen enthaltende Urkunde des Bürgen übergibt; in dieser Urkunde sollte zugleich ausgedrückt seyn, ob die Bürgschaft für jeden Betrag des Kaufschillings, oder nur bis zu einer gewissen Summe übernommen wird.

Der die Versteigerung leitende Beamte unterwirft die ihm vorgelegten Zeugnisse einer genauen Prüfung und sieht namentlich darauf, ob in den Zeugnissen das Vermögen nach Abzug der vorhandenen Schulden und des etwaigen Weibsbeibringens angegeben ist; denn nur aus diesem reinen

Betrage läßt sich beurtheilen, ob der einzelne Liebhaber zum Verkauf zugelassen werden kann.

Bekannte Liebhaber, deren Vermögen nicht zur Erfüllung des Kaufs zureicht, und unbekannte, welche sich über ihre Vermögensverhältnisse gar nicht oder nicht genügend ausweisen, sowie der Schuldner, wenn er keine zureichende Bürgschaft beigebracht hat, sind von der Theilnahme an der Versteigerung auszuschließen. Hat ein Zeugniß nur einen leicht zu beseitigenden Mangel, so kann dessen Inhaber zum Verkauf zugelassen werden und ist der Mangel nachträglich zu ergänzen. Will die Ehefrau des Schuldners als Käuferin auftreten, so muß dieser seine Zustimmung geben und mit ihr dem Verkauf anwohnen, sie selbst aber sich wie ein anderer Käufer über zureichenden Vermögensbesitz oder Bürgschaft ausweisen.

Der Schuldner und die betheiligten Gläubiger können dem Verkauf anwohnen, ohne an demselben Theil zu nehmen.

Executions-Gesetz, Art. 35.

6) Hierauf sind die Verkaufsbedingungen mit der Beschreibung und dem Anschlag der zum Verkauf ausgesetzten Liegenschaft zu verlesen, auch die öffentlichen Bücher, in welchen die betreffenden Liegenschaften und die darauf ruhenden Rechte und Lasten beschrieben sind, zur Einsicht vorzulegen, sofort ist ein Stück nach dem andern zum Verkauf auszubieten. Bei jedem einzelnen Stück werden die Liebhaber dreimal zu einem Mehrbot aufgefordert, am Schlusse der Verhandlung wird, wenn hievon Nutzen zu erwarten ist, die Gesammtheit der zum Verkauf ausgesetzten Liegenschaft auf dieselbe Weise zum Verkauf ausgeboten. Ist von dem Bezirk der Verhandlung mit stückweisem Ausbieten größerer Liegenschaft Nachtheil zu befürchten, so kann mit dem Gesammtverkauf begonnen und zu dem stückweisen Aufbieten erst dann geschritten werden, wenn sich kein Liebhaber gezeigt, oder keine verhältnißmäßig große Summe angeboten wurde. Bei Fabriken kann der Versuch gemacht werden, dieselbe mit und ohne Einrichtung zum Verkauf auszubieten.

7) Ist ein Güterpfleger bestellt, so hat dieser der Versteigerung anzuwohnen.

8) Ueber die Versteigerung ist ein Protokoll zu führen, welches folgendes zu enthalten hat:

a) den Ort und den Tag der Versteigerung;
b) die die Verkaufs-Commisson bildenden Beamten;
c) den Namen und Wohnort des Schuldners, welchem die Liegenschaft verkauft wird;
d) die Verkaufsbedingungen;

e) das Verlesen der Bedingungen und Ausbieten zum Verkauf;

f) die einzelnen zum Verkauf ausgesetzten Parcellen, je mit ihrem speciellen Anschlag;

g) die für das einzelne Stück, beziehungsweise das Ganze aufgetretenen Käufer, nach Namen und Wohnort, sowie die einzelnen von denselben angebotenen Beträge.

Es ist angemessen, nicht nur den letzten Käufer, sondern jeden, der anbietet, mit seinem Anbot in das Protokoll aufzunehmen, weil dadurch die Entscheidung auf die hierüber etwa vorkommenden Beschwerden sehr erleichtert wird.

h) Die Eröffnungen, welche die Executionsbehörde dem Schuldner oder den Gläubigern zu machen hat. (Vergl. §. 44.)

i) Die Unterschriften des Schuldners und Güterpflegers derjenigen Käufer, welche das letzte Anbot gemacht haben, sowie der Gläubiger falls ihnen eine Eröffnung gemacht worden ist, und der die Execution vornehmenden Beamten mit der Beurkundungsformel.

Gesetz vom 23. Juni 1853, Art. 1, 2, 4 und 6.

Bei einem zweiten oder dritten Aufstreich, ist entweder ein neues Protokoll anzulegen, oder kann dieser wiederholter Aufstreich dem ersten Protokoll folgendermaßen angehängt werden:

Ort:

Tag:

Anwesend:

„Die im Executionsweg zum Verkauf ausgesetzte Liegenschaft des ꝛc. wurde heute wiederholt in öffentlichen Aufstreich gebracht, die Kaufsbedingungen verlesen und die bei jedem einzelnen Grundstück und Gebäude beigesetzten Kaufsanerbietungen gemacht."

Bei jedem Gebäude und Grundstück ist der Tag der zweiten ꝛc. Versteigerung, der Name der aufgetretenen Käufer, der Betrag ihres Anbots und ihre Unterschrift beizufügen, und das Protokoll am Schlusse von dem Schuldner und dem etwaigen Güterpfleger und der Verkaufs-Commission zu unterzeichnen.

§. 45.

Ergebniß des ersten Aufstreichs und weitere Aufstreichsverhandlungen.

In dieser Beziehung ist wesentlich zu unterscheiden, ob die Liegenschaft

bei dem ersten Verkauf einen Käufer gefunden hat oder nicht, indem es hievon abhängt, ob ein weiterer Aufstreich vorgenommen werden muß, oder ob derselbe nach Gestalt der Umstände unterbleibt.

1) Die zum Verkauf ausgesetzte Liegenschaft hat bei dem ersten Aufstreich einen Käufer gefunden; in diesem Falle ist unmittelbar nach Beendigung der Versteigerung dem Schuldner, wenn er ortsanwesend ist, das Ergebniß des Aufstreichs zu eröffnen und ihm eine Frist von fünfzehn Tagen anzuberaumen, um innerhalb derselben einen bessern Käufer beizubringen. Zugleich ist der Schuldner zu belehren, daß nur derjenige als besserer Käufer zu betrachten sey, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich, also mit der Anzeige, daß ein besserer Käufer beigebracht ist, verbindlich macht und zugleich seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Wenn der Schuldner ortsabwesend ist, so geschieht diese Eröffnung an ihn schriftlich, nach Beilage D Formular III. Das Schultheißenamt seines vorübergehenden Aufenthaltsorts wird um die Eröffnung ersucht. Der Ortsvorsteher hat den erzielten Erlös zu berechnen und mit der Summe der eingeklagten Schulden, zu deren Gunsten Execution verfügt ist, zu vergleichen. Findet er, daß durch den Erlös nicht alle Gläubiger vollständig befriedigt werden können (die Pfandforderungen, Steuern und Ablösungsgelder, sowie die Lasten der Execution gehen bekanntlich auch im Executionsverfahren den übrigen Forderungen vor), so hat er denjenigen Gläubigern, welche mit Verlust bedroht sind, das Ergebniß des Verkaufs gleichfalls zu eröffnen, und auch ihnen die fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers mit derselben Belehrung zu ertheilen. Die Eröffnung an die Gläubiger geschieht ebenso wie die an den Schuldner, je nachdem dieselben ortsanwesend oder ortsabwesend sind. Die mündliche Eröffnung an den Schuldner und Gläubiger ist in das Verkaufsprotokoll einzutragen und unter Beifügung des Datums unterschriftlich beurkunden zu lassen. Der Ablauf der Frist wird vom Eröffnungstage an, d. h. wie in allen Privatrechtsangelegenheiten vom nächsten Morgen an berechnet und der Tag der Eröffnung außer Berechnung gelassen.

Gesetz vom 13. Novbr. 1855, Art. 22.
Instruktion §. 14.

Bringen innerhalb dieser Frist weder der Schuldner noch die mit Verlust bedrohten Gläubiger einen bessern Käufer bei, so legt nach Ablauf derselben der Ortsvorsteher das Verkaufsprotokoll dem Gemeinderath vor, und dieser beschließt ohne weitere Rücksicht auf den Schuldner und die Gläubiger den Zuschlag an den Käufer. Ein gleiches hat zu geschehen, wenn

zwar der Schuldner oder ein Gläubiger einen bessern Käufer namhaft macht, dieser sich aber innerhalb der fünfzehntägigen Frist nicht für einen höheren Kaufpreis verbindlich erklärt, oder seine Zahlungsfähigkeit binnen derselben nicht nachweist.

Die Frist von 15 Tagen muß jedenfalls offen gelassen werden, auch wenn eine am Anfang derselben beigebrachter besserer Käufer zurückgewiesen wird, da er innerhalb derselben einen weiteren besseren Käufer beibringen kann.

Ein erst nach Ablauf der Frist beigebrachter besserer Käufer ist nicht zu berücksichtigen.

Wird von dem Schuldner oder einem mit Verlust bedrohten Gläubiger binnen der fünfzehntägigen Frist ein besserer Käufer beigebracht, welcher sich sogleich für ein höheres Anbot mündlich zu Protokoll oder schriftlich, in welches das mündliche Nachgebot aufzunehmen ist, für verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist, so hat der Ortsvorsteher dem Gemeinderath das Verkaufsprotokoll mit diesen weiteren Anträgen vorzulegen und dieser eine wiederholte öffentliche Aufstreichsverhandlung anzuordnen. Hiebei ist alles dasjenige wieder zu beobachten, was in §. 39—43 gesagt ist. Der Käufer der ersten Versteigerung bleibt in so lange an sein Anbot gebunden bis ein höheres erfolgt ist.

Bei dem Ergebnisse des zweiten Verkaufs hat es sein Bewenden und es kann ein weiterer öffentlicher Aufstreich nicht verlangt werden. Ist bei dem zweiten Verkauf ein mehrbietender Käufer nicht erschienen, so bleibt die Liegenschaft mit nachstehenden Ausnahmen demjenigen, welcher nach dem ersten Verkauf das höhere Angebot gemacht hat.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, nach dem zweiten Verkauf die Liegenschaft dem Meistbietenden zuzuschlagen, wenn aus dem Erlöse die Pfandgläubiger vollständig befriedigt werden, und hat darauf durchaus keine Rücksicht zu nehmen, wenn der Erlös zu Befriedigung der übrigen Gläubiger nicht zureicht.

Nur dann, wenn der Erlös aus dem zweiten Aufstreich zur vollen Befriedigung sämmtlicher Pfandgläubiger nicht hinreicht, steht den mit Verlust bedrohten Pfandgläubigern das Recht zu, die ihnen verpfändete Liegenschaft unter den bei dem letzten Aufstreich festgesetzten Bedingungen und gegen Leistung gehöriger Sicherheit für den Fall, daß sie etwas an die Masse zurückzuerstatten haben, durch ein Nachgebot zu erwerben.

Zu diesem Behufe ist denselben mit Eröffnung des Ergebnisses des zweiten Aufstreichs eine fünfzehntägige Frist zur Erklärung unter dem Rechtsnachtheil anzuberaumen, daß sonst die Liegenschaft dem Käufer be-

ziehungsweise dem Meistbietenden unter mehreren Pfandgläubigern unbedingt zugeschlagen würde. Diese Eröffnung an die mit Verlust bedrohten Pfandgläubiger geschieht, wenn sie ortsanwesend sind, mündlich und wird in das Verkaufsprotokoll eingetragen und dort von diesen Gläubigern unterzeichnet, dabei werden ihnen die Verkaufsbedingungen schriftlich zugestellt; an die ortsabwesenden mit Verlust bedrohten Pfandgläubiger geschieht diese Eröffnung unter Mittheilung einer Abschrift der Verkaufsbedingungen nach Formular IV. der Beilage Lit. D. schriftlich.

Ein ohne diese Aufforderung ertheilter Zuschlag ist ungültig. Ist nach dem Ergebniß des zweiten Aufstreichs kein Pfandgläubiger mit Verlust bedroht, oder haben die Bedrohten die fünfzehntägige Frist, welche nach dem oben ausgeführten Grundsatze zu berechnen ist, verstreichen lassen, ohne ein Nachgebot zu machen, so hat der Zuschlag nach dem Ergebnisse des zweiten Aufstreichs zu erfolgen; wird aber von den bedrohten Pfandgläubigern unter Annahme der bei dem letzten Aufstreich festgesetzten Bedingungen und mit Sicherheitsleistung für das der Masse etwa Zurückzuerstattende ein Nachgebot gemacht, so wird die Liegenschaft dem Nachbietenden und wenn mehrere Pfandgläubiger mit Verlust bedroht sind, dem Meistbietenden unter denselben unbedingt zugeschlagen.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 23, 25, 26.
Instruktion §. 14, 15.
Executions-Gesetz, Art. 64.

In dem letztern Falle ist das Nachgebot, wenn es schriftlich gemacht wurde, noch nach Vorschrift des Gesetzes vom 23. Juni 1853, Art. 1, 2 und 4 in das Verkaufsprotokoll aufzunehmen, ebenso das schriftliche Nachgebot eines bessern Käufers, wenn beim zweiten Aufstreich kein Mehrbietender erscheint.

2) Bei dem ersten Aufstreich ist kein Anbot erfolgt; in diesem Falle hat der Gemeinderath von Amtswegen eine zweite Aufstreichsverhandlung einzuleiten und es ist nach den von §. 39 bis 43 aufgeführten Bestimmungen zu verfahren. Wird bei diesem zweiten Verkauf ein Anbot gemacht, so ist das Ergebniß des Aufstreichs dem Schuldner, und wenn durch den erzielten Erlös Gläubiger mit Verlust bedroht sind, auch diesen zu eröffnen, unter Anberaumung einer Frist von fünfzehn Tagen, um innerhalb derselben einen bessern Käufer beizubringen.

Was in §. 44, Ziff. 1 über den Begriff eines bessern Käufers, die Eröffnung, die Berechnung der Frist u. s. w. gesagt ist, hat auch hier Geltung. Wird nach diesem zweiten Aufstreich vom Schuldner oder einem mit Verlust bedrohten Gläubiger ein besserer Käufer beigebracht, so beschließt der Ge-

meinderath, zwischen dem letztern, und wenn mehrere bessere Käufer beigebracht sind, zwischen allen diesen bessern Käufern, sowie dem Käufer, welcher im zweiten Aufstreich das höchste Anbot auf das Gut gemacht hat, solches noch besonders in Aufstreich zu bringen. Es ist hier wohl zu beachten, daß dieser dritte Aufstreich, welcher unter den angeführten Voraussetzungen vorgenommen werden muß, kein allgemeinen Zutritt gestattender, sondern ein auf bestimmte Personen beschränkter ist, daß sonach zu demselben nur die eben erwähnten Personen zuzulassen sind.

Da die Concurrenz bei diesem Aufstreich keine allgemeine, sondern nur eine auf gewisse Personen beschränkte ist, so fallen hier die vorgeschriebenen Förmlichkeiten hinsichtlich der Festsetzung und öffentlichen Bekanntmachung des Verkaufstermins weg, dieser ist aber jedenfalls dem Schuldner, den Gläubigern und den zum dritten Verkauf zuzulassenden Personen so zeitig zu eröffnen, daß sie am Verkaufstermin erscheinen können. Hierüber ist Eröffnungs-Bescheinigung zu den Akten zu bringen. Auch bei Einleitung eines dritten Verkaufs bleibt der Käufer von dem zweiten an sein Anbot so lange gebunden, bis ein höheres erfolgt ist. Bei dem Ergebniß dieses besonderen Aufstreichs hat es sein Bewenden, und es erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden, und ist ein solcher beim letzten Verkauf nicht erschienen, an denjenigen, welcher als besserer Käufer aufgetreten ist, wenn kein Pfandgläubiger mit Verlust bedroht ist; reicht jedoch aus diesem dritten Verkauf der Erlös zur vollen Befriedigung der Pfandgläubiger nicht hin, so hat alles dasjenige zu geschehen, was für diesen Fall für den zweiten Aufstreich oben zu Ziffer 1 bestimmt worden ist.

Erfolgt auch bei der zweiten Aufstreichsverhandlung kein Anbot und es mangelt an andern Executionsmitteln, so ruht die Klage der Gläubiger außer wenn nachträglich von irgend einer Seite her noch ein Anbot gemacht wird. Dieses Anbot ist dem Schuldner und wenn dadurch Gläubiger (nicht blos Pfandgläubiger) mit Verlust bedroht sind, auch diesen unter Anberaumung der fünfzehntägigen Frist zu Beibringung eines bessern Käufers mitzutheilen. Diese Eröffnung geschieht an die ortsabwesenden Schuldner beziehungsweise Gläubiger nach dem Formular III. zu Beil. D. schriftlich, an die ortsanwesenden in der oben zu Ziffer 1 angeführten Weise. Werden ein oder mehrere bessere Käufer beigebracht, was in dem zu Ziffer 1 angeführten Sinne zu geschehen hat, so ist zwischen ihnen und demjenigen, welcher das nachträgliche Anbot gemacht hat, die Sache wieder zum besondern Aufstreich zu bringen, auch dieser Aufstreich ist kein (öffentlicher) allgemeinen Zutritt gestattender, sondern nur ein auf bestimmte Per-

sonen beschränkter, an welchem nicht jeder Liebhaber Theil nehmen kann, sondern nur die oben bezeichneten Personen zur Theilnahme berechtigt sind; es sind die vorgeschriebenen Fristen und Bekanntmachungsförmlichkeiten nicht einzuhalten, es hat nur überhaupt Eröffnung des Termins an Schuldner, Gläubiger und die zu dem dritten Verkauf zugelassenen Personen zu geschehen. Auch in diesem Falle ist der Anbietende an sein Angebot gebunden, bis ein höheres erfolgt ist. Bei dem Ergebniß dieses Verkaufs hat es sein Verbleiben und es wird die Liegenschaft dem Meistbietenden, ist ein solcher beim dritten Verkauf nicht erschienen, dem der ein nachträgliches Anbot gemacht hat, zugeschlagen, wenn durch den erzielten Erlös kein Pfandgläubiger mit Verlust bedroht ist. Wäre dieß der Fall, so hat wieder zu geschehen, was oben unter Ziffer 1 für einen solchen Fall vorgeschrieben wurde. Der Käufer bleibt auch dann, wenn dem mit Verlust bedrohten Pfandgläubiger zu einem Nachgebot eine Frist ertheilt wird, an sein Anbot gebunden, bis dieser ein höheres gemacht hat. Ein Zuschlag nach dem dritten (beschränkten) Verkauf ohne die oben erwähnte Aufforderung an den bedrohten Pfandgläubiger ist ungültig.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 24, 25, 26.
Instruktion §. 15—17.

3) Bei dem ersten Aufstreich findet sich nur zu einem Theil der zum Verkauf ausgesetzten Liegenschaft ein Käufer, zu dem andern nicht; in diesem Falle ist für denjenigen Theil, auf welchen ein Anbot gemacht wurde, das zu Ziffer 1, für die übrigen unverkauft gebliebenen das zu Ziffer 2 Gesagte zur Anwendung zu bringen.

§. 46.
Vorläufiger Kaufsabschluß.

Vor dem ersten Verkaufstermin sowie vor einem späteren kann ein Kaufsliebhaber und zwar bei öffentlichen Aufstreichen jeder, bei beschränkten einer der hiezu zugelassenen, dem Güterpfleger oder dem Ortsvorsteher ein Anbot machen, welches jedoch derselbe nur vorbehältlich des Aufstreichs entgegennehmen kann. In diesem Falle bleibt der Käufer bis zu Vornahme des nächsten Aufstreichs an sein Wort nur dann gebunden, wenn er nicht binnen 14 Tagen das Recht der Reue ausübte. Die Ausübung des Reurechts geschieht dadurch, daß derjenige, welcher das Zwischenanbot gemacht hat, binnen genannter Frist demjenigen, welchem er dasselbe gemacht hat, anzeigt, daß er dasselbe wieder zurücknehme. Letzteres kann er jedoch nicht geltend machen, wenn er ausdrücklich auf das Reurecht Verzicht geleistet hat, oder wenn der Vorbehalt des Aufstreichs dem von der einen oder andern

Seite vollzogenen Contrakt in der Form einer auflösenden Bedingung beigefügt worden ist. Jene Berechtigung steht in gleichem Maße dem Käufer alsdann zu, wenn von Seiten der verkaufenden Behörde die Ertheilung einer Frist an Schuldner beziehungsweise Gläubiger zu Beibringung eines bessern Käufers oder Stellung eines Nachgebots vorbehalten worden ist.

Executions-Gesetz, Art. 55, Abs. 2, Art. 66, Abs. 2, 3 und 4.

§. 47.

Befriedigung der Gläubiger vor dem Verkaufsabschluß.

Erfolgt vor Abschluß der ersten, zweiten oder, wo diese angeordnet wird, der dritten (beschränkten Aufstreichsverhandlung) die baare und vollständige Befriedigung der Gläubiger, oder werden dieselben auf andere Weise beruhigt und wird zugleich der Betrag der durch die Verkaufsverhandlung verursachten Kosten sowie der nothwendigen Güterbaukosten erstattet, so wird der Verkauf dadurch rückgängig gemacht.

Nur wenn die Befriedigung oder Beruhigung des Gläubigers vor dem Abschluß der den Zuschlag zulassenden Aufstreichsverhandlung geschieht, kann dadurch der Kauf rückgängig gemacht werden, so bald das Verkaufsprotokoll durch die Beurkundung der Verkaufscommission abgeschlossen ist, ist dieß nicht mehr möglich, es wäre denn daß Gläubiger und Käufer damit einverstanden wären.

Die baare und vollständige Befriedigung des Gläubigers hat der Schuldner durch mündliche Erklärung desselben vor dem Ortsvorsteher oder durch unverdächtige unzweideutige Quittungen nachzuweisen, und dieser Nachweis hat, wenn er wirken soll, innerhalb des oben bemerkten Zeitraums zu geschehen. Die einfache Erklärung des Schuldners, daß er den Gläubiger baar und vollständig befriedigt habe, genügt nicht und ist deßhalb unbeachtet zu lassen.

Die Beruhigung des Gläubigers kann innerhalb des mehrgenannten Zeitraums mündlich oder schriftlich ausgedrückt werden; mündlich geschieht dieß durch Erklärung vor dem Ortsvorsteher, schriftlich durch eine unverdächtige Urkunde des Inhalts, daß Gläubiger seine Executionsklage zurücknehme. Eine einfache Erklärung des Schuldners, daß der Gläubiger beruhigt seye ohne diesen Nachweis, ist nicht zu berücksichtigen. An dem rechtzeitigen Nachweis der Befriedigung oder Beruhigung des Gläubigers genügt es aber noch nicht, der Schuldner hat vielmehr gleichzeitig mit demselben den Betrag der durch die Verkaufsverhandlung verursachten Kosten, sowie der nothwendigen Güterbaukosten dem Ortsvorsteher baar

und vollständig aufzulegen; geschieht dieß nicht oder nicht gleichzeitig, so wird der Verkauf dadurch nicht rückgängig.

Tritt ein solcher Fall ein, so hat der Ortsvorsteher alsbald nach der Verkaufsverhandlung dem Gemeinderath das Versteigerungsprotokoll mit dem vom Schuldner gegebenen Nachweis der Befriedigung oder Beruhigung des Gläubigers und mit dem durch denselben geleisteten Ersatz der Verkaufs- und Baukosten vorzulegen und dieser hat darüber zu erkennen, ob der Verkauf für rückgängig erklärt werden kann oder nicht.

Der betreffende Beschluß ist dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Käufer zu eröffnen.

Executions-Gesetz, Art. 65.

§. 48.

Güterbau und Erndte.

Fällt in den Zeitraum zwischen der Anordnung des Liegenschaftsverkaufs und dem Zuschlag die Nothwendigkeit eines **Güterbaues** oder einer **Erndte**, so hat der Gemeinderath darüber zu erkennen, ob er dieses Geschäft dem Schuldner oder dem Güterpfleger übertragen, ob er den Erndteertrag dem Schuldner überlassen, oder als Executionsobjekt zum Verkaufe aussetzen will. Der Verkauf kann entweder nach §. 29, oder in der Weise geschehen, daß der Ertrag gleichzeitig mit dem Grundstück ausgeboten wird. Letzteres ist namentlich dann räthlich, wenn bei einem frühern Verkauf der damals noch auf dem Grundstück gestandene Ertrag mit demselben ausgeboten worden ist.

§. 49.

Reurecht und Verletzung.

Wenn nach den in §. 35 bis 47 entwickelten Bestimmungen des Executionsgesetzes und des Gesetzes vom 13. Nov. 1855 der Verkauf des Executionsgegenstandes zu Stande gekommen ist, so ist der Vertrag auch für den Käufer **vor** dem Eintritt des gerichtlichen Erkenntnisses verbindlich und es kann weder ein **Recht der Reue** ausgeübt, noch der Vertrag wegen **enormer Verletzung** angefochten werden.

Executions-Gesetz, Art. 66, Abs. 1.

§. 50.

Ankauf mehrerer Güter.

Hat der Käufer mehrere Güter in **einem** Contrakte, oder unter der aus den Umständen der Uebereinkunft hervorgehenden Voraussetzung erkauft, daß ihm diese Güter unzertrennt verbleiben werden, so kann eine nur theilweise Erfüllung der getroffenen Uebereinkunft von ihm nicht gefordert werden, wenn auch bei jedem einzelnen Gute ein besonderer Kaufpreis bestimmt ist.

Es folgt also hieraus, daß in dem oben erwähnten Falle der Käufer, wenn ihm sämmtliche angekaufte Grundstücke nicht zugeschlagen werden können, nicht gezwungen ist, nur einen Theil derselben zu behalten.

Executions-Gesetz, Art. 67.

§. 51.

Prüfung des Verkaufs und Zuschlag.

Ist ein weiterer Verkauf gesetzlich nicht mehr zuläßig, so legt der Ortsvorsteher das Verkaufsprotokoll nebst sämmtlichen Beilagen dem Gemeinderath vor und weist aus demselben nach, daß alle für die Zwangsverkäufe im Gesetz ertheilten Vorschriften, wie sie in §. 35—45 entwickelt worden sind, eingehalten wurden. Insbesondere hat sich der Gemeinderath zu überzeugen, daß folgende Vorschriften beachtet worden sind:

1) Die zweimalige Bekanntmachung des Termins der öffentlichen Aufstreichsverhandlungen und das Vorhandenseyn eines Zeitraums von je sieben Tagen zwischen der ersten und zweiten Bekanntmachung, sowie zwischen dieser und dem Verkaufstage.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 17.

2) Die Eröffnung des Gutsanschlags und des Versteigerungstags an den Schuldner und die betheiligten Gläubiger.

Ebendaselbst, Art. 21.

3) Die Eröffnung des Ergebnisses des ersten und zweiten Aufstreichs, und die Anberaumung der fünfzehntägigen Frist an den Schuldner und die mit Verlust bedrohten Gläubiger.

Ebendaselbst, Art. 22 und 23.

4) Die Eröffnung des Ergebnisses des letzten Aufstreichs an den mit Verlust bedrohten Pfandgläubiger und die Anberaumung einer fünfzehntägigen Frist zu einem Nachgebot.

Ebendaselbst, Art. 23, 24, Abs. 2 und 3, Art. 25.

Sind diese Erforderniſſe des Gesetzes nicht vollständig eingehalten worden, oder ist noch ein weiterer Aufstreich zuläßig, so darf der Zuschlagsbescheid nicht ertheilt werden, sondern es ist ein neuer Verkauf nach den Bestimmungen des Gesetzes anzuberaumen. Ueberzeugt sich der Gemeinderath daß alle Vorschriften des Gesetzes erfüllt sind und daß nach dessen Bestimmungen keinerlei weiterer Aufstreich zuläßig ist, so ertheilt er den Zuschlagsbescheid, d. h. er spricht in Beschlußform aus, daß die zum Verkauf ausgesetzte Liegenschaft dem meistbietenden Käufer, beziehungsweise dem nachbietenden Pfandgläubiger endgültig zugewiesen werde. In diesen Zuschlagsbescheid sind aufzunehmen:

1) die Art und die Fristen der Zahlung des Kaufschillings;
2) dessen Verzinslichkeit sowie der Zinsfuß;
3) der Vorbehalt des Pfandrechts bis zu dessen vollständiger Tilgung;
4) die etwaigen besondern Vertragsbestimmungen.

Das Gesetz ordnet ausdrücklich an, daß diese Momente in den Beschluß selbst aufgenommen werden, es genügt daher nicht, in dem Beschluß nur auf die Kaufsbedingungen hinzuweisen; die Aufnahme in den Beschluß selbst hat den Zweck, den Käufer zu instruiren, damit er, wenn im Zuschlagsbescheid alles gehörig angeführt ist, weiß, woran er ist.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 19.
Instruktion §. 11.

Unterläßt der Gemeinderath die von Ziffer 1—3 hervorgehobenen Momente in den Zuschlagsbescheid aufzunehmen, so wird dieses hiedurch zwar nicht ungültig, allein die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, wegen dieser Unterlassung eine Ordnungsstrafe gegen den Gemeinderath zu verhängen. Der Zuschlagsbescheid kann entweder dem Verkaufsprotokoll angehängt, oder in das Gemeinderathsprotokoll über gerichtliche Gegenstände aufgenommen werden. Die Beilage Lit. G. enthält ein Formular hiezu. Dieser Bescheid ist dem Schuldner und Käufer zu eröffnen und Bescheinigung über die Eröffnung zu den Akten zu bringen.

§. 52.

Erkenntniß und Verweisung.

Mit dem Zuschlag ist die Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses über den Kauf zu verbinden. Um Wiederholung zu vermeiden, erlaubt sich der Verfasser, in dieser Beziehung auf seine Schrift über das Gesetz vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen und insbesondere bei der Zerstücklung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche, Stuttgart bei J. B. Metzler 1853 und 1854 zu verweisen. Seite 33—65.

Ueber die Verwendung des Kaufschillings hat der Gemeinderath eine Verweisung zu fertigen, für welche folgende allgemeine Grundsätze gelten.

1) Sind Pfandgläubiger betheiligt, so ist zum Erkenntniß und zu der Verweisung der Pfandhülfsbeamte zuzuziehen.

Pfandgesetz, Art. 129.
Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 47.

2) Die Steuern, die verfallenen Ablösungsgelder aus den letzten zwei Jahren sammt Zinsen daraus und die Pfandforderungen sammt Zinsen

müssen zuerst zur Befriedigung gelangen und bei zielerweiser Bezahlung des Kaufschillings auf die ersten Zieler verwiesen werden;

3) der nach Tilgung dieser Posten übrig bleibende Rest ist unter die übrigen Gläubiger zu vertheilen und der etwaige Mehrerlös, natürlich in den letztern Zielern, dem Schuldner zuzuweisen.

4) Den in Ziffer 2 nicht genannten Gläubigern steht untereinander kein Vorzugsrecht zu, und streng genommen sollten sämmtliche auf jedes Ziel nach dem Verhältniß ihres Betrags eingewiesen werden. Die consequente Durchführung dieses Grundsatzes würde nicht nur das Verweisungsgeschäft sehr verwickelt machen, sondern auch den Gutskäufer und in den meisten Fällen die Gläubiger sehr belästigen; daher man zulassen muß, daß in Fällen, wo die Forderungen mehrerer Gläubiger nicht von annäherndem Betrage sind, einzelne auf die ersteren Zieler verwiesen werden, und sind hiebei insbesondere die Gläubiger mit verzinslichen Forderungen zu berücksichtigen, wie denn auch der Gemeinderath darauf Rücksicht nehmen darf, ob ein Gläubiger des baaren Geldes nothwendiger bedarf, als der andere.

Die Verweisung ist, sobald sie der Gemeinderath genehmigt hat, dem Schuldner, den Gläubigern und dem Gutskäufer zu eröffnen, auch sind den beiden letzteren sowie dem Güterpfleger, wenn ein solcher bestellt ist, Auszüge aus der Verweisung zuzustellen. Vergleiche auch §. 53 am Ende.

Der Vollzug der Verweisung kann auf folgende Weise geschehen:

1) Der Käufer wird angewiesen, bei Gefahr doppelter Zahlung nur an die in der Verweisung bezeichneten Personen Zahlung zu leisten und ist ihm zu diesem Zweck eine Abschrift der Verweisung zuzustellen.

2) Es ist gesetzlich nicht unstatthaft, daß der Käufer den vollen Betrag des Kaufschillings dem Gemeinderathscollegium baar übergiebt, welches dann denselben entweder sogleich zu verwenden oder die Verwendung alsbald einem Güterpfleger zu übertragen hat.

3) Durch Aufstellung eines Güterpflegers vor Bezahlung des Kaufschillings, worüber auf §. 43 verwiesen wird.

4) Will sich der Gläubiger bei der Verweisung auf Bezahlung in Fristen nicht beruhigen, so sind die Zieler auf Kosten des Schuldners zu verwerthen und es ist der baare Erlös zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden. Die Veräußerung geschieht nach den in §. 30 und 31 entwickelten Grundsätzen. Diese Berechtigung des Gläubigers findet jedoch vorderhand und bis auf weitere Verordnung nur dann statt, wenn der Kaufschilling

auf mehr als drei Jahresziele vertheilt ist, und nur in Ansehung der über diesen Zeitraum hinaus sich erstreckenden Zieler.

Hiebei ist übrigens rücksichtlich derjenigen Zieler, deren Annahme der Gläubiger sich nicht entziehen kann, die Einrichtung nöthigenfalls mit Bestellung eines Güterpflegers zu treffen, daß der Gläubiger den Betrag, welcher etwa von verschiedenen ihm zugewiesenen Kaufschillingen an einem Termin verfällt, aus einer Hand beziehen möge.

Executions-Gesetz, Art. 56, Abs. 6 und 7.

§. 53.

Verweisung unter mehrere Gläubiger.

Ist die Liegenschaft nicht gegen baar Geld veräußert, sondern in einer Reihe von Zielern zu bezahlen, und zwar nicht an einen Gläubiger, sondern in einer gewissen Reihefolge an verschiedene Gläubiger, so sind, so bald ein Theil des Kaufschillings fällig geworden ist, die auf spätere Zieler eingewiesenen Gläubiger berechtigt, von dem Käufer zu verlangen, daß er die ihnen verpfändete Liegenschaft von den darauf ruhenden Pfandansprüchen der vorgehenden, auf jenen verfallenen Theil des Kaufschillings angewiesenen Gläubiger befreie.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 20.

Durch diese Bestimmung ist das frühere Recht wesentlich verbessert worden, indem dieselbe dem auf spätere Zieler verwiesenen Gläubiger das Recht einräumt, eine Klage gegen den Zielerschuldner zu erheben, welche dahin gerichtet ist, daß derselbe, die einem vorgehenden Gläubiger schuldigen Zieler rechtzeitig abtrage und dadurch die dem Kläger verpfändete Liegenschaft von den darauf ruhenden Pfandansprüchen der in den vorgehenden auf jenen verfallenen Theil des Kaufschillings vorgewiesenen Gläubiger befreie.

Bei dieser Art der Verweisung des Kaufschillings ist in den Verweiszetteln für die nachzusetzenden Gläubiger ausdrücklich anzugeben, welchen Gläubigern und je in welchem Betrag das baare Geld und die vorgehenden Zieler zugewiesen worden sind.

Instruktion §. 12.

§. 54.

Wirkungen des obrigkeitlichen Gutsverkaufs.

Durch einen in gesetzmäßiger Form vorgenommenen und zum Erkenntniß gebrachten Verkauf eines Grundstücks werden die Rechte des Schuldners auf den Käufer übergetragen.

Auch erlöschen nach den Bestimmungen des Pfandgesetzes die auf der Sache ruhenden Pfandrechte, so weit die Bezahlung des Kaufschillings in Folge der obrigkeitlichen Anweisung erfolgt ist.

Executions-Gesetz, Art. 73.

Insbesondere ist der Käufer eines im Executionswege verkauften Guts durch die Befolgung der Verfügungen des Gemeinderaths nur unter den Voraussetzungen der Art. 129 ff. des Pfandgesetzes vollkommen gesichert.

Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 47. Beil. Lit. B.

Diese Voraussetzungen sind folgende:

1) Das im Executionswege versteigerte Pfandobjekt geht auf den Käufer frei von aller Verbindlichkeit über, sobald die Bezahlung des ganzen Kaufpreises auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses, oder eines Collegialbeschlusses der Unterpfandsbehörde, entweder an die dadurch bezeichnete obrigkeitliche Stelle, z. B. den gerichtlich oder gemeinderäthlich ernannten Güterpfleger, oder unmittelbar an diejenigen geleistet worden ist, welchen der Erlös zugewiesen wurde.

Pfandgesetz, Art. 129.

Um einen gültigen Collegialbeschluß fassen zu können, ist Stimmenmehrheit erforderlich.

Ebendaselbst, Art. 143—146.

2) Wird der Kaufpreis unter Beobachtung der festgesetzten Vorschriften nur theilweise bezahlt, so wirkt bei dem öffentlichen wie bei dem Privatverkaufe für den Rest des Kaufpreises, in sofern dieser Rest den Rest der versicherten Forderung übersteigt, das Unterpfandsrecht fort, wenn gleich etwa jener auf andere Weise gegenüber vom Verkäufer berichtiget worden seyn sollte.

Pfandgesetz, Art. 131.

3) Wenn bei der von dem Käufer geleisteten Bezahlung die in den Art. 129 ff. bestimmten, die volle Wirksamkeit dieser Zahlung bedingenden Vorschriften hintangesetzt worden, so kann dieselbe, auch wenn sie an eine obrigkeitliche Stelle oder auf deren Anweisung geschehen, dem Käufer gegenüber von demjenigen Pfandgläubiger, von welchem er in Anspruch genommen wird, nur so weit zu Statten kommen, als die Zahlung entweder diesem oder einem mehr bevorrechteten Gläubiger wirklich zugeflossen ist.

Pfandgesetz, Art. 132.

4) Hat die Unterpfandsbehörde hinsichtlich der Beachtung der Rechte der Gläubiger bei Verweisung des Erlöses aus einem verpfändeten Gute die Befolgung des Art. 207 und 208 des Pfandgesetzes hintangesetzt, so

bleibt zwar der Käufer des veräußerten Guts, wenn die Bestimmungen der Art. 129 u. ff. des Pfandgesetzes vollständig gewahrt sind, gesichert.

Dagegen steht den vernachtheiligten Hypothekargläubigern, vorbehältlich der Entschädigungsansprache an die Unterpfandsbehörde, der Regreß gegen die befriedigten Gläubiger zu.

Das Gleiche findet in dem Falle des Art. 209 Statt.

Die Entschädigungsansprüche der vernachtheiligten Gläubiger an die Unterpfandsbehörde treten auch alsdann ein, wenn unbefugter Weise für den Verkäufer Zahlungsanweisungen ausgestellt worden seyn sollten.

Pfandgesetz, Art. 133.

Wird ein im Wege der Execution obrigkeitlich veräußertes Gut erstritten (evincirt) d. h. wird gegen den Käufer von dem Schuldner oder einem Dritten auf Herausgabe des Gutes geklagt und der Käufer zu der Herausgabe verurtheilt, so fällt die Entschädigungsverbindlichkeit nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf den Schuldner. Doch kann der Käufer, welcher mit der Masse oder deren Vertreter contrahirt hat, als Gläubiger der Masse, so lange solche noch nicht vertheilt ist, an diese selbst sich halten. Ist die Masse vertheilt, so findet ein Anspruch gegen diejenigen Gläubiger statt, welche, wenn das Gut früher erstritten worden oder in der Masse nicht vorhanden gewesen wäre, ihre Befriedigung nicht erhalten haben würden. Diese Bestimmung kommt auf gleiche Weise hinsichlich beweglicher Sachen in Anwendung.

In Ansehung der nach dem Verkaufe eines fremden Guts eintretenden Verjährung der Rechte Dritter hat es bei den Bestimmungen des Landrechts Th. I, Tit. 75 letzter Abschnitt sein Bewenden. Diese Gesetzesstelle bestimmt, daß der Eigenthümer des verkauften fremden Gutes seine Klage auf dessen Herausgabe gegen den Käufer, wenn er anwesend ist, binnen acht Jahren, wenn er abwesend ist, binnen zehn Jahren anstellen muß, widrigenfalls dieselbe verjährt und der Käufer vor allem Anspruch sicher wäre.

Die Anfechtung eines Executionsverkaufs wegen verletzter Förmlichkeiten oder wegen Nichtbeachtung der Rechte der Gläubiger oder des Schuldners ist unstatthaft, wenn sie nicht innerhalb sechs Monaten von der Zeit der erlangten Kenntniß von dem Ergebnisse der Aufstreichsverhandlung an und unter gleichzeitiger Beibringung eines bessern Käufers angestellt wird. Im Falle einer erneuerten Aufstreichsverhandlung kann der Verkauf wegen Nichtbeachtung der Förmlichkeiten bei dem ersten Aufstreich nicht angefochten werden.

Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der sechsmonatlichen Frist findet nicht Statt.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 22, 23. 24, 28.
Executions-Gesetz, Art. 74.

Die Beibringung des bessern Käufers hat in dem in §. 45 ausgeführten Sinne zu geschehen und hat gleichzeitig mit der Anfechtung des Verkaufs zu erfolgen.

§. 55.

Fall-Lehen.

Das Executionsgesetz enthält in Art. 75—80 besondere Bestimmungen hinsichtlich des zwangsweisen Verkaufs der Falllehen, der Verfasser glaubte diese übergehen zu dürfen, da nach dem Gesetz vom 14. April 1848 Art. 7, Reg.-Bl. S. 165, der Lehensverband den Privatberechtigten gegenüber aufgehoben wurde, und nach Art. 8 derselbe gegenüber dem Staatskammergut, der Hofdomänenkammer und den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen mit dem Tage aufhört, an welchem die Ablösung angemeldet wird und angenommen werden darf, daß diese Anmeldung durchaus erfolgt ist.

§. 56.

Einträge in das Schuldklagprotokoll.

Ueber den Vollzug des Executionsmittels der Liegenschaftsveräußerungen ist im Schuldklagprotokoll zu bemerken:

1) Der Tag der Anordnung dieser Execution und die Eröffnungen an den Gläubiger;

2) die erste beziehungsweise weitere Versteigerung und deren Grund;

3) etwaige Befriedigung des Gläubigers während der Execution oder die Auswirkung der Borgfrist;

4) die Befriedigung des Gläubigers durch Baarzahlung oder Verweisung.

§. 57.

Executionsrecht der K. Staats- und Hof-Cameralämter.

Es ist schon oben §. 5 erörtert worden, welches Executionsrecht den K. Staats- und Hofkameralämtern zusteht, daher hier der Kürze wegen darauf verwiesen wird und nur noch die Art und Weise, wie dieses Recht auszuüben, zu erwähnen ist.

1) Die Zahlungsbefehle ertheilen die genannten Behörden nach der in §. 15 und 16 gegebenen Ausführung. Zu mündlicher Eröffnung

des Zahlungsbefehls wie zu der schriftlichen können dieselben die Ortsvorsteher auffordern.

2) Die Execution, zu deren Verhängung sie zuständig sind, ist die Personalexecution, welche sie nach der in §. 26 gegebenen Anleitung zur Ausführung zu bringen haben.

3) Ist die Personalexecution nicht anwendbar oder nicht zureichend, so fordern die K. Cameralämter den Ortsvorsteher, beziehungsweise den Gemeinderath auf, mit Realexecution vorzufahren. Die Ortsobrigkeit hat dieser Aufforderung ungesäumt Folge zu leisten und durch Anwendung des einschlagenden Executionsmittels nach §. 27 — 53 zu verfahren, auch ihr Verfahren so lange fortzusetzen, bis die betreffende Finanzstelle befriedigt ist. Bleibt diese Aufforderung ohne Wirkung, so haben sich hinsichtlich der öffentlichen Schuldigkeiten jeder Art die K. Finanzbeamten zu Bewirkung der weitern executiven Maßregeln an den Oberamtmann und in höherer Instanz an den Vorstand der K. Kreisregierung resp. Ministerium des Innern zu wenden, dagegen muß wegen gutsherrlicher Forderungen, wenn die von den Finanzbeamten angeordnete Personalexecution und die anderweitigen Verfügungen der Ortsobrigkeit ohne Erfolg geblieben, oder die Ortsobrigkeit nicht gehörig eingeschritten ist, die Rechtshülfe bei dem Oberamtsrichter und in höherer Instanz bei dem Vorstand des K. Gerichtshofs beziehungsweise bei dem Civilsenat des K. Obertribunals nachgesucht werde.

Will der Schuldner gegen die wider ihn auf Ansuchen der K. Finanz-Beamten getroffene executive Verfügung Beschwerde erheben, so hat er sich je nach dem eingetretenen Falle mit gleicher Unterscheidung an dieselben Beamten zu wenden.

Executions-Gesetz, Art. 13—15.

Gesetz vom 13. November 1855, Art. 29 und 30.

Beschwerden gegen die executive Anordnung der Cameralbeamten sind in derselben Weise an den Oberamtmann beziehungsweise an den Oberamtsrichter zu richten.

Außerdem steht den K. Staats- und Hofkameralämtern das Recht zu, Forststrafen, mit Inbegriff des Schadensersatzes und der durch die Untersuchung entstehenden Kosten, abverdienen zu lassen, worüber der §. 26 das Nähere enthält.

Dieses Executionsrecht steht nur den Cameralämtern und nicht den denselben nachgesetzten Stellen, z. B. Untereinbringereien, Acciseämtern zu.

Gutachten des Civil-Senats des K. Obertribunals vom 9. August 1830.

Justizministerialerlaß vom 17. September 1830.

§. 58.

Besondere Bestimmung hinsichtlich der Executionsbefugniß der K. Oberämter.

Wird durch die von dem Oberamtmann in Ausübung seiner Executions- und Aufsichtsbefugniß auf einen bestimmten Gegenstand gerichtete executive Verfügung das Recht eines Dritten, namentlich eines andern Gläubigers gefährdet, so ist auf Klage des Betheiligten oder auf die Anzeige der Ortsobrigkeit von dem Oberamtsgerichte, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Oberamt, das Executionsverfahren so lange einzustellen, bis hierüber gerichtlich erkannt worden: und nur dann, wenn jener Anstand von dem Gerichte für unbegründet erklärt ist, kann von dem Oberamt in Hinsicht auf den bestimmten Executionsgegenstand weiter verfahren werden. Stellt sich bei dem Vollzug einer von dem Oberamtmann angeordneten Realexecution deren Unzulässigkeit wegen Gefährdung der Rechte eines Dritten heraus, so hat der Ortsvorsteher, beziehungsweise der Gemeinderath hierüber dem Oberamtmann Bericht zu erstatten und um Zurücknahme, beziehungsweise um Abänderung der Verfügung zu bitten. Sollte gleichwohl der Oberamtmann auf dem Vollzug seiner Anordnung bestehen, so bedarf es des Rekurses an eine höhere Verwaltungsstelle nicht, sondern es ist Pflicht der Executionsbehörde, von dieser Anordnung, welche nach ihrer Ansicht das Recht Dritter gefährdet, dem Oberamtsgericht eine Anzeige zu machen. Geschieht dieses, oder wendet sich der betheiligte Dritte selbst an das Oberamtsgericht, so hat dasselbe nach vorgängiger Rücksprache mit dem Oberamtmann das Executionsverfahren so lange einzustellen, bis über dessen Zulässigkeit gerichtlich erkannt ist, und nur dann, wenn der erhobene Anstand von dem Gerichte für unbegründet erklärt ist, kann von dem Oberamtmann in Hinsicht auf den bestimmten Executionsgegenstand, oder, wenn etwa die Ortsbehörde die Besorgniß einer Ueberschuldung oder ein anderes allgemein wirkendes Hinderniß der Execution angezeigt hätte, dieses Hinderniß aber beseitigt wäre, überhaupt weiter verfahren werden.

Executions-Gesetz, Art. 16.
Bolley Comm., Bd. II, S. 878.

b) Bei Lieferung anderer vertretbarer Gegenstände.

§. 59.

Hat der Beklagte andere vertretbare Gegenstände, z. B. eine Quantität Frucht, Wein ꝛc. einer gewissen Gattung zu liefern, so wird ihm zur Lieferung ein Termin unter Executionsandrohung nach Anleitung des §. 15 und 16 ertheilt, und wenn dieser fruchtlos verstreicht, ohne weiteres Anrufen

von Amtswegen Realexecution mittelst Hinwegnahme des Gegenstandes und Auslieferung an den Kläger erkannt und erstere nach §. 26, letztere nach §. 29 ausgeführt. Findet sich nicht die hinreichende Quantität des betreffenden Gegenstandes vor und sind alle Mittel zu ihrer Herbeischaffung erschöpft, so ist über den Entschädigungsanspruch des Klägers nach den Grundsätzen des Rechtsverhältnisses, aus welchen die Verbindlichkeit zur Lieferung hervorging, zu erkennen und sodann die erkannte Entschädigungssumme als eine Geldsumme beizutreiben.

Executions-Gesetz, Art. 28, Abs. 2.

c) Bei Unterlassungen oder Leistungen.

§. 60.

Bestimmung hinsichtlich der unbestrittenen Unterlassungen und Leistungen.

Das Executionsgesetz spricht nur von dem Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse auf Unterlassungen oder Leistungen. Kommen dieselben auch unbestritten vor, so ist eine Klage hierauf durch den Ortsvorsteher und so weit dessen Befugniß nicht ausreicht, durch den Gemeinderath nach den unten in §. 81—84 entwickelten Grundsätzen zu erledigen.

Executions-Gesetz, Art. 9, vergl. mit Art. 26 und 27.

C. Bei rechtskräftigen Erkenntnissen.

§. 61.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Erkennung der Execution kommt bei streitig gewesenen Rechtsansprüchen derjenigen Stelle zu, welche über den Streit zu entscheiden hatte. Diese Stelle ist befugt, die Vollziehung ihrer Entscheidung durch die ihr untergeordnete Behörden zu verfügen.

Executions-Gesetz, Art. 1.

Die zum Vollzug kommenden Erkenntnisse sind entweder richterliche oder Administrativ-Erkenntnisse.

Gerichtliche Erkenntnisse, welche gegen Gemeinden ergangen sind, werden in der Hauptsache und im Kostenpunkt von den Gerichten vollzogen.

Volley Commentar, II. Band, S. 873, 874.

a) Richterliche Erkenntnisse.

1) Vollzugs-Behörden.

§. 62.

Erkenntnisse des Gemeinderaths.

Gesuche um Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses des Gemeinderaths in einer geringfügigen oder Untergangssache sind bei diesem

selbst oder dem Ortsvorsteher anzubringen. Der Gemeinderath ertheilt den Zahlungs- rc. Termin und verfügt die Execution, welche er durch den Ortsvorsteher, eines seiner Mitglieder oder den Executions-Commissär vollziehen läßt. Bei Vollziehung gemeinderäthlicher Erkenntnisse ist der Ortsvorsteher nicht befugt, Execution zu verfügen.

Die nach §. 14 — 32 ihm zustehende derartige Befugniß erstreckt sich blos auf Klagen wegen unbestrittener Forderungen und hat daher der Gemeinderath auch die in liquiden Schuldsachen der Verfügung des Ortsvorstehers unterstellten Executionsmittel zu verhängen. Ist in einer geringfügigen Sache recurrirt worden und das Oberamtsgericht hat den Recurs verworfen, so hat der Gemeinderath das Erkenntniß I. Instanz zu vollziehen; ist aber das Erkenntniß von dem Oberamtsgericht abgeändert worden, so ist der Vollzug des abändernden Erkenntnisses bei dem Oberamtsgericht nachzusuchen.

Wird gegen ein untergängliches Erkenntniß des Gemeinderaths appellirt und von dem Oberamtsgericht beziehungsweise dem Civilsenat des K. Gerichtshofs die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, oder das gemeinderäthliche Erkenntniß bestättigt, so ist zum Vollzug des nun rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses I. Instanz der Gemeinderath zuständig.

Executions-Gesetz, Art. 8.

§. 63.

Erkenntnisse des Oberamtsgerichts.

Die von dem Oberamtsgerichte in I. Instanz gefällten rechtskräftigen Erkenntnisse vollzieht das Oberamtsgerichtskollegium und beauftragt, soweit diese Erkenntnisse nicht vormalige Exemte erster und zweiter Klasse betreffen, mit den nöthigen Eröffnungen und mit der Ausführung der angeordneten Execution den Ortsvorsteher beziehungsweise den Gemeinderath.

Seine Erkenntnisse zweiter Instanz vollzieht das Oberamtsgericht nur dann, wenn die erstinstanzlichen Erkenntnisse abgeändert worden sind.

Executions-Gesetz, Art. 4, 85.

Befindet sich die unterliegende Partei oder der Gegenstand, in Absicht auf welchen die Execution erfolgen soll, nicht in dem Bezirke des erkennenden Oberamtsgerichts, so wird von dieser Behörde dasjenige Oberamtsgericht, welchem die Partei oder der Gegenstand unterworfen ist, unter Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses um dessen Vollziehung ersucht.

Das requirirte Oberamtsgericht ist verbunden, jenem Gesuche sofort

Statt zu geben, ohne daß ihm eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Erkenntnisses oder der angeordneten Execution zustände.

Ebendaselbst, Art. 5.

Die Oberamtsgerichte vollziehen in derselben Weise die vor ihnen und den höheren Gerichten abgeschlossenen Vergleiche.

§. 64.

Erkenntnisse der K. Gerichtshöfe und des K. Obertribunals.

Die Vollstreckung der von dem Civilsenat der K. Kreisgerichtshöfe in zweiter und dritter Instanz gefällten Erkenntnisse liegt dem Richter erster Instanz ob. Wird daher in einer Untergangssache in dritter Instanz durch den Civil-Senat des K. Gerichtshofs die Beschwerde gegen das gemeinderäthliche und oberamtsgerichtliche Erkenntniß verworfen, so hat der Gemeinderath sein nun in Rechtskraft übergegangenes Erkenntniß zu vollziehen.

Alle übrigen Erkenntnisse zweiter und dritter Instanz werden durch die Oberamtsgerichte (soweit sie nicht gegen vormalige Exemte erster und zweiter Klasse gerichtet sind) mittelst Verwendung der Ortsobrigkeiten vollzogen.

Demnach haben die Gerichtshöfe und das Obertribunal von ihren in höherer Instanz ausgesprochenen Erkenntnissen, sobald dieselben rechtskräftig sind, den Unterrichter, welchem die unterliegende Partei zunächst unterworfen ist, in Kenntniß zu setzen.

Durch das Gesetz vom 17. August 1849 ist zwar der befreite Gerichtsstand der früheren Exemten erster und zweiter Klasse aufgehoben, mit alleiniger Ausnahme der Königin, des Kronprinzen, dessen Gemahlin und der in häuslicher Verbindung mit den Königlichen Eltern lebenden Prinzen und Prinzessinnen, allein es werden in den nächsten Jahren noch Erkenntnisse erster, zweiter und dritter (Revisions-) Instanz gegen vormalige Exemte erster Klasse zu vollziehen seyn, daher erscheint es angemessen, hier noch die betreffende gesetzliche Bestimmung beizufügen, daß solche Erkenntnisse der Regel nach, und wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse die Bestellung eigener Commissarien erfordert wird, oder von dem Gerichtshof unmittelbare Verfügungen zu treffen sind, den Oberamtsgerichten zu übertragen sind.

Die Erkenntnisse des Civil-Senats des K. Obertribunals gegen die nach Art. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1849 noch bestehenden Exemten werden durch Commissäre vollzogen.

Wenn ein solcher Exemter in der Widerklage von einem Oberamtsgerichte rechtskräftig verurtheilt wird, so steht diesem, vermöge seines ordentlichen Amtes, die Erkennung der Execution gegen den Exemten zu.

Eben dieses findet Statt, wenn dem Oberamtsgerichte die Gerichtsbarkeit gegen den Exemten aus dem Grunde eines besonderen Gerichtsstandes zukommt, oder der Exemte als Kläger im Kostenpunkte für fällig erkannt wird.

Gegen die noch bestehenden Exemten (im Falle der zwei letzten Absätze) sowie gegen die vormaligen Exemten erster und zweiter Klasse werden die Executionsanordnungen von den Oberamtsgerichten unmittelbar getroffen.

Die im Schlußsatze des §. 63 angeführte Requisition eines anderen Oberamtsgerichts findet unter den dort angeführten Voraussetzungen auch bei Vollziehung der Erkenntnisse höherer Gerichte Statt.

Unter den ähnlichen Voraussetzungen können die K. Kreisgerichtshöfe die Execution dem zu einem andern Kreis gehörigen Oberamtsgerichte unmittelbar übertragen.

Executions-Gesetz, Art. 3, 4 und 6.

§. 65.

Erkenntnisse ausländischer Gerichte.

Die Vollziehung des Erkenntnisses einer ausländischen Gerichtsstelle kann bei dem Oberamtsgerichte oder bei der Ortsobrigkeit nachgesucht werden.

Wird die Ortsobrigkeit um die Vollziehung des Erkenntnisses eines ausländischen Gerichtes angerufen, so hat sie dasselbe dem ihr vorgesetzten Oberamtsgerichte mit der Anfrage, ob dasselbe vollstreckt werden dürfe, vorzulegen.

Bei der Prüfung der Zuständigkeit des erkennenden ausländischen Gerichts ist zunächst auf die bestehenden Staatsverträge zu achten; liegt ein solcher Vertrag nicht vor, so ist die Zuständigkeit der Gerichte des andern Staates nach den in Württemberg geltenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Daß das zu vollstreckende Erkenntniß rechtskräftig sey, muß von dem auswärtigen Gerichte, welches dasselbe gefällt hat, beurkundet seyn.

Ist das Oberamtsgericht über das Vorhandenseyn der Erfordernisse der Vollstreckbarkeit, namentlich der gleichen Willfährigkeit der Gerichte des anderen Staates im Zweifel, so hat es sich an das Justizministerium zu wenden und erst dann, wenn eine willfährige Entschließung desselben erfolgt ist, der Ortsobrigkeit die Ermächtigung zu Vollziehung des Erkenntnisses zu ertheilen.

Ohne Ermächtigung des Oberamtsgerichts dürfen die Ortsobrigkeiten kein Erkenntniß einer ausländischen Gerichtsstelle vollstrecken.

Wird die Vollziehung des Erkenntnisses bei dem Oberamtsgerichte nachgesucht, so hat dieses dieselben Prüfungen anzustellen, und wenn der

Vollstreckbarkeit keine Hindernisse entgegenstehen oder dieselben beseitigt sind, die Ortsobrigkeit mit dem Vollzug zu beauftragen.

Executions-Gesetz, Art. 7.
Instruktion vom 22. Dezbr. 1855, §. 6.

Die Krone Württemberg hat mit folgenden Staaten Jurisdictionsverträge über die Civilrechtspflege abgeschlossen:

1) mit Bayern am 31. August 1821, Reg.-Bl. S. 447.

2) mit Baden am 3. Januar 1826, Reg.-Bl. S. 11.

3) mit Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen am 28. April 1827 und 3. Juni 1827, Reg.-Bl. S. 151 und 245.

4) mit Nassau, laut Erlasses des K. Obertribunals vom 4. April 1823.

§. 66.

Erkenntnisse inländischer Gerichte gegen Ausländer.

Ist das von einer inländischen Gerichtsstelle gegen einen Ausländer gefällte Erkenntniß zu vollziehen, so sind zwei Fälle denkbar:

1) Das Executionsobjekt befindet sich im Inland; in diesem Falle vollzieht die nach §. 62—64 zuständige Gerichtsstelle das Erkenntniß.

2) Im Inland sind keine Executionsobjekte vorhanden; in einem solchen Falle hat die zuständige Executionsbehörde die nach ihrer Ansicht zuständige ausländische Behörde zu ersuchen, auf den Grund des bestehenden internationalen Rechts die Execution vorzunehmen.

Mit diesem Ersuchen sind die Nachweise zu verbinden, welche die württembergischen Gerichte für die Vollziehung der Erkenntnisse ausländischer Gerichte verlangen.

2) Voraussetzungen der Erkennung der Execution.

§. 67.

Rechtskraft des Erkenntnisses.

Damit ein Erkenntniß vollzogen werden kann, muß dasselbe rechtskräftig seyn. Rechtskräftig wird ein Erkenntniß dadurch, daß ein Rechtsmittel nicht zuläßig, von dem gegen dasselbe zuläßigen Rechtsmittel der Anrufung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit kein Gebrauch gemacht, oder das Rechtsmittel verworfen worden ist und gegen diese Verwerfung ein weiteres Rechtsmittel der Berufung nicht zuläßig, nicht benützt worden oder gleichfalls verworfen worden ist. Die Einwendung eines Rechtsmittels hemmt in der Regel den Vollzug des Erkenntnisses.

Executions-Gesetz, Art. 17 und 21.

Die Einwendung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, wenn nur durch Vollziehung des Erkenntnisses des Unterrichters von dem obsiegenden Theil ein unersetzlicher Nachtheil abgewendet werden kann, wenn die Entschädigungsansprüche des Appellanten im Falle der Abänderung voraussichtlich keiner Gefahr ausgesetzt sind, und nach Lage der Akten das Erkenntniß des Unterrichters als materiell richtig sich darstellt.

Berner, IV. Edikt, S. 76.

§. 68.

Nichtigkeitsklage und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Nichtigkeitsklage sowie das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, hemmen die Execution nicht und Ausnahmen treten nur dann ein, wenn entweder aus dem Vollzug des Erkenntnisses ein unwiederbringlicher Schaden für den Beklagten entsteht, oder wenn der Grund der Nichtigkeitsbeschwerde oder des Gesuchs um Wiedereinsetzung sogleich bescheinigt wird. Hinsichtlich des Begriffs der Bescheinigung wird auf §. 17 und 19 verwiesen. Aus den ständischen Verhandlungen über die Verabschiedung des Executionsgesetzes ist zu entnehmen, daß die gesetzgebenden Faktoren für den vorliegenden Fall mit der Bescheinigung einen ziemlich hohen Grad von Wahrscheinlichmachung verlangen wollten. Es bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, auf den Antrag der Partei, gegen welche die Execution verhängt wird, Hinterlage oder Sicherheitsleistung zu verfügen.

Für das Restitutionsverfahren wegen neuer Vorbringen überhaupt ist derjenige Richter zuständig, welcher zuletzt über die Materie des Rechtsstreits erkannt hat, also derjenige, dessen Erkenntniß auf den Gegenstand des Streits selbst eingeht und sich nicht blos auf dessen äußere Seiten erstreckt.

Executions-Gesetz, Art. 24.
Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 50.

§. 69.

Fälligkeit der Leistung.

Neben der Rechtskraft des Erkenntnisses ist zu dessen Vollziehung noch erforderlich, daß der Zeitpunkt der Leistung eingetreten sey.

Executions-Gesetz, Art. 17.

Die Zeit der Leistung ist im Erkenntnisse auszudrücken und nur da, wo die Leistung sofort mit dem Eintritt der Rechtskraft zu geschehen hat,

kann die Zeitbestimmung weggelassen werden, indem es sich alsdann von selbst versteht, daß der Kläger, sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, auf dessen Vollziehung antragen kann.

IV. Edikt vom 31. Dez. 1818. §. 145, Abs. 3.

Gemeinbescheid des Civil-Senats des K. Obertribunals vom 31. Dec. 1855, Reg.-Blatt von 1856, S. 7.

§. 70.

Personen, gegen welche das Erkenntniß vollzogen wird.

Aus einem rechtskräftigen Urtheile kann auf Execution der Regel nach nur gegen denjenigen erkannt werden, gegen welchen dasselbe ausgesprochen worden ist. Inwiefern ein Urtheil ausnahmsweise auch gegen dritte Rechtskraft erlange, ist bis zum Erscheinen der vollständigen Gerichtsordnung nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen zu ermessen. Nach diesen wirkt ein rechtskräftiges Erkenntniß gegen einen Dritten, wenn der Dritte im rechtlichen Sinne mit der unterliegenden Partei als eine Person betrachtet wird, also, wenn derselbe der allgemeine oder besondere Rechtsnachfolger des Letzteren ist, oder wenn die zunächst betheiligte Partei die ihr obliegende Rechtsvertheidigung einem andern minder Betheiligten überläßt, oder wenn sie das, was ein Dritter für sie im Proceß that, ausdrücklich genehmigt, oder wenigstens geschehen läßt.

Executions-Gesetz, Art. 20.

Volley, Comm. II. S. 915.

Gegen Administratoren, Vormünder und Bevollmächtigte findet Execution nur in Absicht auf das Vermögen derjenigen Statt, in deren Namen sie zu handeln hatten. Dieser Satz findet dann eine Ausnahme, wenn die obenerwähnten Personen sich persönlich verbindlich gemacht oder einen Contrahenten zu der Meinung verleitet haben, als werde von ihnen in eigenem Namen contrahirt; gegen den Vertreter selbst kann wegen des Ungehorsams, welchen er sich gegen die richterlichen Auflagen zu Schulden kommen läßt, die Einlegung des Pressers verfügt werden und wird hierüber auf §. 26 verwiesen. Auch können gegen einen ungehorsamen Vertreter noch Geldstrafen erkannt werden.

Executions-Gesetz, Art. 25.

§. 71.

Wechselsachen.

In Ansehung des Wechselverfahrens gelten die Bestimmungen der

Wechselgerichtsordnung und der deutschen Wechselordnung vom Jahr 1848; welche mit Gesetz vom 6. Mai 1849, Reg.=Bl. S. 125 verkündet worden ist.

Executions=Gesetz, Art. 24, Abs. 3.

§. 72.

Klage.

Ohne Antrag des obsiegenden Theils kann ein gerichtliches Erkenntniß nicht in Vollzug gesetzt werden.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 1.

In das Erkenntniß selbst einen Zahlungsbefehl aufzunehmen, ist unzuläßig.

IV. Edikt vom 31. December 1818, §. 145, Abs. 3.
Gemeinbescheid des Civil=Senats des K. Obertribunals vom 31. December 1855, Reg.=Blatt von 1856, S. 7.

3) Verfahren bei dem Vollzug der Erkenntnisse.

1. Forderungen von Geld und Lieferung anderer vertretbarer Gegenstände.

§. 73.

Zahlungsbefehl.

Was über Anbringung der Executionsklage und deren Prüfung in den §§. 13 und 14 gesagt ist, hat auch hier Geltung.

Der Zahlungsbefehl wird nach der in §. 16 und 17 gegebenen Ausführung ertheilt.

Bei Vollziehung gemeinderäthlicher Erkenntnisse beschließt der Gemeinderath die Ertheilung des Zahlungsbefehls und nimmt die mündliche Eröffnung entweder selbst vor, oder überträgt er solche dem Ortsvorsteher.

Die schriftliche Eröffnung vollzieht der Ortsvorsteher auf die im §. 17 vorgeschriebene Weise.

Executions=Gesetz, Art. 86.

Bei den durch das Oberamtsgericht zu vollziehenden Erkenntnissen spricht das Oberamtsgerichts=Collegium den Zahlungsbefehl aus. Die mündliche Eröffnung desselben geschieht entweder durch ein rechtsgelehrtes Mitglied des Oberamtsgerichts, oder im Auftrag desselben durch den Ortsvorsteher.

Die schriftliche Eröffnung des Zahlungsbefehls geschieht durch ein rechtsgelehrtes Mitglied des Oberamtsgerichts nach den in §. 17 entwickelten Bestimmungen.

Executions=Gesetz, Art. 85 und 86.
Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 1 und 2.

§. 74.
Einwendungen.

Bringt der Beklagte innerhalb der Zahlungsfrist Einwendungen gegen den Vollzug eines rechtskräftigen Erkenntnisses vor, so hemmen sie die Execution nur, wenn sie nicht schon vor dem Erkenntnisse vorgetragen werden konnten und außerdem glaubhaft bescheinigt sind. Einwendungen, welche schon vor Fällung des zu vollziehenden Erkenntnisses vorgebracht werden konnten, hindern die Vollziehung des Erkenntnisses nicht. Es wird neben dem von dem Beklagten zu führenden Beweis, daß er die Einrede nicht vor Fällung des Erkenntnisses vorbringen konnte, noch erfordert, daß diese Einwendungen glaubhaft bescheinigt werden. Was unter Bescheinigung zu verstehen ist, ist in §. 17 erörtert worden. Daraus, daß das Gesetz für die Einwendungen gegen rechtskräftige Erkenntnisse glaubhafte Bescheinigung verlangt, geht hervor, daß ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit erfordert wird, wenn die Einwendung beachtet werden soll.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 4.

Einwendungen, welche erst nach Ablauf der Zahlungsfrist geltend gemacht werden, halten die Execution nur dann auf, wenn sie innerhalb der Frist nicht vorgebracht werden konnten und zugleich eine Bescheinigung für dieselben beigebracht wird. Der Beklagte hat also auch hier einmal zu beweisen, daß er die Einwendung nicht innerhalb der Zahlungsfrist vorbringen konnte und dann dieselbe zu bescheinigen; geschieht nicht beides zugleich, so ist die Einwendung unwirksam (vergl. auch §. 17).

Ebendaselbst, Art. 6.

Die Einwendung kann von dem Beklagten schriftlich oder mündlich bei der Executionsbehörde selbst, oder bei deren Vorstand angebracht und bescheinigt werden.

Ueber die Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Execution entscheidet diejenige Gerichtsstelle, welche das zu vollziehende Erkenntniß ausgesprochen hat.

Ebendaselbst, Art. 8.

§. 75.
Gegenforderungen.

Bringt der Beklagte Gegenforderungen vor, so wird durch solche die Rechtshülfe wegen einer auf rechtskräftigem Erkenntnisse beruhenden Forderung nur dann gehemmt, wenn die Gegenforderung unbestritten ist, und innerhalb der Zahlungsfrist geltend gemacht wird. Der Kläger ist über die Gegenforderung, wenn der Beklagte nicht zugleich mit deren Geltend-

machung eine das Anerkenntniß des Klägers enthaltende zu diesem Zweck ausgestellte Urkunde vorlegt, zu hören, und wenn er solche ganz oder theilweise anerkennt, so ist die Execution nach der in §. 19 für diesen Fall gegebenen Vorschrift bis zum anerkannten Betrag der Gegenforderung einzustellen.

Durch bestrittene Gegenforderungen, selbst wenn sie innerhalb der Zahlungsfrist geltend gemacht und bescheinigt worden sind, wird die Vollziehung eines gerichtlichen Erkenntnisses nicht gehemmt.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 5, Abs. 1.

Wird die Statthaftigkeit der Execution wegen Gegenforderungen des Beklagten angefochten, so hat hierüber diejenige Gerichtsstelle zu entscheiden, welche das zu vollziehende Erkenntniß gefällt hat.

Ebendas., Art. 8.

§. 76.

Beschwerderecht.

Werden die Einwendungen des Schuldners als unzuläßig oder als die Execution nicht hemmend verworfen, so steht ihm das Recht einmaliger Beschwerdeführung bei der nächst höhern Behörde zu, wenn also über die Einwendungen das Oberamtsgericht erkannt hat, bei dem Civil-Senat des Königl. Kreisgerichtshofs, wenn dieser selbst erkannt hat, bei dem Civil-Senat des Königl. Obertribunals.

Hat jedoch der Gemeinderath über die Einwendungen erkannt, so kann sich der Schuldner gegen diese Verfügung bei dem Oberamtsgericht und gegen die auf seine Beschwerde von dem Oberamtsgericht getroffene Verfügung noch weiter bei dem Civil-Senat des K. Gerichtshofs beschweren.

Die Beschwerde kann entweder bei der über die Einwendung erkennenden Behörde oder bei der für die Beschwerde zuständigen angebracht werden, im ersteren Falle ist sie unverweilt der letztern vorzulegen.

Gesetz vom 13. Novbr. 1855, Art. 9.

Durch Erhebung der Beschwerde wird das Executionsverfahren nur dann gehemmt, wenn die höhere Behörde dessen Einstellung anordnet.

Ebendaselbst, Art. 12.

Wird der Gläubiger mit seiner Klage von der Executionsbehörde oder in Folge der Einwendungen des Beklagten von der zu deren Erledigung zuständigen Stelle abgewiesen, so steht ihm das Beschwerderecht bis zu dem K. Obertribunal zu.

Ueber die Anbringung der Beschwerde wird sich auf das vorhin Gesagte berufen.

§. 77.

Anordnung der Execution.

Ist die Zahlungsfrist, ohne daß der Beklagte Einwendungen erhoben hat, abgelaufen, so wird von der für die Vollziehung des Erkenntnisses zuständigen Behörde (§. 62—65) ohne erneuertes Anrufen des Klägers abzuwarten, von Amtswegen Execution verfügt und diese so lange fortgesetzt, bis die Befriedigung des Gläubigers erfolgt ist, oder der Schuldner eine von diesem erlangte Borgfrist nachweist. (vergl. §. 21).

Die Eröffnung dieser Verfügung an den Gläubiger und Schuldner geschieht bei den Gemeinderäthen durch diese selbst oder den Vorstand, bei den Oberamtsgerichten durch ein rechtsgelehrtes Mitglied desselben oder den Ortsvorsteher.

Was der §. 20 über die Fristerstreckung und Borgfrist enthält, findet auch bei Vollziehung von Erkenntnissen Anwendung.

Executions-Gesetz, Art. 86.
Gesetz vom 13. Novbr. 1855, Art. 3.

Gleichzeitig mit der Erkennung der Execution bestimmt die Executionsbehörde (§. 62—65) die Art, den Gegenstand und die Zeit des Vollzugs und setzt hievon, sofern kein besonderes Bedenken entgegen steht, den Schuldner in Kenntniß. Hiebei bleibt es letzterem unbenommen, statt des obrigkeitlich bestimmten ein anderes Executionsmittel vorzuschlagen.

Gesetz vom 13. Novbr. 1855, Art. 7.

Ueber die Art und Weise, wie diese gesetzliche Bestimmung zur Ausführung zu bringen ist, wird auf §. 24—26 verwiesen.

Die Oberamtsgerichte werden bei ihren Executionsanordnungen oft nicht in der Lage seyn, zu bestimmen, welches Executionsmittel für den gegebenen Fall am zweckmäßigsten anzuwenden ist; sie haben daher hierüber von dem Schultheißenamt vor der Anordnung der Execution Bericht einzuziehen, es wird demselben aber auch, namentlich wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, unbenommen seyn, der mit dem Vollzug der Execution beauftragten Ortsbehörde unter mehreren ihr bezeichneten Executionsmitteln die Wahl zu lassen.

§. 78.

Vollzug der Execution.

Ist von der zuständigen Executionsbehörde die Vollzugsart und Zeit angeordnet, so ist ungesäumt zur Ausführung zu schreiten.

1) Wird ein gemeinderäthliches Erkenntniß vollzogen, so wird, so weit es sich um die Einlegung des Pressers, den Angriff des baaren Geldes, der

Fahrniß und Naturalvorräthe, der Beschlagnahme der Forderungen und der Früchte des laufenden Jahres handelt, der Ortsvorsteher mit dem Vollzug der Anordnung beauftragt, welcher nach der in §. 26, 29—32 gegebenen Anleitung zu verfahren hat. Es wird keinem Anstand unterliegen, daß derselbe in der dort zugelassenen Ausdehnung hiezu auch ein Mitglied des Gemeinderaths oder einen Executionscommissär verwenden darf. Die Sequestration und Immission, sowie die Veräußerung der Liegenschaft, wird nach den zu §. 33—54 entwickelten Grundsätzen vollzogen.

2) Geht die Anordnung der Execution von dem Oberamtsgerichte aus, so überträgt dieses dem Ortsvorsteher oder dem von ihm zu bestellenden Executions-Commissär den Vollzug der im §. 29—32 erörterten Executionsmittel. Die Veräußerung der Liegenschaft überträgt er dem Gemeinderath, welcher dieselbe nach §. 33—53 auszuführen hat.

Wird von dem Oberamtsgericht ein Executions-Commissär bestellt, so hat dieser, wo es sich um Veräußerung von Liegenschaften handelt, so weit es nothwendig ist, den Gemeinderath zuzuziehen. Diese Behörden haben sich über die ordnungsmäßige Vollziehung dieses Auftrags, einschließlich der Befriedigung der Gläubiger auszuweisen. Sequestration und Immission vollzieht das Oberamtsgericht am zweckmäßigsten selbst, oder durch einen von ihm als Commissär zu bestellenden Notar.

Der Presser wird in der Regel vom Oberamtsgerichte unmittelbar abgeschickt.

§. 79.

Einwendungen.

Ueber Einwendungen gegen die Art der Execution entscheidet die Behörde, welche die Execution angeordnet hat. Findet sich der Schuldner oder der Gläubiger hiedurch beschwert, so erkennt endgültig die nächst gestellte höhere Behörde.

Gesetz vom 13. Novbr. 1855, Art. 11.

§. 80.

Borgfrist und Beruhigung des Gläubigers.

Die in §. 20 und 47 hinsichtlich der unbestrittenen Forderungen aufgestellten Grundsätze über Borgfrist und Beruhigung des Gläubigers haben auch für die Vollziehung richterlicher Erkenntnisse Geltung.

2. Bei Unterlassungen oder Leistungen.

§. 81.

Unterlassung einer Handlung.

Ist Jemand nach richterlichem Erkenntnisse schuldig, eine Handlung

zu unterlassen, so wird ihm, im Falle einer gegründeten Besorgniß des Ungehorsams, diese Unterlassung bei Vermeidung der im Urtheil erkannten, oder im Ermanglungsfalle einer nach den Umständen abzumessenden Geld- oder Gefängnißstrafe auferlegt.

Bei fortgesetztem Ungehorsam ist die vorige Strafe verhältnißmäßig und nach Bewandtniß der Sache bis auf das Doppelte zu verschärfen. Auch kann auf den Antrag des Klägers das Interesse, welches für denselben aus der Beeinträchtigung etwa entstanden ist, gerichtlich bestimmt und der Entschädigungsbetrag von dem ungehorsamen Beklagten gleich einer Geldschuld beigetrieben werden.

Ueberdieß bleibt bei beharrlichem Ungehorsam der Executionsbehörde unbenommen, durch Cautionsauflage, persönliche Haft, oder andere Maßregeln, welche die Fortsetzung des Ungehorsams unmöglich machen, einzuschreiten.

Executions-Gesetz, Art. 26.

Die Auflage zur Unterlassung der Handlung wird vom Gemeinderath beziehungsweise Oberamtsgericht beschlossen und dem Beklagten schriftlich oder mündlich durch den Vorstand oder einen Beamten dieser Stellen eröffnet. Nach Ablauf der Frist wird die Execution von demselben Collegium beschlossen und durch deren Vorstand oder Nebenbeamten eröffnet und vollzogen.

Die über Erstreckung der Frist, Einwendungen über die Statthaftigkeit der Execution und die Art derselben oben in den §§. 76 und 79, 20, 47 und 80 aufgestellten Grundsätze finden auch hier Anwendung.

§. 82.

Verrichtung einer Arbeit.

Wenn der Beklagte vermöge gerichtlichen Spruchs verbunden ist, eine Arbeit zu verrichten, so findet bei dessen Weigerung, dem Urtheil Genüge zu leisten, auf Anrufen des Klägers Personal-Execution (§. 26) statt.

Ist dieses Mittel fruchtlos, so steht es in der Wahl des Klägers, entweder die Ausführung der Arbeit durch einen Dritten, auf Kosten des Beklagten, oder die Festsetzung und Beitreibung des Interesse auf die im vorigen Paragraphen erwähnte Weise zu verlangen.

Hat jedoch die Verrichtung der Arbeit durch den Beklagten selbst für den Kläger einen besondern Werth, oder ist wegen der Unvermögenheit des Beklagten oder aus einem andern Grunde ein angemessener Ersatz für die Arbeit, oder die Aufstellung und Belohnung eines Dritten, nicht zuläßig, so

muß der Beklagte auf die im §. 81 bestimmte Weise durch Strafen oder andere Zwangsmittel zu Leistung der Arbeit angehalten werden.

Executions-Gesetz, Art. 27 und 81.

Der Schlußsatz des §. 81 findet auch für die wegen Verrichtung einer Arbeit einzuleitende Execution Anwendung.

§. 83.

Herausgabe einer beweglichen Sache.

Hat der in einem Rechtsstreit unterlegene Theil eine in seinem Gewahrsam befindliche bestimmte bewegliche Sache herauszugeben, so kann von der zuständigen Executionsbehörde ohne Ertheilung einer Frist dem Beklagten die Sache sogleich abgenommen und dem Kläger eingehändigt werden.

Gesetz vom 13. Novbr. 1855, Art. 2, Abs. 2.

Je nachdem aber die Umstände sind, kann die Executionsbehörde auch die Ertheilung einer kurzen Frist unter Executionsandrohung beschließen.

Kann die Wegnahme der Sache nicht bewirkt werden und sind alle Mittel zu ihrer Herbeischaffung erschöpft, so ist über den Entschädigungsanspruch des Klägers nach den Grundsätzen des Rechtsverhältnisses, aus welchem die Verbindlichkeit zu Abtretung der Sache hervorgieng, zu erkennen und sodann die erkannte Entschädigungssumme als eine Geldschuld beizutreiben.

Hat der Beklagte nach dem gerichtlichen Erkenntnisse ein bestimmtes Quantum vertretbarer Gegenstände z. B. von Wein, von Früchten 2c. abzuliefern, so kann die Hinwegnahme dieser Gegenstände nicht sogleich angeordnet werden, sondern die Executionsbehörde hat zur Ablieferung einen Termin unter Executionsandrohung zu ertheilen. Im Uebrigen gelten die hinsichtlich der Herausgabe bestimmter beweglicher Gegenstände so eben entwickelten Grundsätze.

Das Verfahren ist dasselbe, wie das in §. 26, 29, 30, 59 und 81, Absatz 3 aufgeführte.

Executions-Gesetz, Art. 28.

§. 84.

Abtretung eines unbeweglichen Gutes.

Ist dem Kläger ein unbewegliches Gut abzutreten, oder ein Recht auf demselben einzurämen, so wird er durch obrigkeitliche Hülfe in den Besitz der Sache oder in die Ausübung des Rechts eingesetzt. Zugleich muß derselbe

als Inhaber des ihm zuerkannten Rechts in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

Auch finden bei beharrlichem Ungehorsam des Besitzers die im §. 81, Abs. 3 erörterten Maßregeln des Art. 26, Abs. 3 des Executionsgesetzes statt.

Executions-Gesetz, Art. 29.

Die Abtretung eines unbeweglichen Gutes oder die Einräumung eines Rechts auf demselben kann von der Executionsbehörde ohne Ertheilung einer Frist verfügt werden.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 2, Abs. 2.

Die Anordnung der Execution geschieht durch die Executionsbehörde selbst.

Der Vollzug wird dem Vorstand oder einem Beamten desselben, oder einem aufzustellenden Commissär übertragen. Im Uebrigen wird auf das verwiesen, was der Schlußsatz des §. 81 sagt.

§. 85.

Einträge in das Schuldklagprotokoll.

Auch die bei den Gemeinderäthen angebrachten Gesuche um Vollziehung gerichtlicher Erkenntnisse und die hauptsächlichsten hierauf getroffenen Verfügungen (vergl. §. 56) sind in das Schuldklagprotokoll einzutragen. Wird der Ortsvorsteher von dem Oberamtsgericht mit Eröffnung eines Zahlungsbefehls und Vollziehung der angeordneten Execution beauftragt, so hat derselbe hierüber ebenfalls Einträge in das Schuldklagprotokoll zu machen.

Beilage Lit. D, Formular I, Ziff. 7.

b) Administrativ-Erkenntnisse.

§. 86.

Die Vollziehung der Administrativ-Erkenntnisse, und zwar der eigenen sowie der höheren Behörden steht den K. Oberämtern zu, und kommen dabei die für die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse durch die Oberamtsgerichte gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. Den K. Kreisregierungen und dem K. Ministerium des Innern ist es jedoch unbenommen, ihre Erkenntnisse auch durch Commissäre vollziehen zu lassen.

Executions-Gesetz, Art. 1 und 22.
Gesetz vom 13. Novbr. 1855, Art. 30.

Was das Executions-Gesetz über die Rechtskraft der Administrativ-Erkenntnisse sagt, hat nun seine Wirkung verloren, nachdem das Gesetz vom 13. Novbr. 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustiz-Sachen,

Reg.-Bl. S. 291—295, hierüber bestimmte Normen geschaffen hat, nach welchen der Eintritt der Rechtskraft zu beurtheilen ist.

Erkenntnisse, welche die Gerichte gegen Gemeinden gefällt haben, werden sowohl in der Hauptsache als im Kostenpunkt von den Gerichten, nicht von den Oberämtern vollzogen.

Volley Commentar, Band II, S. 873 und 874.

§. 87.

D. Anstandsbrief, moratorium.

Unter Anstandsbrief moratorium versteht man ein von dem Landesherrn dem Schuldner ertheiltes Privilegium, durch welches die Gläubiger eine bestimmte Zeit lang an der Verfolgung ihrer Ansprüche an ihn gehindert werden. Wenn ein Gesuch um Ertheilung eines Anstandsbriefes Berücksichtigung finden soll, so hat der Schuldner

1) sein dießfälliges Gesuch mit einem getreuen und genauen Verzeichnisse seines Vermögens und aller Schulden zu belegen und dadurch darzuthun, daß zwar Ersterers (nach allgemeiner Schätzung) zu Bezahlung der Schulden zureichen würde, er jedoch Gefahr laufe, durch alsbaldige Zahlungsverfügung in Gant zu gerathen;

2) zu bescheinigen, daß er durch Zufälle, deren Abwendung nicht in seiner Gewalt gestanden, in jene Lage gekommen;

3) durch obrigkeitliches Zeugniß darzuthun, daß er in dem Rufe eines guten Haushälters stehe, auch durch andere Umstände wahrscheinlich zu machen, daß er durch den nachgesuchten Aufschub sich wieder aufhelfen könne; endlich

4) hat der Bittsteller hinreichende Sicherheit durch Bürgen oder Pfänder dafür zu leisten, daß er nach Ablauf der ihm bewilligten Frist die andringenden Gläubiger um ihre Forderungen befriedigen werde.

Das Gesuch ist an Seine Majestät den König zu richten und von dem Schuldner dem ihm vorgesetzten Oberamtsgerichte zu übergeben, welches dasselbe an den Civil-Senat des Königlichen Gerichtshofs befördert.

Dieser weist dasselbe zurück, wenn eines oder mehrere der angegebenen Requisite mangeln; sind diese Erfordernisse alle vorhanden, so übergibt er das Gesuch dem Königlichen Justizministerium, welches dasselbe Seiner Königlichen Majestät zur höchsten Entschließung vorlegen wird.

Königliche Verordnung vom 9. Nov. 1811.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 24. Oktober 1825, I. Ergzgsb. zum Reg.-Bl., S. 52 und 53.

Das bloße Gesuch um einen Anstandsbrief hemmt den Fortgang der Execution nicht.

Executions-Gesetz, Art. 96.

§. 88.

E. Verfahren gegen abwesende Schuldner.

Ist der eingeklagte Schuldner abwesend und dessen Aufenthaltsort unbekannt, so ist in einem vielgelesenen öffentlichen Blatte der schriftliche Zahlungsbefehl Beil. Lit. D, Form. Nr. II an ihn zu erlassen, mit dem weitern Anfügen, daß, wenn der Beklagte innerhalb der ertheilten Zahlungsfrist seinen Aufenthaltsort nicht anzeige, für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt und mit diesem das Weitere verhandelt werde. Zeigt nun der Beklagte innerhalb der Zahlungsfrist seinen Aufenthaltsort nicht an, so wird vom Gemeinderath ein Abwesenheitspfleger für ihn bestellt und diesem werden nun an seiner Statt die weiteren Eröffnungen gemacht. Wird später der Aufenthaltsort des Beklagten bekannt, so geschehen von da an die weitern Eröffnungen an ihn selbst.

§. 89.

F. Kosten des Executions-Verfahrens.

Die Executionsbehörde hat dem Gläubiger, wenn auch seine Klage abgewiesen wird, alle Eröffnung auf Rechnung des Schuldners kostenfrei, namentlich portofrei zu machen.

Die Kosten des Executions-Verfahrens werden dem Schuldner zugeschieden, wenn nicht die Klage des Gläubigers in Folge von Einwendungen oder Gegenforderungen zurückgewiesen wird.

Die Ortsvorsteher, beziehungsweise Gemeinderäthe dürfen für die Ertheilung des Zahlungsbefehls, dessen Eröffnung an Schuldner und Gläubiger, die Aufnahme von Einwendungen, deren Mittheilung an die Gläubiger und die Verfügung hierauf, für die Anordnung der Execution und deren Eröffnung an Gläubiger und Schuldner keine Gebühren anrechnen.

Für die Pfändung des baaren Geldes und der Fahrniß, Beschlagnahme der Forderungen und der Früchte des laufenden Jahres, für den Vollzug der Sequestration und Immission hat je nach dem Umfang der darauf verwendeten Zeit der Schultheiß ein Taggeld von Einem Gulden, ein Gemeinderathsmitglied oder ein Executions-Commissär ein solches von 48 Kreuzern anzusprechen. Für die Ankündigung und den Verkauf der Fahrniß wird aus dem erzielten Erlös bis zu 100 fl. einschließlich vom

Gulden ein Kreuzer, von da an aber vom Gulden ½ Kreuzer berechnet; haben verschiedene Personen bei der Ankündigung und dem Verkauf mitgewirkt, so haben sich diese in die obengenannte Gebühr zu theilen, da eine weitere Anrechnung nicht zuläßig ist.

Bei Liegenschaftsverkäufen werden bis zu einem Erlös von 100 Gulden einschließlich vom Gulden 4 Heller, von da an vom Gulden 2 Heller berechnet. Hinsichtlich der Betheiligung mehrerer Personen gilt das Gleiche.

Wird ein Verkauf einem Bezirksnotar übertragen, so hat er hiefür anzusprechen, am Wohnsitze ein Taggeld von Einem Gulden, außerhalb des Wohnorts bei Reisen auf Einen Tag vier Gulden, auf einen halben Tag zwei Gulden vierzig Kreuzer; ohne Reisen (wenn der Notar ohnehin an dem Orte der vorzunehmenden Verkaufsverhandlung sich aufhält) täglich zwei Gulden achtundvierzig Kreuzer, nicht aber auch die in §. 32 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung festgesetzten Gebühren, und nur in dem Falle ist er noch die betreffende Tagsgebühr nach §. 34 der erwähnten Verordnung anzurechnen befugt, wenn nach dem Umfang des vorzunehmenden Geschäfts eine besondere Vorbereitung nothwendig gewesen seyn sollte.

Ist in Folge des Vorhandenseyns mehrerer Gläubiger eine Verweisung des Erlöses nothwendig geworden, so werden hiefür aus demselben von hundert Gulden oder weniger dreißig Kreuzer, von jedem weitern hundert Gulden fünfzehn Kreuzer berechnet. Für die Fertigung eines Verweiszettel gebühren dem Schultheißen, beziehungsweise Rathsschreiber, vier Krenzer, für ein Begleitungsschreiben hiezu sechs Kreuzer.

Die Belohnung eines zur Verwaltung einer Executionsmasse aufgestellten Gemeinderathsmitglieds ist durch eine seiner Bemühung entsprechende Aversalsumme, von der Executionsbehörde jedesmal besonders zu bestimmen.

Als Anhaltspunkt ist hiebei die Verordnung vom 14. März 1809 über die Verwaltung von Pflegschaften zu benützen.

In jene Belohnung ist namentlich auch die Bemühung mit dem Verkaufe von Gütern und Fahrniß, mit dem Einzuge und der Wiederauszahlung des Erlöses einzurechnen.

Für die Rechnungsstellung findet dieselbe besondere Anrechnung Statt, die ein Pfleger zu machen befugt ist.

Die Gemeindediener haben für die Eröffnung von Ladungen, Verfügungen und Beschlüssen, sowie für ihre Mitwirkung bei Pfändung von baarem Geld, Fahrniß oder Vorräthen, und zwar für die Eröffnungen die im gemeinderäthlichen Regulativ zu bestimmenden Gebühren für die

weitern Geschäfte eine Tagsgebühr von **vierundzwanzig** Kreuzer auszusprechen.

K. Verordnung vom 22. Febr. 1841, §. 1—12.
K. Verordnung vom 1. Juli 1841, §. 7, 13, 14, 18, 21.
Justizministerial-Erlaß vom 15. Novbr. 1855.

§. 90.

G. Verantwortlichkeit der Executions-Behörden.

In Ansehung der Verantwortlichkeit der Executionsbehörden kommen die allgemeinen Grundsätze, sowie analog die Bestimmungen des Notariats-Gesetzes vom 14. Juni 1843, Art. 67—71 und des Pfandgesetzes, Art. 223 ff. in Anwendung.

Executions-Gesetz, Art. 67.

§. 91.

H. Justiz-Verweigerung und Verzögerung, Beaufsichtigung der Ortsobrigkeiten.

Beschwerden gegen die Orts-Obrigkeit wegen verzögerter oder verweigerter Rechtshülfe in Schuldklag- und Executionssachen sind bei dem Oberamtsrichter anzubringen. Dieser hat unverweilt die geeignete Verfügung zu treffen, Versäumnisse mit Ordnungsstrafen zu ahnden, und ohne weiteres Anrufen des Beschwerdeführers abzuwarten, die fernere Behandlung der Sache bis zu ihrer gänzlichen Erledigung zu überwachen, auch, wenn er sich überzeugt, daß jene der Ortsobrigkeit ohne Nachtheil für den Gläubiger oder Schuldner nicht wohl überlassen bleiben kann, die Erledigung der Sache einem Commissär an Stelle und auf Kosten der schuldhaften Orts-Obrigkeit zu übertragen.

Beschwerden gegen den Oberamtsrichter wegen verzögerter Rechtshülfe oder wegen versäumten Einschreitens auf die bei ihm erhobenen Beschwerden sind bei dem Vorstande des Civil-Senats des vorgesetzten Kreisgerichtshofs, und derartige Beschwerden gegen diesen bei dem Vorstande des Civil-Senats des Obertribunals anzubringen.

Diese Vorstände haben die zu Hebung der Beschwerden geeigneten Maßregeln, und zwar die Vorstände der Civil-Senate der Kreisgerichtshöfe nöthigenfalls unter Androhung und Erkennung von Ordnungsstrafen bis zu 15 fl. zu treffen, sofern aber gegen den Vorstand des Civil-Senats eines Kreisgerichtshofs eine Ordnungsstrafe anzudrohen und zu erkennen ist, einen Beschluß des unter ihrer Leitung stehenden Civil-Senats zu veranlassen.

Gegen erkannte Ordnungsstrafen findet eine **einmalige** Beschwerde

mit hemmender Wirkung Statt, welche binnen acht Tagen von der Eröffnung an, und zwar gegen Strafverfügungen der Bezirksrichter bei dem Civil-Senate des Kreisgerichtshofes, und gegen Strafverfügungen des Vorstandes dieses Senats bei dem Civil-Senate des Obertribunals schriftlich anzubringen ist. Gegen die von dem Civil-Senate des Obertribunals erkannten Ordnungsstrafen findet keine Beschwerde Statt.

Zu Executions-Commissären sind hauptsächlich die Bezirksnotare zu verwenden und ist von der Bestellung eines solchen Commissärs Schuldner und Gläubiger in Kenntniß zu setzen.

Bei Beschwerden wegen öffentlich rechtlicher Forderungen gelten die so eben angeführten Bestimmungen, jedoch tritt bei solchen an die Stelle des Oberamtsrichters der Oberamtmann, an die Stelle des Civil-Senats des Kreisgerichtshofs, beziehungsweise dessen Vorstandes, die Kreisregierung, beziehungsweise deren Vorstand, und an die Stelle des Civil-Senats des Obertribunals, beziehungsweise des Vorstandes desselben, das Ministerium des Innern.

Auch außer dem Fall einer Beschwerde liegt dem Oberamtsrichter ob, die Besorgung des Schuldklag- und Executionswesens durch die Ortsobrigkeit sorgfältig zu überwachen, insbesondere aber von Zeit zu Zeit an seinem Amtssitze und bei seiner amtlichen Anwesenheit in den Amtsorten die Schuldklagprotokolle, Terminbücher und sonstige auf jenen Geschäftszweig sich beziehenden Akten seiner Durchsicht zu unterwerfen, die erforderlichen Erinnerungen zu ertheilen und wegen etwaiger Verzögerungen oder anderer Verfehlungen die angemessenen Rügen eintreten zu lassen.

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 29 und 30.
Instruktion §. 23 und 24.

Beilage A.

Executions-Gesetz

vom 15. April 1825.

Erstes Kapitel.

Von den Behörden, welche Execution zu erkennen haben.

1. Von den Executions-Behörden bei streitig gewesenen Ansprüchen.

Art. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die Erkennung der Execution kommt bei streitig gewesenen Rechts-Ansprüchen derjenigen Stelle zu, welche über den Streit zu entscheiden hatte.

Diese Stelle ist befugt, die Vollziehung ihrer Entscheidung durch die ihr untergeordneten Behörden zu verfügen.

Art. 2.

Von Vollziehung richterlicher Erkenntnisse insbesondere.

Die Vollstreckung von Appellations-Erkenntnissen liegt dem Richter erster Instanz ob.

Demnach haben die Gerichtshöfe und das Obertribunal von ihren in höherer Instanz ausgesprochenen Erkenntnissen, sobald dieselben rechtskräftig sind, den Unterrichter, welchem die unterliegende Partei zunächst unterworfen ist, in Kenntniß zu setzen.

Auch die Vollziehung der von den höheren Gerichtshöfen in Klagsachen gegen die ihrem Gerichtsstand unmittelbar unterworfenen Parteien rechtskräftig ausgesprochenen Erkenntnisse ist der Regel nach, und wenn nicht

wegen besonderer Verhältnisse die Bestellung eigener Commissarien erfordert wird, oder von dem Gerichtshof unmittelbare Verfügungen zu treffen sind, den Oberamtsgerichten zu übertragen.

Art. 3.

Wenn ein Exemter erster Classe in der Widerklage von einem Oberamtsgerichte rechtskräftig verurtheilt wird, so steht diesem, vermöge seines ordentlichen Amtes, die Erkennung der Execution gegen den Exemten zu.

Eben dieses findet Statt, wenn dem Oberamtsgerichte die Gerichtsbarkeit gegen den Exemten aus dem Grunde eines besonderen Gerichtsstandes zukommt, oder der Exemte als Kläger, im Kostenpunkte 2c. für fällig erkannt wird.

Art. 4.

Die Oberamtsgerichte verfügen innerhalb ihres Gerichtsbezirks die Execution der Erkenntnisse höherer Stellen, so wie ihrer eigenen, gegen nicht exemte Einwohner durch die Ortsobrigkeit.

Gegen Exemte erster und zweiter Classe werden die Executions-Anordnungen von den Oberamtsgerichten unmittelbar getroffen.

Art. 5.

Befindet sich die unterliegende Partei, oder der Gegenstand, in Absicht auf welchen die Execution erfolgen soll, nicht in dem Bezirke des erkennenden Oberamtsgerichts, so wird von dieser Behörde dasjenige Oberamtsgericht, welchem die Partei oder der Gegenstand unterworfen ist, unter Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses um dessen Vollziehung ersucht.

Das requirirte Oberamtsgericht ist verbunden, jenem Gesuche sofort Statt zu geben, ohne daß ihm eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Erkenntnisses oder der angeordneten Execution zustände.

Art. 6.

Die Kreis-Gerichtshöfe können unter ähnlicher Voraussetzung die Execution dem zu einem anderen Kreise gehörigen Oberamtsgerichte unmittelbar übertragen.

Art. 7.

Rechtskräftige Urtheile ausländischer Gerichtsstellen sind, wenn die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts in dem einzelnen Falle außer Zweifel ist, von Unseren Gerichten, unter Voraussetzung der Reciprocität, zu vollstrecken.

Walket über das Vorhandenseyn dieser Voraussetzung im vorkommen-

den Fall ein Bedenken ob, so hat das Gericht, an welches das Ansuchen um Vollziehung des Erkenntnisses der ausländischen Justizstelle ergangen, deßhalb bei der zunächst vorgesetzten Behörde anzufragen.

Art. 8.

Die Vollziehung gemeinderäthlicher Erkenntnisse wird bei der Orts-Obrigkeit nachgesucht.

2. Von den Executions-Behörden bei unbestrittenen Forderungen.

a) Bei Forderungen der Privaten gegen Privaten.

Art. 9.

Klagen auf Bezahlung liquider Schuldforderungen, so wie überhaupt Beschwerden wegen Nichterfüllung unbestrittener Verbindlichkeiten, werden, ohne Rücksicht auf die Größe der Forderung, von Privaten gegen nicht exemte Ortseinwohner zunächst bei der Ortsobrigkeit angebracht.

Die Ortsobrigkeiten sind kraft des Gesetzes und ohne daß es einer höheren Legitimation bedürfte, verpflichtet, nicht nur den Schuldnern die Bezahlung aufzugeben, sondern auch die gesetzmäßigen Mittel zur Hülfsvollstreckung in Anwendung zu bringen.

Beschwerden der Gläubiger gegen die Ortsobrigkeit wegen Verzögerung oder Verweigerung der Rechtshülfe, ingleichen Beschwerden der Schuldner, so wie anderer Betheiligten, über die Verfügungen jener Stelle, sind bei dem Oberamtsrichter anzubringen.

Art. 10.

Gegen Exemte erster Classe müssen Klagen der erwähnten Art (Art. 9) bei dem Gerichtshofe, gegen Exemte zweiter Classe bei dem Oberamtsgerichte erhoben werden. (Vergl. Gesetz vom 17. August 1849. Art. 1—3. Reg.-Bl. S. 463 ꝛc.)

b) Bei Forderungen gegen Gemeinden.

Art. 11.

Ist eine Gemeinde, oder eine andere, der Aufsicht des Oberamts untergebene Körperschaft zur Erfüllung einer unbestrittenen Verbindlichkeit anzuhalten, so steht dem Oberamt die executive Verfügung zu.

c) Bei Forderungen der Gemeinden gegen Privaten.

Art. 12.

Unbestrittene Forderungen der Gemeinden und anderer Corporationen an Ortsbewohner hat zunächst die Ortsobrigkeit selbst beizutreiben. Auch kann der Oberamtmann, in Hinsicht auf alle Forderungen dieser Corporationen, der Ortsobrigkeit die Erfüllung ihrer Amtspflicht einschärfen. Die Ortsobrigkeit bleibt, soferne sie als Verwalter der Corporation oder als Aufseher über die Verwaltung sich eine Versäumniß zur Schuld kommen läßt, dem Oberamte verantwortlich.

d) Bei Forderungen der Finanz- und der grundherrlichen Behörden gegen Privaten.

Art. 13.

Den Beamten der Königlichen Finanzkammern und der Königlichen Hofkammer, ingleichen den Rentbeamten derjenigen Standes- und Gutsherren, welchen in dieser Hinsicht die den vorgedachten Königlichen Beamten zustehende Berechtigung eingeräumt worden, ist gestattet, die Staats- und beziehungsweise die gutsherrlichen Einkünfte, nicht aber andere mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung stehende Privat-Forderungen, durch Anwendung der im Art. 81 näher festgesetzten Personal-Execution, selbst beizutreiben.

Art. 14.

Ist dieses Executionsmittel nicht anwendbar oder nicht zureichend, so hat die Ortsobrigkeit die weiter erforderliche Hülfe nach Vorschrift des Art. 9 zu leisten.

Ist auch diese nicht wirksam, so haben sich hinsichtlich der öffentlichen Schuldigkeiten jeder Art die Königlichen Staats-Finanzbeamten zu Bewirkung der weiteren executiven Maßregeln an das Oberamt, und in höherer Instanz an die Kreisregierung zu wenden. Dagegen muß wegen gutsherrlicher Forderungen, wenn die von den Staats-Finanzbeamten oder den gutsherrlichen Rentbeamten angeordnete Personal-Execution und die anderweitigen Verfügungen der Ortsobrigkeit ohne Erfolg geblieben, oder die Ortsobrigkeit nicht gehörig eingeschritten, die Rechtshülfe bei den gerichtlichen Behörden nachgesucht werden.

Art. 15.

Mit gleicher Unterscheidung haben in den vorausgesetzten Fällen die Schuldner sich mit ihren Beschwerden über die von den Ortsvorstehern getroffene executive Verfügung entweder an das Oberamt oder an das Oberamtsgericht zu wenden.

Art. 16.

Besondere Bestimmungen.

Wird durch die von dem Oberamt (Art. 12 u. 14) auf einen bestimmten Gegenstand gerichtete executive Verfügung das Recht eines Dritten, namentlich eines andern Gläubigers, gefährdet, so ist auf Klage des Betheiligten oder auf die Anzeige der Ortsobrigkeit, von dem Oberamtsgerichte, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Oberamt, das Executions-Verfahren so lange einzustellen, bis hierüber gerichtlich erkannt worden: und nur dann, wenn jener Anstand von dem Gerichte für unbegründet erklärt ist, kann von dem Oberamt in Hinsicht auf den bestimmten Executions-Gegenstand weiter verfahren werden.

Zweites Kapitel.

Von den Voraussetzungen der Erkennung der Execution.

Art. 17.

Zur Execution kann, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen und Beschränkungen, alsdann geschritten werden, wenn die Verbindlichkeit, welche erfüllt werden soll, anerkannt oder rechtskräftig entschieden, und wenn zugleich der Zeitpunkt der Leistung eingetreten ist.

Art. 18.

Als anerkannt ist eine Forderung alsdann zu betrachten, wenn der Rechtsgrund der Verbindlichkeit nicht bestritten und keine Einrede gegen die Forderung vorgebracht ist, auch keine Gegenansprüche erhoben werden, welche liquid und bereits fällig sind.

Abs. 2 ist aufgehoben und ersetzt durch Art. 3—7 des Gesetzes vom 13. Nov. 1855.

Art. 19.

Wenn ein Theil der Forderung in Hinsicht sowohl auf die Verbindlichkeit als auf den Betrag anerkannt, der andere dagegen entweder bestritten oder noch nicht zur Liquidation gebracht ist, so kann sogleich auf A u s s c h e i d u n g d e s L i q u i d e n und auf die geeigneten Verfügungen wegen dessen Leistung angetragen werden.

Art. 20.

Aus einem rechtskräftigen Urtheile kann auf Execution der Regel nach nur gegen denjenigen erkannt werden, gegen welchen dasselbe ausgesprochen worden. In wiefern ein Urtheil ausnahmsweise auch gegen Dritte Rechtskraft erlange, ist bis zum Erscheinen der vollständigen Gerichtsordnung nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen zu ermessen.

Art. 21.

Eben so hat es in Ansehung derjenigen Fälle, in welchen das gegen ein richterliches Erkenntniß ergriffene Rechtsmittel keine Suspensivkraft hat, mithin die einstweilige Vollstreckung auch vor dem Eintritte der Rechtskraft angeordnet werden kann, bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

Art. 22.

Wenn bei Gegenständen der Verwaltung die Entscheidung der Behörde dem Betheiligten eröffnet worden ist, und derselbe von dem ihm offen stehenden Wege des Administrativ-Rekurses keinen Gebrauch macht, so kann auch in Ermanglung des Anerkenntnisses mit der Execution vorgefahren werden.

Hierbei bleibt der Behörde vorbehalten, dem Betheiligten, wenn er sich auf den Rekursweg beruft, eine Frist zur Nachweisung der wirklichen Einlegung des Rekurses bei Vermeidung der Execution anzuberaumen.

Art. 23.

Ist aufgehoben und ersetzt durch Art. 4, Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Nov. 1855.

Art. 24.

Die Nichtigkeitsklage, so wie das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, hemmen die Execution nicht; es wäre denn, daß durch diese ein unwiederbringlicher Schaden verursacht, oder daß der Grund der Nichtigkeits-Beschwerde oder des Gesuchs um Wiedereinsetzung sogleich bescheinigt würde.

Doch bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, auf den Antrag der Partei, gegen welche die Execution verhängt wird, Hinterlage oder Sicherheitsleistung zu verfügen.

In Ansehung des Wechselverfahrens hat es bei den Bestimmungen der Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung sein Bewenden.

Art. 25.

Gegen Administratoren, Vormünder und Bevollmächtigte findet Exe-

cution nur in Absicht auf das Vermögen derjenigen Statt, in deren Namen sie zu handeln hatten. Jedoch kann gegen den Vertreter selbst, wegen des Ungehorsams, welchen er sich gegen die richterlichen Auflagen zur Schuld kommen lassen, das im Art. 81 bestimmte Zwangsmittel angewendet werden.

Drittes Kapitel.

Von den Executionsmitteln und der rechtlichen Wirkung der Execution.

I. Bei Unterlassungen oder Leistungen.

Art. 26.

Ist Jemand nach dem richterlichen Erkenntnisse schuldig, eine Handlung zu unterlassen, so wird ihm, im Fall einer gegründeten Besorgniß des Ungehorsams, diese Unterlassung bei Vermeidung der im Urtheil erkannten, oder im Ermanglungsfalle einer nach den Umständen abzumessenden Geld- oder Gefängnißstrafe auferlegt.

Bei fortgesetztem Ungehorsam ist die vorige Strafe verhältnißmäßig und nach Bewandtniß der Sache bis auf das Doppelte zu verschärfen. Auch kann auf den Antrag des Klägers das Interesse, welches für denselben aus der Beeinträchtigung etwa entstanden ist, gerichtlich bestimmt, und der Entschädigungsbetrag von dem ungehorsamen Beklagten gleich einer Geldschuld beigetrieben werden.

Ueberdieß bleibt bei beharrlichem Ungehorsam der Executionsbehörde unbenommen, durch Cautions-Auflage, persönliche Haft oder andere Maßregeln, welche die Fortsetzung des Ungehorsams unmöglich machen, einzuschreiten.

Art. 27.

Wenn der Beklagte vermöge gerichtlichen Spruchs verbunden ist, eine Arbeit zu verrichten, so findet bei dessen Weigerung, dem Urtheil Genüge zu leisten, auf Anrufen des Klägers Personal-Execution (Art. 81) Statt.

Ist dieses Mittel fruchtlos, so steht es in der Wahl des Klägers, entweder die Ausführung der Arbeit durch einen Dritten, auf Kosten des Beklagten, oder die Festsetzung und Beitreibung des Interesse auf die im vorigen Artikel erwähnte Weise zu verlangen.

Hat jedoch die Verrichtung der Arbeit durch den Beklagten selbst für den Kläger einen besonderen Werth, oder ist wegen der Unvermögenheit des Beklagten, oder aus einem anderen Grunde ein angemessener Ersatz für die Arbeit, oder die Aufstellung und Belohnung eines Dritten nicht zulässig, so muß der Beklagte auf die im Art. 26 bestimmte Weise durch Strafen oder andere Zwangsmittel zur Leistung der Arbeit angehalten werden.

Art. 28.

Hat der unterliegende Theil eine in seinem Gewahrsam befindliche bestimmte bewegliche Sache dem Kläger herauszugeben, so wird solche jenem abgenommen und diesem eingehändigt.

Kann die Wegnahme der Sache nicht bewirkt werden, und sind alle Mittel zu ihrer Herbeischaffung erschöpft, so ist über den Entschädigungs-Anspruch des Klägers nach den Grundsätzen des Rechtsverhältnisses, aus welchem die Verbindlichkeit zu Abtretung der Sache hervorging, zu erkennen, und sodann die erkannte Entschädigungssumme als eine Geldschuld beizutreiben.

Auf ähnliche Weise wird verfahren, wenn der Beklagte zu Ablieferung eines bestimmten Quantums fungibler Gegenstände (z. B. von Wein, von Früchten 2c.) für verbunden erkannt worden.

Art. 29.

Ist dem Kläger ein unbewegliches Gut abzutreten, oder ein Recht auf demselben einzuräumen, so wird er durch obrigkeitliche Hülfe in den Besitz der Sache oder in die Ausübung des Rechts eingesetzt. Zugleich muß derselbe als Inhaber des ihm zuerkannten Rechts in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

Auch finden bei beharrlichem Ungehorsam des Besitzers die im Art. 26, Abs. 3 bestimmten Maßregeln Statt.

II. Bei Geldschulden.

Art. 30.

Die Executionsmittel bei Geldschulden sind folgende:

1) Angriff des baaren Geldes;
2) Angriff der Naturalvorräthe;
3) Angriff des übrigen beweglichen Vermögens;
4) Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners, namentlich Besoldungs- und Pensionsabzüge;
5) Beschlagnahme der Gutseinkünfte des laufenden Jahres;

6) Sequestration der Grundstücke oder Einsetzung des Gläubigers in dieselben;

7) Veräußerung der liegenden Güter.

Auch findet unter den hiernach (Art. 81) bestimmten Voraussetzungen die Anwendung von Pressern Statt.

Art. 31.

Die Behörde ist bei der Wahl der Executionsmittel an die im vorigen Artikel als Regel bezeichnete Ordnung derselben nicht strenge gebunden; vielmehr bleibt es im einzelnen Falle ihrem Ermessen überlassen, nach Bewandtniß der Umstände und den Verhältnissen der Betheiligten, demjenigen Mittel den Vorzug zu geben, durch welches der Zweck der vollen und schleunigen Befriedigung des Gläubigers erreicht, und zugleich der Schuldner so viel als möglich geschont oder vor Nachtheil bewahrt werden kann; vorbehältlich dessen, was über den Angriff der Güter im Art. 43 bestimmt ist.

Art. 32.

Steht jedoch dem Gläubiger ein Pfandrecht zu, so hat derselbe die Wahl, sich sofort an das ihm verhaftete Grundstück oder Faustpfand zu halten, oder zuvörderst die Execution auf das anderweite Vermögen des Schuldners nachzusuchen. (Pfandgesetz, Art. 90.)

Verlangt er seine Befriedigung aus dem ihm verpfändeten Gute, so ist, je nach dem Betrage der eingeklagten Forderung an Capital oder an verfallenen Zinsen, entweder die Beschlagnahme der Früchte des laufenden Jahrs nach Maßgabe des Art. 43 zu verfügeu, oder zum Verkaufe des Grundstückes selbst nach den Bestimmungen der Art. 49 ff. zu schreiten.

Ein Faustpfand muß in dem vorausgesetzten Falle der Obrigkeit zur Einleitung des öffentlichen Verkaufs übergeben werden.

Wenn dagegen der Pfandgläubiger vorerst nur seinen persönlichen Anspruch geltend macht, so treten die in den Art. 30, 31, 36 ff. enthaltenen Vorschriften ein.

Art. 33.

Ordentlicherweise besteht die Execution in einer Verfügung über das Vermögen des Schuldners.

Diese Verfügung darf sich auf das Vermögen der Ehefrau oder der Kinder des Schuldners nicht erstrecken; es wäre dann, daß die Schuld, wegen welcher Execution erkannt ist, dieselben mit beträfe.

Art. 34.

Bei einem obrigkeitlichen Verkaufe kann die mit Vornahme desselben

beauftragte und hierzu verpflichtete Person die zum Verkauf bestimmte Sache weder unter eigenem noch unter fremdem Namen erkaufen.

Das gleiche Verbot findet in Ansehung des zu dieser Handlung beigezogenen Aktuars Statt.

Hat eine der genannten Personen die Sache ersteigert, so ist der Kauf nichtig; auch hat der Uebertreter den für den Gläubiger oder den Schuldner sich ergebenden Schaden zu ersetzen.

Art. 35.

Dagegen kann an der Kaufhandlung auch der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Execution verhängt worden, Theil nehmen.

Dem Schuldner ist diese Theilnahme nur unter der Bedingung gestattet, daß er wegen pünktlicher Bezahlung des Kaufschillings alsbald volle Sicherheit leiste. (Vergl. Art. 40, 57 ff.)

1. Angriff des baaren Geldes.

Art. 36.

Ist der Schuldner im Besitz von baarem Gelde, so hat, nach vergeblicher Aufforderung zur freiwilligen Vorlegung desselben, eine Deputation des Gerichts oder des Gemeinderaths sich in die Wohnung des Schuldners zu verfügen, um das Geld in Beschlag zu nehmen.

Hierbei muß von der vorgefundenen Baarschaft, mit Berücksichtigung des für die nächste Zukunft unumgänglich nöthigen Bedürfnisses des Schuldners, so viel in Beschlag genommen werden, als zur Tilgung der Schuld und zur Deckung der verursachten Kosten erfordert wird.

Ueber die Vollziehung des Auftrags ist ein Protokoll zu begreifen.

2. Der Naturalvorräthe; ingleichen

3. anderer beweglichen Vermögensstücke.

a) Pfändung.

Art. 37.

Die Pfändung von Naturalvorräthen, so wie anderer beweglichen Vermögensstücke, geschieht durch eine Deputation des Gerichts oder des Gemeinderaths. (Vergl. Art. 36.)

Hierbei muß zuvörderst der Schuldner zur Angabe und Vorzeigung der Gegenstände der erwähnten Art auf gütlichem Wege und nöthigenfalls zwangsweise angehalten werden.

Sodann ist von den vorgefundenen Effekten so viel auszupfänden, als

nach ungefährem Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Executionskosten erforderlich ist.

Die Auswahl der zu pfändenden Gegenstände richtet sich nach dem Grade der Entbehrlichkeit derselben für den Schuldner, so wie ihrer Verkäuflichkeit.

Ueber die ausgepfändeten Stücke muß auf der Stelle ein genaues Verzeichniß gefertigt, auch muß sofort jede dienliche Maßregel zu ihrer Erhaltung ergriffen werden.

Art. 38.

Nähere Bestimmung über die Entbehrlichkeit.

Ist kein allgemeiner Vermögensangriff anzuordnen, so wird, je nachdem mehr oder weniger anderweite schickliche Executions-Gegenstände (Art. 31) vorhanden sind, das minder Entbehrliche an Kleidern, Betten und anderen Haushaltungsstücken, ingleichen das Handwerkszeug und das zur Unterhaltung der Familie und Bauung der Güter erforderliche Vieh, von dem Angriffe freigelassen, oder nur aushülfsweise beigezogen.

Dagegen erstreckt sich ein allgemeiner Angriff auf alle Arten von Vieh, und es bleibt von dem Handwerkszeug, von Kleidern, Betten und anderen Haushaltungsstücken nur das nach der Zahl der Familienglieder und nach dem Stande des Schuldners ganz Unentbehrliche verschont.

In wie fern übrigens der Schuldner oder dessen Familie während des Concurs-Verfahrens auf Alimente Anspruch zu machen haben, ist nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen zu bemessen. Diese finden namentlich in Beziehung auf die Ehefrau Statt, so lange dieselbe nicht in den Genuß ihres in der allgemeinen Gantmasse befindlichen Vermögens eingesetzt ist.

b) Verkauf.

Art. 39.

Die Anstalten zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände werden von dem Gerichte oder dem Gemeinderathe getroffen. Der Verkauf muß öffentlich seyn; der Termin desselben ist nach den Umständen zu bemessen.

Die einzelnen Stücke sind unter Zugrundlegung des Inventars (Art. 37) und nach Bewandtniß der Umstände mit Zuziehung von Sach- oder Kunstverständigen anzuschlagen.

Die Vornahme des Verkaufs ist auf übliche oder sonst angemessene Weise öffentlich, und nach Befinden auch denjenigen, welche etwa Kaufsliebhaber seyn möchten, bekannt zu machen.

Bei dem Angriff von Bibliotheken, Wein- und anderen Waarenlagern,

hat die exequirende Behörde, nach vorheriger Vernehmung des Gläubigers und des Schuldners zu bestimmen, ob der Verkaufsversuch im Einzelnen oder partienweise, oder im Ganzen angestellt werden soll.

Bei der Versteigerung dürfen bedeutende Gegenstände, namentlich die in einer Gesammtheit verkauften, wenn aus ihnen der Schätzungswerth nicht erlöst wird, dem Käufer nicht ohne Genehmigung der exequirenden Behörde ausgefolgt werden. Diese Genehmigung ist sofort zu ertheilen, wenn der Gläubiger und der Schuldner mit dem geringeren Erlöse sich zufrieden geben. Sie findet nicht Statt, wenn der Gläubiger eine neue Aufstreichsverhandlung verlangt. Der Schuldner indessen ist zu einer Einsprache nur dann berechtigt, wenn er in einer kurzen, nach den Umständen zu bemessenden Frist entweder andere Executions-Gegenstände vorschlägt, oder Borgfrist von dem Gläubiger beibringt, oder einen besseren Käufer namhaft macht. Inzwischen bleibt der Licitant an seine Erbietung gebunden.

Hiezu gehört Art. 14 des Gesetzes vom 13. Nov. 1855.

Art. 40.

Mit dem Vorbehalte der Genehmigung der Gläubiger kann im Falle des Concurses dem Schuldner auch die Gesammtheit der Fahrnißstücke um den Anschlag überlassen werden, wenn er dafür hinreichende Sicherheit leistet.

Diese Sicherheit kann insbesondere dadurch geleistet werden, daß die Ehefrau oder die Kinder des Gemeinschuldners wegen dessen, was sie ohne Zweifel aus dem Gante retten, sich auf jenen Anschlag verweisen lassen.

Art. 41.

Ist aufgehoben und ersetzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 13. Nov. 1853.

4. Beschlagnahme von Forderungen.

Art. 42.

Bei der Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners muß dessen Schuldner hiervon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt werden, daß er bei Gefahr doppelter Zahlung das Geld nur entweder dem Gläubiger, für welchen die Execution verhängt worden, oder der obrigkeitlichen Behörde einzuhändigen habe. Diese Ankündigung ist auch für diejenigen verbindend, welche der Gerichtsbarkeit der exequirenden Stelle nicht unterworfen sind; wobei der Letzteren überlassen bleibt, die Insinuation nach Umständen unmittelbar zu bewerkstelligen.

Zugleich müssen die Urkunden über jene Forderungen dem Schuldner,

gegen welchen Execution erkannt ist, abgefordert und solche so lange in obrigkeitliche Verwahrung genommen werden, bis entweder der Gläubiger von den eingehenden Geldern befriedigt, oder ihm die Activforderung selbst an Zahlungsstatt zuerkannt ist.

In dem letzterwähnten Falle wird die Urkunde dem Kläger ausgehändigt, und zugleich, wenn die Forderung in das Unterpfandsbuch eingetragen ist, die eingetretene Veränderung in diesem Buche vorgemerkt.

Besoldungen, Quiescenten-Gehalte und Pensionen öffentlicher Diener oder ihrer Hinterbliebenen können nur zum dritten Theil ihres Betrages in Beschlag genommen werden (vergl. Gesetz vom 28. Juni 1821, §. 11. Reg.-Bl. S. 445). Dieser Beschlag wird von der Executions-Behörde mittelst Requisition derjenigen Stelle verfügt, von welcher der Gehalt zu entrichten ist.

Der laufende Gehalt von Privatdienern kann nur nach Abzug dessen, was zur Nothdurft des Schuldners erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

5. Beschlagnahme von Früchten des laufenden Jahres.

Art. 43.

Ist auf die bisher angegebene Art die Execution nicht anwendbar, oder nicht erschöpfend, so wird das unbewegliche Vermögen des Schuldners angegriffen.

Wenn jedoch dieser nachzuweisen vermag, daß die beizutreibende Schuld von den im laufenden Jahre eingehenden Früchten oder fällig werdenden anderen Gutseinkünften getilgt werden könne, so findet der Angriff der Güter nicht Statt, vielmehr müssen jene Einkünfte, mögen sie in natürlichen oder in bürgerlichen Früchten, z. B. in Pachtgeldern, bestehen, zum Behuf der Befriedigung des Gläubigers in Beschlag genommen werden.

6. Sequestration der Güter; oder Einsetzung des Gläubigers in dieselben.

Art. 44.

Ist die im vorigen Artikel erwähnte Executions-Art nicht genügend, und kann der Schuldner über die Substanz der Güter nicht verfügen, so müssen die Güter zur Befriedigung des Gläubigers entweder in obrigkeitliche Verwaltung genommen, oder es muß der Gläubiger selbst in den Genuß der Grundstücke eingesetzt werden. Dem Schuldner ist sofort jede Verfügungsgewalt darüber zu entziehen.

Art. 45.

Der bestellte Verwalter ist nicht befugt, von den Gutseinkünften einem Gläubiger ohne besondere obrigkeitliche Anweisung Zahlung zu leisten.

Derselbe hat gleich den Pflegern Rechnung abzulegen.

Art. 46.

Wird der Gläubiger (Art. 44) in ein liegendes Gut immittirt, so erlangt er dadurch das Recht, aus den Früchten bezahlt zu werden; dagegen kann er weder die bisherige Culturart des Guts ändern, noch die von dem Schuldner vor der Immission redlicherweise abgeschlossenen Pachtungen und Miethen vor geendigter Pachtzeit ohne rechtmäßige Ursache aufkünden. Dabei ist derselbe verpflichtet, das Gut als sorgfältiger Hauswirth zu verwalten, über die Nutzungen Rechnung abzulegen und den reinen Ertrag an seiner Forderung abzurechnen, einen etwaigen Ueberschuß aber dem Schuldner herauszugeben.

Art. 47.

Die Sequestration der Güter oder die Immission des Gläubigers in dieselben (Art. 44) finden vorzüglich Statt bei Lehen- und Stammgütern, wenn die in Frage stehenden Schulden nicht wahre Lehens- oder Stammgutsschulden sind.

Auch können dieselben in anderen Fällen angeordnet werden, in welchen ein Schuldner das Vermögen, worüber ihm nicht das volle Eigenthumsrecht zusteht, als Nutznießer oder aus einem andern Rechtsgrunde zu benützen hat. Dabei müssen stets die Rechte Dritter unverletzt erhalten werden. Namentlich hat es rücksichtlich des Genusses von dem Vermögen der Kinder bei den Bestimmungen des Landrechts Thl. IV, Tit. 11, so wie in Ansehung der Benützung des Vermögens der Ehefrau bei den allgemein geltenden Grundsätzen sein Verbleiben.

In Ansehung der Falllehen treten die in den Art. 75 ff. festgesetzten besonderen Grundsätze ein.

Art. 48.

Bei standesherrlichen oder ritterschaftlichen Lehen- oder Stammgütern ist dem Schuldner und seiner Familie, nach Verhältniß seines Standes, der Größe der Familie, des Ertrags der Güter und der Einkünfte, welche er außerdem zu beziehen hat, so wie mit Rücksicht auf die Ursachen der entstandenen Ueberschuldung, eine angemessene Competenz auszusetzen, welche in keinem Falle die Hälfte des reinen Ertrags des Gutes übersteigen darf.

Werden jedoch solche Güter künftig verpfändet, so ist bei Berechnung

der Gutseinkünfte die Competenz des Schuldners oder seiner Nachfolger, nach Vernehmung der Betheiligten, vorläufig durch das Gericht zu bestimmen und vor der Verpfändung der Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen, worauf dann dem Pfandgläubiger unter diesem Titel kein weiterer Abzug gemacht werden kann.

7. Verkauf der Güter.

Art. 49.

Ist zu Befriedigung eines durch Unterpfänder nicht versicherten Gläubigers der Angriff von liegenden Gütern anzuordnen, so hat die Obrigkeit unter den nicht verpfändeten Besitzungen des Schuldners nach den im Art. 31 angegebenen Rücksichten die Auswahl zu treffen.

Art. 50.

Hat außer dem Fall einer Vermögens-Unzulänglichkeit der Schuldner entweder überhaupt keine freien Güter, oder nicht solche, durch deren Angriff der Gläubiger auf wirksame Art befriedigt werden kann, und es wollen die Pfandgläubiger sich die freie Veräußerung eines Theils ihrer Pfandobjekte zu jenem Behufe nicht gefallen lassen, so sind so viele Güter zum Verkauf auszusetzen, als zu Tilgung der eingeklagten Forderung und zugleich der Forderungen derjenigen Gläubiger, welchen diese Güter verpfändet sind, erfordert wird.

Von dem Erlöse müssen jedoch stets zunächst die versicherten Forderungen bezahlt werden. (Vergl. Pfandgesetz, Art. 112.)

Art. 51.

Ist aufgehoben und ersetzt durch Art. 16 des Ges. vom 13. April 1855.

Art. 52.

Aufgehoben und ersetzt durch Art. 17 u. 18 desselben Gesetzes.

Art. 53.

Der Anschlag geschieht in Hinsicht auf Güter, welche im Gemeinde-Verbande stehen, von der Obrigkeit des Orts, in dessen Markung dieselben gelegen sind, nöthigenfalls unter Rücksprache mit der Obrigkeit des Wohnorts des Schuldners.

Bei anderen Gütern wird der Anschlag durch beeidigte Landwirthschafts- oder Bauverständige unter gerichtlicher Autorität festgesetzt.

Bestehen die Gutseinkünfte in Gefällen, Pachtgeldern und dergleichen, so tritt bei der Ertragsschätzung und dem Gutsanschlag das obrigkeitliche

Ermessen unter Berücksichtigung der vorliegenden Rechnungen und anderer Dokumente, so wie der übrigen Sachverhältnisse, ein.

Art. 54.

Aufgehoben und ersetzt durch Art. 18 des Ges. vom 13. Mai 1855.

Art. 55.

Das zum Verkauf ausgesetzte Gut wird an dem bestimmten Termin in dem Orte der gelegenen Sache zum Aufstreich gebracht. Jedoch ist dem Ermessen der vollziehenden Stelle überlassen, die Aufstreichshandlung an dem Wohnorte des Schuldners in dem Fall anzuordnen, wenn das zu verkaufende Gut in der Nähe gelegen, und wenn zugleich zu erwarten ist, daß an diesem Orte eine größere Zahl von Kaufsliebhabern sich einfinden werde.

Ein vorläufiger Kaufsabschluß unter Vorbehalt des Aufstreichs ist vor dem Verkaufstermine zulässig.

Art. 56.

Vor der Versteigerung müssen die der Executionsbehörde unbekannten Kaufslustigen sich über ihr Vermögen und Prädikat durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit ausweisen.

Bei dem öffentlichen Verkaufe ist so viel als möglich die baare Zahlung des vollen Kaufpreises zu bedingen.

Kann solches ohne wesentlichen Nachtheil nicht geschehen, so sind für die allmählige Entrichtung des Angeborgten Fristen, jedoch nicht leicht über die Dauer von drei Jahren zu bewilligen, die Zieler aber in jedem Falle verzinslich zu bestimmen.

Bei jedem obrigkeitlichen Verkaufe ist, wenn nicht baare Bezahlung des Kaufschillings erfolgt, das gesetzlich eingeräumte Unterpfandsrecht auf der verkauften Sache sofort in das Unterpfandsbuch einzutragen. (Vergl. Pfandgesetz, Art. 43 ff.)

Auch kann nach Bewandtniß der Umstände und den Verhältnissen des Käufers weitere Sicherheit durch Bürgen, oder auf andere angemessene Weise, verlangt werden.

Will sich der Gläubiger bei der Verweisung auf Bezahlung von Fristen nicht beruhigen, so sind die Zieler auf Kosten des Schuldners zu verwerthen, und es ist der baare Erlös zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden. Diese Berechtigung des Gläubigers findet jedoch vor der Hand und bis auf weitere Verordnung nur dann Statt, wenn der Kaufschilling auf mehr als drei Jahreszieler vertheilt ist, und nur in Ansehung der über diesen Zeitraum hinaus sich erstreckenden Zieler.

Hierbei ist übrigens rücksichtlich derjenigen Zieler, deren Annahme der Gläubiger sich nicht entziehen kann, die Einrichtung, nöthigenfalls mittelst Bestellung eines Güterpflegers, zu treffen, daß der Gläubiger den Betrag, welcher etwa von verschiedenen ihm zugewiesenen Kaufschillingen an einem Termin verfällt, aus einer Hand beziehen möge.

Hiezu gehört Art. 19 und 20 des Gesetzes vom 13. Nov. 1855.

Art. 57—63.

Aufgehoben und ersetzt durch Art. 21—26 desselb. Gesetzes.

Art. 64.

Bei jeder erneuerten Aufstreichsverhandlung sind die im Art. 52 vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten zu wiederholen, und es ist nach Umständen die Bekanntmachung weiter zu verbreiten.

Art. 65.

Erfolgt vor dem Abschluß der zweiten oder einer späteren Aufstreichs-Verhandlung die baare und vollständige Befriedigung der Gläubiger, oder werden dieselben auf andere Weise beruhigt, und wird zugleich der Betrag der durch die Verkaufsverhandlung verursachten Kosten, so wie der nothwendigen Güterbaukosten erstattet, so wird der Verkauf dadurch rückgängig gemacht.

Art. 66.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen der Verkauf des Executions-Gegenstandes zu Stande gekommen, so ist der Contract auch für den Käufer vor dem Eintritte des gerichtlichen Erkenntnisses verbindend, und es kann weder ein Recht der Reue ausgeübt, noch der Vertrag aus dem Grunde enormer Verletzung angefochten werden.

Ist aber nur vorläufig (Art. 55) unter dem Vorbehalte des Aufstreichs contrahirt worden, so bleibt der Käufer bis zur Eintretung dieser Bedingung nur dann gebunden, wenn er nicht binnen vierzehn Tagen das Recht der Reue ausübte.

Letzteres kann er jedoch nicht geltend machen, wenn er darauf ausdrücklich Verzicht geleistet hat, oder wenn der Vorbehalt des Aufstreichs dem von der einen oder der andern Seite (Art. 60) vollzogenen Contracte in der Form einer auflösenden Bedingung beigefügt worden ist.

Jene Berechtigung steht in gleichem Maaße dem Käufer alsdann zu, wenn die Vernehmung der Betheiligten vorbehalten worden.

Art. 67.

Hat der Käufer mehrere Güter in einem Contracte, oder unter der

aus den Umständen der Uebereinkunft hervorgehenden Voraussetzung erkauft, daß ihm diese Güter unzertrennt verbleiben werden, so kann eine nur theilweise Erfüllung der getroffenen Uebereinkunft von ihm nicht gefordert werden, wenn auch bei jedem einzelnen Gute ein besonderer Kaufpreis bestimmt ist.

Art. 68.

Die vorstehenden Grundsätze sind auch auf die Güterveräußerungen im Concurswege, nach der Vorschrift des Gesetzes vom 15. September 1822, §. 29 (Reg.-Blatt S. 689) unter nachstehenden näheren Bestimmungen anwendbar.

Hiezu gehört Art. 27 des Gesetzes vom 13. Nov. 1855.

Art. 69—72.

Aufgehoben und ersetzt durch Art. 27 u. 28 desselb. Gesetzes.

Wirkungen des obrigkeitlichen Gutsverkaufs.

Art. 73.

Durch einen in gesetzmäßiger Form vorgenommenen und zum Erkenntniß gebrachten obrigkeitlichen Verkauf eines Grundstücks werden die Rechte des Schuldners auf den Käufer übergetragen.

Auch erlöschen nach den Bestimmungen des Pfandgesetzes die auf der Sache ruhenden Pfandrechte, so weit die Bezahlung des Kaufschillings in Folge der obrigkeitlichen Anweisung erfolgt ist. (Pfandgesetz, Art. 129 ff., 204, 218.)

Art. 74.

Wird ein im Wege der Execution obrigkeitlich veräußertes Gut erstritten (evincirt), so fällt die Entschädigungs-Verbindlichkeit nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf den Schuldner. Doch kann der Käufer, welcher mit der Gantmasse oder deren Vertreter contrahirt hat, als Gläubiger der Masse, so lange solche noch nicht vertheilt ist, an diese selbst sich halten. Ist die Masse vertheilt, so findet kein Anspruch gegen diejenigen Gläubiger Statt, welche, wenn das Gut früher erstritten worden oder in der Masse nicht vorhanden gewesen wäre, ihre Befriedigung nicht erhalten haben würden. Diese Bestimmungen kommen auf gleiche Weise hinsichtlich beweglicher Sachen in Anwendung.

In Ansehung der nach dem Verkaufe eines fremden Guts eintretenden Verjährung hat es bei den Bestimmungen des Landrechts Thl. I. Tit. 75 im letzten Abschnitte sein Bewenden.

Hiezu gehört Art. 28 des Gesetzes vom 13. Nov. 1855.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Falllehen.

(Vergl. Art. 43, 44 ff., 49 ff.)

Art. 75.

Der Gläubiger, welcher die Rechtshülfe gegen den Besitzer eines Fall-Lehenguts nachsucht, ist berechtigt, zu verlangen, daß er aus den Früchten dieses Gutes nach Anordnung der Obrigkeit seine allmählige Befriedigung erhalte.

Insonderheit haben im Falle des Concurses die Gläubiger das Recht, den Bezug dieser Früchte zur Masse anzusprechen. Dagegen sind sie verbunden, dem das Gut bauenden Falllehensmann und den noch unversorgten Familiengliedern desselben, so lange er das Gut bebaut, den nothdürftigen Unterhalt zu reichen.

Art. 76.

Die Gantgläubiger sind ferner befugt, darauf anzutragen, daß zum Vortheil der Masse entweder

1) die Benützung des Falllehenguts auf die Lebenszeit ihres Schuldners einem Dritten gegen eine Aversalsumme überlassen, oder
2) das Gut während derselben Zeit auf einzelne oder mehrere Jahre verpachtet, oder
3) die Cultur des Guts zum Behufe des Naturalbezugs und nachherigen Verkaufs der Früchte einem Dritten auf den erwähnten Zeitraum übertragen werde.

Art. 77.

Zu einer oder der andern der im vorigen Artikel erwähnten Maßregeln haben die Gläubiger die Zustimmung des Grundherrn nachzusuchen. Dieselbe kann jedoch nur dann versagt werden, wenn der Grundherr nachzuweisen vermag, daß die Vorkehrung einer solchen Maßregel für das Gut von Nachtheil seyn würde.

Entsteht hierüber ein Streit, so ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles die Frage, ob der Ober-Eigenthümer hinreichenden Grund zur Verweigerung seiner Beistimmung habe, zur gerichtlichen Entscheidung auszusetzen.

Art. 78.

Den Gantgläubigern steht nicht minder die Befugniß zu, auf die Allodification des Falllehenguts nach Maßgabe der über die Allodification

solcher Güter bestehenden Bestimmungen, und sodann, wenn dieselbe bewirkt ist, auf den Verkauf des Grundstücks, als freien Eigenthums, anzutragen.

Art. 79.

So lange die Allodification des Falllehenguts noch nicht bewirkt ist, hängt die Zulässigkeit des Gutsverkaufs zur Befriedigung der Gläubiger von der Einwilligung des Grundherrn ab. Ein richterlicher Zwang gegen denselben findet nicht Statt.

Jedoch können Gläubiger, deren Forderungen an den Falllehen-Besitzer mit Einwilligung des Ober-Eigenthümers entstanden sind, auch ohne Einholung einer weiteren Zustimmung des Letztern den Verkauf des Guts in der Eigenschaft eines Falllehens verlangen, wenn das übrige, in keinem Lehensverband stehende, Vermögen des Schuldners nicht zureicht.

Art. 80.

Die Mitglieder der Familie des Falllehenmannes sind eben so wenig, als dieser selbst, berechtigt, die Vorkehrung einer der nach Art. 75, 76, 78, 79 zulässigen Maßregeln zur Befriedigung der Gläubiger durch ihren Widerspruch zu verhindern, oder auch nur aufzuhalten.

Einlegung von Pressern.

Art. 81.

Die Hülfsvollstreckung durch Presser findet vornehmlich wegen öffentlicher Forderungen Statt. Wegen Privatforderungen ist dieselbe bei Zinsschuldigkeiten und überhaupt alsdann zulässig, wenn absichtlicher Ungehorsam oder bloße Verzögerlichkeit als der Grund des Aufschubs der Zahlung erscheint, und wenn zugleich mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Schuldner die Mittel zur Bezahlung entweder bereits baar besitze, oder doch solche leicht durch den Verkauf einer gesuchten Waare, oder durch die Aufnahme eines Anlehens und dergl. werde herbeischaffen können.

In keinem Falle dürfen einem Schuldner gleichzeitig wegen verschiedener Forderungen mehrere Presser eingelegt werden.

Der Presser ist ohne besondern Auftrag zu Erhebung des beizutreibenden Geldes nicht berechtigt; vielmehr muß dasselbe entweder dem Gläubiger oder der Obrigkeit entrichtet werden.

Im Uebrigen sind bei dieser Executionsart die Vorschriften der Verordnung vom 30. Sept. 1819 (Reg.-Blatt S. 695—697) zu beobachten.

Art. 82.

In Ansehung des Abverdienens öffentlicher Schuldigkeiten hat es bei den gesetzlich bestehenden Bestimmungen sein Verbleiben.

Art. 83.

Die Execution von Wechselschulden richtet sich nach den Vorschriften der Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung.

Hinsichtlich des Arrestverfahrens überhaupt verbleibt es bei den Bestimmungen des Landrechts.

Viertes Kapitel.

Von dem Verfahren bei der Execution überhaupt.

Art. 84.

Die Executions-Behörden sind verbunden, über die bei ihnen angebrachten Schuldklagen Verzeichnisse zu führen, in welchen die Namen des Klägers und des Beklagten, der Betrag der Forderung, und die getroffenen Verfügungen bemerkt werden müssen.

Von jeder Verfügung ist der Gläubiger in Kenntniß zu setzen.

Verhältniß des Oberamtsrichters zum Oberamtsgerichte.

Art. 85.

Der Oberamtsrichter verfügt für sich in liquiden Schuldklagsachen.

Wegen Vollziehung gerichtlicher Erkenntnisse dagegen werden die Anordnungen von dem Oberamtsgerichts-Collegium getroffen.

Eben dieses erkennt über die Beschwerde, welche im Falle des Güter-Angriffs gegen den gemeinderäthlichen Gutsanschlag eingelegt wird. (Art. 54.)

Verhältniß des Ortsvorstandes zum Gemeinderathe.

Art. 86.

Die Anordnungen wegen Vollziehung gemeinderäthlicher Erkenntnisse gehen von dem Gemeinderath aus. Dagegen hat in liquiden Schuldklagsachen zunächst der Ortsvorsteher Rechtshülfe zu leisten. Derselbe ist ohne Mitwirkung des Gemeinderaths befugt, dem Schuldner Presser einzulegen,

ingleichen die Execution auf das baare Geld, auf weniger bedeutende Naturalvorräthe und Fahrnißstücke, so wie auf Forderungen des Schuldners, anzuordnen.

Sollen aber Güter oder bedeutende Fahrnißstücke angegriffen, oder soll statt des Güterangriffs die Beschlagnahme der Gutseinkünfte des laufenden Jahres, oder eine Sequestration, oder Immission verfügt werden (Art. 43 ff.), so ist ein Beschluß des Gemeinderaths erforderlich.

Hiezu gehört Art. 14 des Gesetzes vom 13. Nov. 1855.

Verfahren.

Art. 87.

Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses erfolgt nur auf Anrufen der siegenden Partei.

Ebenso setzt bei unbestrittenen oder sonst entschiedenen (vgl. Art. 22) Forderungen die wirkliche Vornahme der Execution stets ein Gesuch um dieselbe voraus.

Mit dem Executionsgesuche hat der Gläubiger die Anzeige oder Nachweisung zu verbinden, daß der Zeitpunkt der Leistung eingetreten sey. Hierbei bleibt ihm unbenommen, hinsichtlich der Executionsart Vorschläge zu machen.

Art. 88.

Sogleich nach Anbringung jenes Gesuchs, wenn dabei nicht besondere Bedenklichkeiten obwalten, ist dem Schuldner eine Frist, welche nach Bewandtniß der Umstände, und insbesondere nach der Größe der Forderung, auf dreißig Tage sich erstrecken kann, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bei Vermeidung der Execution anzuberaumen.

Die Uebergabe oder Herausgabe einer bestimmten Sache (Art. 28 f.) kann jedoch sogleich angeordnet werden.

Bei der Vollziehung richterlicher Urtheile darf jene Frist erst dann anberaumt werden, wenn die Zeit verflossen ist, innerhalb welcher der Schuldner zu Folge des rechtskräftigen Erkenntnisses seine Verbindlichkeit erfüllen sollte (Art. 17, 87).

Hiezu gehört Art. 1 desselb. Gesetzes.

Art. 89—93.

Aufgehoben und ersetzt durch Art. 3—7 dess. Gesetzes.

Art. 94.

Wird der Schuldner in Folge des Executions-Verfahrens mit Einreden

gegen den Anspruch, welche nicht schon durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verworfen sind, ausgeschlossen, so bleibt ihm unbenommen, solche in der Form einer Klage bei dem ordentlichen Richter anzubringen, auch nach Umständen vor wirklicher Befriedigung des Gläubigers Sicherheit von demselben zu verlangen.

Art. 95.

Aufgehoben und ersetzt durch Art. 8, 9, 10, 11, 12, 13 des Gesetzes vom 13. Nov. 1855.

Art. 96.

Das bloße Gesuch um einen Anstandsbrief (Moratorium) hemmt den Fortgang der Execution nicht.

Verantwortlichkeit der Behörden.

Art. 97.

In Ansehung der Verantwortlichkeit der Executions-Behörden kommen die allgemeinen Grundsätze, so wie analog die Bestimmungen des Edicts vom 29. August 1819, §. 6, und des Pfandgesetzes, Art. 223 ff. in Anwendung. (Vergl. auch Art. 29—31 des Gesetzes.)

Hiezu gehört Art. 29—31 desselb. Gesetzes.

Beilage B.

Auszug

aus dem Gesetz vom 21. Mai 1828,

die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems

betreffend.

Art. 47.

In denjenigen Fällen, in welchen nach dem Art. 86 des Executions-Gesetzes ein Beschluß des Gemeinderaths zu Verfügung der Hülfsvollstreckung erforderlich ist, sind überhaupt die Vorschriften des Pfandgesetzes Art. 143—150, so wie des Art. 129 analog in Anwendung zu bringen. Insbesondere ist der Käufer eines im Executionswege verkauften Guts durch die Befolgung der Verfügungen des Gemeinderaths nur unter den Voraussetzungen des Art. 129 ff. des Pfanggesetzes vollkommen gesichert.

Zu Art. 129 ff. des Pfandgesetzes und Art. 34, 42, 86 des Executionsgesetzes.

Art. 48.

Der Ortsvorstand kann weder durch einen Collegialbeschluß des Gemeinderaths oder der Unterpfandsbehörde zu Erhebung von Gutserlösen im Executionswege bevollmächtigt werden, noch überhaupt, den Fall eines besonderen Auftrags von Betheiligten ausgenommen, Gelder auf diesem Wege gültig einnehmen; vielmehr ist unter seiner Controle stets ein eigener Einnehmer von dem Gemeinderath oder der Unterpfandsbehörde aufzustellen.

Eine besondere Verpflichtung des Letzteren, so wie der Güterpfleger und der mit einem obrigkeitlichen Verkaufe beauftragten Personen, ist fernerhin nicht erforderlich.

Art. 49.

Wird in Gemäßheit einer von der zuständigen Stelle in gesetzmäßiger Form getroffenen Verfügung eine in Beschlag genommene Schuld entweder unmittelbar dem Gläubiger, für welchen die Execution verhängt worden, oder der hievor erwähnten obrigkeitlichen Person bezahlt, so ist der Bezahlende von dem Anspruche seines Gläubigers bis zu dem Betrag des Bezahlten frei.

Art. 50.

Erläuterung des Art. 23, 24 und 93 des Executionsgesetzes.

Das Erkenntniß über neue Einreden, welche die Zuläßigkeit der Execution überhaupt betreffen, steht demjenigen Richter zu, welcher zuletzt über die Materie des Rechtsstreits erkannt hatte.

Eben dieser Richter ist auch für das Restitutions-Verfahren wegen neuen Vorbringens überhaupt der zunächst zuständige.

Beilage C.

Gesetz vom 13. November 1855,

betreffend

einige Abänderungen und Ergänzungen des Executions-Gesetzes.

Art. 1.

Ist eine Schuldforderung als unbestritten eingeklagt, oder auf Vollziehung eines gerichtlichen Erkenntnisses angetragen worden, so ist dem Schuldner sofort eine Frist zu Befriedigung des Klägers unter der Bedrohung zu ertheilen, daß, wenn er innerhalb der Frist keine Einwendung vorbringe, die Execution angeordnet würde.

Art. 2.

Die Zahlungsfrist darf bei Forderungen von fünfzig Gulden und weniger nicht über vierzehn, bei größeren nicht über dreißig Tage betragen und ohne ausdrückliche Zustimmung des Gläubigers nicht erstreckt werden.

Die Uebergabe oder Herausgabe einer bestimmten Sache kann sogleich angeordnet werden.

Art. 3.

Wenn der Schuldner innerhalb der Zahlungsfrist keine Einwendungen vorgebracht hat, so ist nach Ablauf der Frist alsbald, und ohne ein erneuertes Anrufen des Gläubigers abzuwarten, die Execution von Amtswegen zu verfügen und so lange fortzusetzen, bis die Befriedigung des Gläubigers erfolgt ist, oder der Schuldner eine von diesem erlangte Borgfrist darthut.

Art. 4.

Werden innerhalb der Zahlungsfrist Einwendungen gegen die Execution eines rechtskräftigen Erkenntnisses vorgebracht, so hemmen sie die Execution nur, wenn sie nicht schon vor dem Erkenntnisse vorgetragen werden konnten und außerdem glaubhaft bescheinigt sind.

Im Falle von Einwendungen gegen eine als unbestritten eingeklagte Forderung ist der Kläger auf den Rechtsweg zu verweisen. Wenn jedoch der Beklagte ein von ihm dem Gericht oder der Executions-Behörde gegenüber abgelegtes ausdrückliches Anerkenntniß der Forderung als irrig widerruft, oder als unverbindlich anficht, so wird hiedurch die Anordnung der Execution nur dann abgewendet, wenn er den Grund des Widerrufs oder der Anfechtung binnen der Zahlungsfrist glaubhaft bescheinigt.

Art. 5.

Durch bestrittene (illiquide) Gegenforderungen, auch wenn sie innerhalb der Zahlungsfrist geltend gemacht sind, wird die Rechtshülfe wegen einer auf rechtskräftigem Erkenntnisse beruhenden Forderung nicht gehemmt.

Wird einer als unbestritten eingeklagten, an sich vom Schuldner nicht bestrittenen Forderung eine aus demselben Rechtsverhältniß entstandene, von dem Gläubiger nicht anerkannte Gegenforderung binnen der Zahlungsfrist entgegengesetzt, so hängt es von dem Ermessen der Executions-Behörde ab, ob die Execution, sey es ohne oder gegen Sicherheitsleistung von Seiten des Gläubigers (vergl. Art. 94 des Executionsgesetzes) anzuordnen, oder dieselbe bis zur Klarstellung der Gegenforderung einzustellen sey. Die Behörde hat hiebei theils den Grad der Wahrscheinlichkeit der Gegenforderung, theils die aus der Vornahme oder dem Aufschub der Execution dem einen oder anderen Theil entstehenden Nachtheile zu berücksichtigen.

Art. 6.

Einwendungen, welche erst nach Ablauf der Zahlungsfrist geltend gemacht werden, halten die Execution nur dann auf, wenn sie innerhalb der Frist nicht vorgebracht werden konnten und zugleich eine Bescheinigung für dieselben beigebracht wird.

Art. 7.

Ist der Zeitpunkt der Verfügung der Execution eingetreten (Art. 3—6), so bestimmt die Executionsbehörde sofort die Art, den Gegenstand und die Zeit des Vollzugs, und setzt hievon, sofern kein besonderes Bedenken entgegensteht, den Schuldner in Kenntniß. Hiebei bleibt Letzterem unbenommen, statt des obrigkeitlich bestimmten, ein anderes Executionsmittel vorzuschlagen.

Die Art. 23, 87, 88, Abs. 1 und 2, 89—93 des Executions-Gesetzes sind aufgehoben.

Art. 8.

Ueber Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Execution ent-

scheidet die Executions-Behörde oder, wenn es sich von der Vollziehung eines Erkenntnisses handelt, diejenige Behörde, deren Erkenntniß vollzogen werden soll.

Art. 9.

Werden die Einwendungen des Schuldners als unzulässig oder als die Execution nicht hemmend verworfen, so steht ihm das Recht einmaliger Beschwerdeführung bei der nächst höheren Behörde zu. Gegen Executions-Verfügungen der Ortsbehörde jedoch kann die Beschwerde bis zum Kreisgerichtshofe verfolgt werden.

Art. 10.

Wird der Gläubiger mit seiner Klage abgewiesen, so steht ihm ein Beschwerderecht bis zur obersten Instanz zu.

Art. 11.

Ueber Einwendungen gegen die Art der Execution entscheidet die Executions-Behörde. Findet sich der Schuldner oder der Gläubiger hiedurch beschwert, so erkennt endgültig die nächst höhere Behörde.

Art. 12.

Durch die Erhebung der Beschwerde (Art. 9, 11) wird das Executions-Verfahren nicht gehemmt, sofern nicht die höhere Behörde dessen Einstellung anordnet.

Art. 13.

Zuständig ist der Oberamtsrichter bei Beschwerden gegen Verfügungen der Ortsobrigkeit oder des gemäß dem Art. 29 von ihm aufgestellten Commissärs; der Civilsenat des Kreisgerichtshofs bei Beschwerden gegen Verfügungen des Oberamtsrichters, und der Civilsenat des Obertribunals bei Beschwerden gegen Verfügungen des Civilsenats des Kreisgerichtshofs.

Der Art. 95 des Executions-Gesetzes und der Art. 51 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 sind aufgehoben.

Art. 14.

Mit dem Vollzug der Execution in Beziehung auf baares Geld, Naturalvorräthe oder andere bewegliche Gegenstände, auf Beschlagnahme von Forderungen oder von Früchten des laufenden Jahrs kann der Ortsvorsteher ein Mitglied des Gemeinderaths oder einen anderen hiefür verpflichteten Gemeindebeamten beauftragen.

Die Anstalten zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände trifft der Ortsvorsteher.

Die Art. 36, 37, 39, 43 des Executions-Gesetzes erleiden hienach eine Modification.

Die in Art. 86, Abs. 2 des Executions-Gesetzes vorgesehene Mitwirkung des Gemeinderaths bei Executiv-Verfügungen hat sich künftig auf die Fälle des Güterangriffs, der Sequestration und der Immission zu beschränken.

Art. 15.

Ohne Zustimmung des betheiligten Gläubigers dürfen bewegliche Vermögensstücke, Naturalvorräthe und Früchte des laufenden Jahrs nicht anders als gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Der Art. 41 des Executions-Gesetzes ist aufgehoben.

Art. 16.

Dem Schuldner kann eine Frist zum Selbstverkaufe von Liegenschaften nur mit Zustimmung des auf Execution dringenden Gläubigers gegeben werden, auch dürfen ohne Einwilligung des Letzteren keine anderen Verkaufsbedingungen verabredet werden, als solche, welche bei der Zwangs-Versteigerung zulässig sind. Der abgeschlossene Verkauf ist der Executions-Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Art. 51 des Executions-Gesetzes tritt außer Kraft.

Art. 17.

Der obrigkeitliche Verkauf eines Grundstücks ist für den Schuldner sowie für den Gläubiger nur dann verbindend, wenn die Vornahme des Verkaufs und der hiezu bestimmte Termin zweimal, je nach einem Zwischenraum von wenigstens einer Woche, auf übliche Weise im Wohnorte des Schuldners und in dem Orte, zu dessen Markung das Grundstück gehört, bekannt gemacht worden ist.

Sollen Güter von größerem Umfange, Fabriken, große Wirthschaften u. dergl. verkauft werden, so ist überdieß die zweimalige Bekanntmachung in dem Amtsblatte des Bezirks und in einem anderen verbreiteten öffentlichen Blatte erforderlich. Die Unterlassung dieser letzteren Bekanntmachung begründet jedoch keine Ungültigkeit des Verfahrens.

Der Art. 52 des Executions-Gesetzes ist aufgehoben.

Art. 18.

Jede Liegenschaft ist vor dem Executions-Verkaufe obrigkeitlich anzuschlagen. Die Einsicht der hierüber gefertigten Urkunde steht jedem Interessenten zu.

Die Unterlassung der Taxation begründet jedoch keine Ungültigkeit des Verfahrens.

Der Art. 54 des Executions-Gesetzes tritt außer Kraft.

Art. 19.

In dem Zuschlagsbescheide sind die Art und die Fristen der Zahlung des Kaufschillings, der Vorbehalt des Pfandrechts bis zu dessen vollständiger Tilgung und die etwaigen besonderen Vertragsbestimmungen aufzunehmen.

Art. 20.

Im Fall einer Vertheilung des Kaufschillings unter mehrere Gläubiger sind, sobald ein Theil des Kaufschillings fällig geworden, die auf spätere Zieler angewiesenen Gläubiger berechtigt, von dem Käufer zu verlangen, daß er die ihnen verpfändete Liegenschaft von den darauf ruhenden Pfand-Ansprüchen der vorgehenden, auf jenen verfallenen Theil des Kaufschillings angewiesenen Gläubiger befreie.

Art. 21.

Wird ein Grundstück außerhalb des Gantverfahrens im Executionsweg verkauft, so ist der Gutanschlag und Versteigerungstag dem Schuldner und sämmtlichen betheiligten Gläubigern (Executionsgesetz Art. 50) besonders bekannt zu machen.

Art. 22.

Das Ergebniß des Aufstreichs ist dem Schuldner und, wenn dadurch Gläubiger mit Verlust bedroht sind, auch diesen zu eröffnen, unter Anberaumung einer Frist von fünfzehn Tagen, um innerhalb derselben einen besseren Käufer beizubringen. Als besserer Käufer ist nur derjenige zu betrachten, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Art. 23.

Wird vom Schuldner oder einem mit Verlust bedrohten Gläubiger ein besserer Käufer beigebracht, so ist eine wiederholte Aufstreichsverhandlung einzuleiten.

Bei dem Ergebnisse derselben hat es sein Bewenden.

Art. 24.

Wenn bei dem ersten Aufstreiche gar kein Anbot erfolgt ist, so ist von Amtswegen eine zweite Aufstreichsverhandlung einzuleiten und sofort nach den Bestimmungen der Art. 21 und 22 zu verfahren.

Wird nach diesem zweiten Aufstreiche vom Schuldner oder einem mit Verlust bedrohten Gläubiger ein besserer Käufer beigebracht, so ist zwischen

dem Letzteren und, wenn mehrere bessere Käufer durch die Betheiligten beigebracht worden sind, zwischen allen diesen besseren Käufern und dem Käufer, welcher im Aufstreich das höchste Anbot auf das Gut gemacht hat, solches noch besonders in Aufstreich zu bringen. Bei dem Ergebnisse dieses besonderen Aufstreichs hat es sein Bewenden.

Erfolgt auch bei der zweiten Aufstreichsverhandlung kein Anbot, so ruht in Ermanglung anderer Executionsmittel die Klage der Gläubiger, außer es wird nachträglich noch ein Anbot gemacht. Dieses Anbot ist dem Schuldner und, wenn dadurch Gläubiger mit Verlust bedroht sind, auch diesen unter Anberaumung der fünfzehntägigen Frist zu Beibringung eines besseren Käufers mitzutheilen. Wird ein oder werden mehrere bessere Käufer beigebracht, so ist zwischen ihnen und demjenigen, der das nachträgliche Anbot gemacht hat, die Sache wieder zum besonderen Aufstreich zu bringen, bei dessen Ergebniß es sein Verbleiben hat.

Art. 25.

Denjenigen Pfandgläubigern, zu deren voller Befriedigung der bei dem letzten Aufstreiche (Art. 23, Art. 24, Abs. 2 und 3) erzielte Erlös nicht hinreicht, steht das Recht zu, die ihnen verpfändete Liegenschaft unter den bei dem Aufstreich festgesetzten Bedingungen und gegen Leistung gehöriger Sicherheit für den Fall, daß sie Etwas an die Masse zurückzuerstatten haben, durch ein Nachgebot zu erwerben.

Zu diesem Behuf ist denselben eine fünfzehntägige Frist zur Erklärung unter dem Rechtsnachtheil anzuberaumen, daß sonst die Liegenschaft dem Käufer, beziehungsweise dem Meistbietenden unter mehreren Pfandgläubigern, unbedingt zugeschlagen würde.

Ein ohne diese Aufforderung ertheilter Zuschlag ist ungültig.

Art. 26.

In den in Art. 21 bis 25 bezeichneten Fällen bleibt der Käufer an sein Anbot gebunden, bis ein höheres erfolgt ist.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der Art. 57 bis 63 des Executions-Gesetzes.

Art. 27.

Die Vorschriften der vorstehenden Artikel sind auch auf die Güterveräußerungen im Concurswege anzuwenden, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Der Anschlag der Güter und der Versteigerungstag, sowie das Ergebniß des Verkaufs ist dem Gemeinschuldner und den Pfandgläubigern

besonders zu eröffnen. Vom Tage der Eröffnung des Verkaufsergebnisses an lauft ihnen die fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines besseren Käufers.

2) Wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidation stattgefunden hat, so ist das Ergebniß bei der Liquidation zu eröffnen. Vom Tage der Liquidation an lauft dem Gemeinschuldner und den Pfandgläubigern, wenn sie erschienen sind, den sämmtlichen übrigen Gläubigern, auch wenn sie nicht erschienen sind, die fünfzehntägige Frist.

3) Wenn der Liegenschaftsverkauf nach der Liquidation stattfindet, so lauft den nicht durch Unterpfand versicherten Gläubigern die fünfzehntägige Frist vom Tage des Liegenschaftsverkaufs an.

4) Den letzterwähnten Gläubigern sind die Bestimmungen über den Lauf der ihnen zustehenden Frist (Ziff. 2 und 3) bei der Vorladung zur Liquidation zu eröffnen.

5) Die den Pfandgläubigern in Gemäßheit des Art. 25 zu ertheilende Frist zur Erklärung über die Genehmigung der Verkäufe, beziehungsweise über die Stellung eines Nachgebots, ist erst nach Beendigung der Schuldenliquidation anzuberaumen, und hiermit wo möglich die Eröffnung des Locationsurtheils und eines Verweisungs-Entwurfs zu verbinden.

6) Wenn zwei Aufstreichsverhandlungen stattgefunden haben, ohne daß ein Anbot auf die Güter erfolgt ist, so wird die Vertheilung der übrigen Masse vorgenommen, und die unverkaufte Liegenschaft bleibt im Genusse des Schuldners, bis ein Kaufsliebhaber sich zeigt. In diesem Falle wird der öffentliche Aufstreich erneuert. Das Anbot sowie der Versteigerungstag ist dem Gemeinschuldner und den Pfandgläubigern besonders zu eröffnen. Bei dem Ergebnisse dieses Aufstreichs hat es sein Verbleiben; inzwischen kommt die Bestimmung des Art. 25 auch hier zur Anwendung, der Erlös aber wird nach Maßgabe des bereits gefällten Prioritäts-Erkenntnisses verwiesen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Art. 69 bis 71 des Executions-Gesetzes sind aufgehoben.

Art. 28.

Die Anfechtung eines Executionsverkaufs wegen verletzter Förmlichkeiten oder wegen Nichtbeachtung der Rechte der Gläubiger oder des Schuldners ist unstatthaft, wenn sie nicht innerhalb sechs Monaten von der Zeit der erlangten Kenntniß von dem Ergebnisse der Aufstreichsverhandlung an und unter gleichzeitiger Beibringung eines besseren Käufers (Art. 22) angestellt wird. Im Fall einer erneuerten Aufstreichsverhandlung (Art. 23 u.

24) kann der Verkauf wegen Nichtbeobachtung der Förmlichkeiten bei dem ersten Aufstreich nicht angefochten werden.

Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der sechsmonatlichen Frist findet nicht Statt.

Art. 29.

Beschwerden gegen die Ortsobrigkeit wegen verzögerter oder verweigerter Rechtshülfe in Schuldklag- und Executionssachen sind bei dem Oberamtsrichter anzubringen. Dieser hat unverweilt die geeignete Verfügung zu treffen, Versäumnisse mit Ordnungsstrafen zu ahnden und, ohne weiteres Anrufen des Beschwerdeführers abzuwarten, die fernere Behandlung der Sache bis zu ihrer gänzlichen Erledigung zu überwachen, auch wenn er sich überzeugt, daß jene der Ortsobrigkeit ohne Nachtheil für den Gläubiger oder Schuldner nicht wohl überlassen bleiben kann, die Erledigung der Sache einem Commissär an Stelle und auf Kosten der schuldhaften Ortsobrigkeit zu übertragen.

Beschwerden gegen den Oberamtsrichter wegen verzögerter Rechtshülfe oder wegen versäumten Einschreitens auf die bei ihm erhobenen Beschwerden sind bei dem Vorstande des Civilsenats des vorgesetzten Kreisgerichtshofs, und derartige Beschwerden gegen diesen bei dem Vorstande des Civilsenats des Obertribunals anzubringen.

Diese Vorstände haben die zu Hebung der Beschwerden geeigneten Maßregeln, und zwar die Vorstände der Civilsenate der Kreisgerichtshöfe nöthigenfalls unter Androhung und Erkennung von Ordnungsstrafen bis zu 15 fl. zu treffen, sofern aber gegen den Vorstand des Civilsenats eines Kreisgerichtshofs eine Ordnungsstrafe anzudrohen und zu erkennen ist, einen Beschluß des unter ihrer Leitung stehenden Civilsenats zu veranlassen.

Gegen erkannte Ordnungsstrafen findet eine *einmalige* Beschwerde mit hemmender Wirkung Statt, welche binnen acht Tagen von der Eröffnung an, und zwar gegen Strafverfügungen der Bezirksrichter bei dem Civilsenate des Kreisgerichtshofs, und gegen Strafverfügungen des Vorstandes dieses Senats bei dem Civilsenate des Obertribunals schriftlich anzubringen ist. Gegen die von dem Civilsenate des Obertribunals erkannten Ordnungsstrafen findet keine Beschwerde Statt.

Art. 30.

Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 1 bis 29 finden auf die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen analoge Anwendung.

Jedoch tritt bei solchen an die Stelle des Oberamtsrichters (Art. 13 u.

29) der Oberamtmann, an die Stelle des Civilsenats des Kreisgerichtshofs, beziehungsweise dessen Vorstandes, die Kreisregierung, beziehungsweise deren Vorstand, und an die Stelle des Civilsenats des Obertribunals, beziehungsweise des Vorstandes desselben, das Ministerium des Innern.

Art. 31.

Vorstehende Bestimmungen kommen bei denjenigen Schuldklagsachen unbedingt in Anwendung, in welchen die Behörde noch keine Verfügung getroffen hat.

Insbesondere fallen diejenigen Executions-Verkäufe unter gegenwärtiges Gesetz, bei welchen eine öffentliche Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist. Ist diese schon erlassen, so bleiben für das ganze fernere Kaufsverfahren die Bestimmungen des Executions-Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen ist bei Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Executions-Verfahrens das gegenwärtige Gesetz in soweit in Anwendung zu bringen, als es unbeschadet der bereits angeordneten Schritte geschehen kann.

Hinsichtlich der vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, vorgenommenen Zwangsversteigerungen beginnt die in Art. 28 festgesetzte Verjährungsfrist mit diesem Tage. Bedarf es zur Vollendung der schon begonnenen Verjährung nach dem bisherigen Rechte nur noch einer kürzeren Frist, als der in Art. 28 bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Beilage D.

Verfügung des Justizministeriums

vom 22. December 1855

zu Vollziehung des Gesetzes vom 13. November 1855,

betreffend

einige Abänderungen und Ergänzungen des Executions-Gesetzes und des Pfandgesetzes.

(Mit Formularien I—IV.)

Zu Art. 1 bis 4.

§. 1. In jeder Gemeinde ist von dem Ortsvorsteher über die Schuldklagen ein fortlaufendes Protokoll in tabellarischer Form nach dem Formular I. zu führen, in welches die einzelnen Klagen je nach der Zeit der Anmeldung einzutragen sind; bei einem neuen Eintrag ist für den unmittelbar voranstehenden je so viel Raum frei zu lassen, als nach den Verhältnissen des einzelnen Falls für die Einträge in der dritten Columne muthmaßlich erforderlich seyn wird.

Das Schuldklag-Protokoll ist mit einem alphabetischen Register zu versehen, in welches die Namen der Kläger und der Beklagten mit Angabe der Nummern einzutragen sind.

§. 2. Der Beklagte ist in der Regel zunächst mündlich über die Schuldklage zu vernehmen.

Wird hiebei die Schuld anerkannt, so ist dem Beklagten sofort der Tag zu eröffnen, bis zu welchem er bei Vermeidung der Execution über die Befriedigung des Klägers sich auszuweisen habe, und sowohl das Anerkenntniß als die Eröffnung von ihm im Protokoll unterschriftlich beurkunden zu lassen.

Würde der Beklagte es ablehnen, sich über die Schuldklage gleichbald zu erklären, so ist demselben sofort ein dem Inhalt des Formulars II. entsprechender bedingter Zahlungsbefehl zu ertheilen, und die Eröffnung entweder im Schuldklag-Protokoll, oder auf einem zu den Akten zu nehmenden Duplicat des behändigten Zahlungsbefehls von ihm beurkunden zu lassen.

§. 3. Wofern eine Erhebung von Einwendungen nicht in Aussicht zu nehmen, auch bei dem Beklagten nach seiner Persönlichkeit das genügende Verständniß einer schriftlichen Eröffnung vorauszusetzen ist, kann auf eine angebrachte Schuldklage ohne vorgängiges Gehör des Beklagten sofort nach Maßgabe des Formulars II. ein Zahlungsbefehl erlassen, und dem Beklagten in doppelter Ausfertigung behändigt werden, deren eine derselbe mit seiner unterschriftlichen Bestätigung des Empfangs versehen, der Orts-Behörde zurückzugeben hat.

Im Uebrigen wird auf die am Schlusse des Formulars beigefügte Bemerkung verwiesen.

§. 4. Wenn der Beklagte die Forderung bestreitet, oder sonst Einwendungen oder Gegenforderungen vorbringt, welche nach Maßgabe des Gesetzes zu beachten sind, und der Kläger demgemäß auf den Rechtsweg zu verweisen ist, so ist demselben immer von dem Vorbringen des Beklagten, auf welches die Verfügung sich gründet, vollständige Kenntniß zu geben. Ueberhaupt soll der Kläger von allen wichtigeren, in seiner Schuldklagsache getroffenen Verfügungen sofort benachrichtigt werden.

§. 5. Um sowohl nach Ablauf der Zahlungsfrist in jeder Schuldklagsache rechtzeitig von Amtswegen einschreiten zu können, als auch den Ablauf sonstiger Termine im weiteren Verfahren stets im Auge zu behalten, ist jedem Ortsvorsteher die sorgfältige Führung eines besonderen Terminbuchs unerläßlich, welches für jeden Tag des Jahrs im Voraus chronologisch anzulegen ist, und in welchem je auf den Tag, an welchem die betreffende Frist ablauft, bei Anberaumung derselben die Nummer des Schuldklag-Protokolls und die Namen der Partieen anzumerken sind.

§. 6. Wird die Ortsobrigkeit um die Vollziehung des Erkenntnisses eines ausländischen Gerichts angerufen, so hat sie dasselbe dem ihr vorgesetzten Oberamtsgerichte mit der Anfrage, ob dasselbe vollstreckt werden dürfe, vorzulegen.

Bei der Prüfung der Zuständigkeit des erkennenden ausländischen Gerichts (Art. 7 des Executions-Gesetzes) ist zunächst auf die bestehenden Staatsverträge zu achten; liegt ein solcher Vertrag nicht vor, so ist die Zu-

ständigkeit der Gerichte des anderen Staates nach den in Württemberg geltenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Daß das zu vollstreckende Erkenntniß rechtskräftig sey, muß von dem auswärtigen Gerichte, welches dasselbe gefällt hat, beurkundet seyn.

Ist das Oberamtsgericht über das Vorhandenseyn der Erfordernisse der Vollstreckbarkeit, namentlich der gleichen Willfährigkeit der Gerichte des anderes Staates, im Zweifel, so hat es sich an das Justizministerium zu wenden, und erst dann, wenn eine willfährige Entschließung desselben erfolgt ist, der Ortsobrigkeit die Ermächtigung zu Vollziehung des Erkenntnisses zu ertheilen.

Zu Art 5 und 9.

§. 7. Beschwerden gegen solche Verfügungen, welche eine Unterbehörde in Gemäßheit des Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes nach ihrem Ermessen getroffen hat, sind nach dem selbstständigen Ermessen der höheren Behörde zu entscheiden.

Zu Art. 14.

§. 8. Die Auspfändung oder Beschlagnahme kann auch von dem Ortsvorsteher selbst vorgenommen werden. Dabei wird übrigens auf die Vorschrift des Art. 48 des Gesetzes vom 21. Mai 1828, wornach der Ortsvorstand in keinem Falle, außer aus besonderem Auftrag der Betheiligten, zum Einzug von Geldern, welche im Executionswege beigetrieben werden, berechtigt ist, besonders hingewiesen.

Zu Art. 16.

§. 9. Will der Schuldner eine Frist zum Selbstverkaufe von Liegenschaften vom Gläubiger sich erbitten, so hat er sich selbst an diesen zu wenden; die Ortsobrigkeit ist nicht verpflichtet, mit dem Versuche der Auswirkung einer derartigen Frist vom Gläubiger sich zu befassen.

Zu Art. 17.

§. 10. Zwischen der ersten und zweiten Bekanntmachung und zwischen dieser letzteren und dem Verkaufstermine muß wenigstens je eine Woche in der Mitte liegen.

Tragen im Falle des Absatz 2 dieses Artikels die Gläubiger oder der Schuldner auf eine Bekanntmachung des Verkaufs in einem weiteren bestimmten öffentlichen Blatte an, so ist diesem Ansinnen in der Regel zu entsprechen.

In diesem Falle hat die Executions-Behörde besonders darauf zu achten, daß der Verkaufstermin in zureichend geräumiger Weise bemessen werde.

Zu Art. 19.

§. 11. Unter dem Zuschlagsbescheid ist der Ausspruch des Gemeinderaths verstanden, daß einer bestimmten Person das zum Verkauf gebrachte Grundstück endgültig zugewiesen werde.

Derselbe kann somit erst dann erfolgen, wenn nach den Bestimmungen des Gesetzes keinerlei weiterer Aufstreich zulässig ist. (Verg. auch den Schlußsatz des Art. 25.)

Zu Art. 20.

§. 12. Wenn der Kaufschilling unter mehrere Gläubiger vertheilt wird, so ist in den Verweiszetteln für die nachzusetzenden Gläubiger ausdrücklich anzugeben, welchen Gläubigern und je in welchem Betrag das baare Geld und die vorgehenden Zieler zugewiesen worden sind.

Zu Art. 21.

§. 13. Unter den betheiligten Gläubigern sind verstanden: diejenigen, deren Klagen die Execution veranlaßt haben, und diejenigen, welchen auf der zum Verkauf gebrachten Liegenschaft ein Pfandrecht zusteht.

Zu Art. 22.

§. 14. Die Eröffnung an den ortsanwesenden Schuldner geschieht mündlich unter Belehrung über das ihm zustehende Recht der Beibringung eines besseren Käufers, was von dem Schuldner unter Beifügung des Datum auf dem Verkaufsprotokoll beurkunden zu lassen ist. In gleicher Weise kann es bei den ortsanwesenden Gläubigern behandelt werden.

Die Eröffnung an den ortsabwesenden Schuldner, beziehungsweise an die Gläubiger, geschieht schriftlich in der durch das Formular III. vorgeschriebenen Weise.

Der Ablauf der Frist wird je von dem Eröffnungstage an berechnet.

Zu Art. 23 und 24.

§. 15. Bei jeder erneuerten Aufstreichsverhandlung sind wiederum die Vorschriften der Art. 17 und 21 zu beobachten (vergl. Art. 64 des Executionsgesetzes).

§. 16. In dem Fall des Art. 24, Abs. 3 ist das Formular III. zur Eröffnung des neuen Anbots an den Schuldner, beziehungsweise die Gläubiger zu benützen.

Die Eröffnung an den ortsanwesenden Schuldner und geeigneten Falls an die ortsanwesenden Gläubiger erfolgt in der in §. 14, Abs. 1 vorgeschriebenen Weise.

Zu Art. 25.

§. 17. Die im Abs. 2 vorgeschriebene Eröffnung an die mit Verlust bedrohten Pfandgläubiger hat nach dem Formular IV. unter Mittheilung einer Abschrift der Verkaufsbedingungen zu geschehen. Bei ortsanwesenden Pfandgläubigern kann die Eröffnung mündlich zu Protokoll erfolgen.

Zu Art. 27.

§. 18. In die Vorladung der Gläubiger zur Schuldenliquidation ist Nachstehendes aufzunehmen:

„Das Ergebniß des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist."

§. 19. Bei der Liquidationsverhandlung ist zutreffenden Falls ein Beschluß über die Räumung des zur Gantmasse gehörigen Hauses durch den Gemeinschuldner herbeizuführen.

§. 20. In allen bedeutenderen Gantsachen sind die Gläubiger zu veranlassen, einen Ausschuß aus ihrer Mitte zu ernennen, welcher mit dem Güterpfleger die wichtigeren Verhandlungen in Beziehung auf die Gantmasse zu berathen und der Genehmigung des Gantgerichts zu unterstellen hat.

§. 21. Der von dem Gantgericht vorläufig ernannte Güterpfleger ist dahin zu belehren, daß er für sichere Verwahrung der Gantmasse zu sorgen, erforderlichen Falls hierüber, sowie wegen Vornahme unaufschieblicher Veräußerungen die nöthigen Anträge bei dem Gantgerichte zu stellen und andere nothwendige Verwaltungshandlungen vorzunehmen habe, daß er ferner der Vermögensaufnahme beizuwohnen und darauf zu achten habe, daß alle in den Händen des Gemeinschuldners befindlichen Vermögensstücke aufgenommen werden.

§. 22. Der von den Gläubigern erwählte Güterpfleger ist an der Liquidationstagfahrt von dem Gantgericht im Allgemeinen anzuweisen, das

ihm anvertraute Vermögen des Gemeinschuldners mit dem größten Fleiße zu verwalten, insbesondere aber

1) sich zu bemühen, alle diejenigen Bestandtheile der Masse auszumitteln und herbeizuschaffen, welche in den Händen Dritter sich befinden oder bei der Vermögensaufnahme übersehen worden seyn sollten;
2) wenn Verdacht vorliegt, daß der Gemeinschuldner betrüglich Veräußerungen oder andere Verfügungen zum Nachtheil seiner Gläubiger vorgenommen habe, nach Rücksprache mit dem Gläubigerausschuß deren Nichtigerklärung oder Aufhebung und die Wiederbeischaffung der zur Masse gehörigen Gegenstände im gerichtlichen Wege zu bewirken;
3) sich einen Auszug aus der Vermögensuntersuchung über die die Aktivmasse bildenden Gegenstände zur Grundlage seiner Verwaltung ausfertigen zu lassen, und die Versteigerung der hiezu geeigneten Vermögenstheile zu betreiben;
4) darauf zu sehen, daß bei Vornahme der Versteigerung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden;
5) die Beitreibung der Erlöse aus den Massebestandtheilen, so wie anderer Ausstände der Masse mit unausgesetzter Thätigkeit zu besorgen;
6) wegen Verwendung der eingehenden Gelder von dem Gantgericht Weisung einzuholen;
7) ohne ausdrückliche Weisung des Gantgerichts keine Zahlung zu leisten;
8) über Einnahmen und Ausgaben ein Tagbuch zu führen und, wenn die Verwaltung länger als ein Jahr dauern sollte, am Schlusse jeden Jahrs, jedenfalls aber am Schlusse der Verwaltung, ordnungsmäßige Rechnung zu stellen und dem Gantgericht zur Prüfung und Genehmigung zu übergeben.

Diese Instruktion ist je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Gantmasse in geeigneter Weise zu ergänzen, auch nach Umständen eine Ausfertigung derselben dem Güterpfleger einzuhändigen.

Zu Art. 29.

§. 23. Zur Verwendung als Commissär für die Erledigung von Schuldklag- und Executionssachen in den Fällen des Abs. 1 des Gesetzes eignen sich vorzugsweise die betreffenden Bezirksnotare.

Von der Bestellung eines solchen Commissärs sind Gläubiger und Schuldner jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 24. Auch außer dem Fall einer Beschwerde liegt dem Oberamts-

richter ob, die Besorgung des Schuldklag- und Executionswesens durch die Ortsobrigkeit sorgfältig zu überwachen, insbesondere aber von Zeit zu Zeit an seinem Amtssitze und bei seiner amtlichen Anwesenheit in den Amtsorten die Schuldklagprotokolle, Terminbücher und sonstigen auf jenen Geschäftszweig sich beziehenden Akten seiner Durchsicht zu unterwerfen, die erforderlichen Erinnerungen zu ertheilen und wegen etwaiger Verzögerungen oder anderer Verfehlungen die angemessenen Rügen eintreten zu lassen.

Zu Art. 32.

§. 25. In Ueberwachung der pünktlichen Einhaltung der Vorschriften des §. 76 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. Dezember 1832, in Betreff der Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher, haben die Oberamtsrichter insbesondere darauf zu sehen, daß bei dem Ueberschreiben eines veräußerten Grundstücks auf den Namen des neuen Eigenthümers stets der Namen des bisherigen Eigenthümers, der Erwerbgrund, die Quelle und der Jahrgang des betreffenden Rechtsgeschäfts angegeben wird.

§. 26. Die in Abs. 1 und 2 des Art. 32 vorgeschriebenen Angaben können ganz kurz gefaßt werden, z. B. 1845 erkauft für 60 fl.; 1840 ererbt im Anschlag von 200 fl.; 1851 Pfandanschlag 100 fl., u. s. w.

Zur Schätzung von Waldungen ist in der Regel ein Sachverständiger beizuziehen.

Zu Art. 33.

§. 27. Zu den Verschlechterungen eines Unterpfands sind zum Beispiel zu zählen: Beschädigungen durch Feuersbrunst, Einsturz oder Ueberschwemmung, außerordentliche Holzhiebe in Waldungen, Fällung einer größeren Anzahl von Obstbäumen auf Baumgütern, auffallende Vernachlässigung der verpfändeten Grundstücke u. dergl.

Formular I. zu §. 1.

Namen des Klägers und des Beklagten. Grund und Betrag der Forderung.	Tag der Anmeldung der Klage u. der getroffenen Verfügung.	Erklärungen der Partieen und Verfügungen der Behörde.
1.		
Johann Schmid, Kaufmann in Biberach	3. Januar 1856.	
gegen	4. Januar 1856.	Anerkannt. Zahlungsfrist bis 12. Januar. T. (Unterschrift des Schuldners.)
Jakob Claß, Schlosser, für Waaren — 16 fl. 24 kr.	13. Januar 1856.	Gemeinderath N. mit dem Verkauf von Fahrniß beauftragt. T. (Unterschrift des Schuldners.)
	18. Januar.	Anzeige des Gemeinderaths N. von dem Vollzug des Auftrags, und Weisung an denselben zu Absendung des Forderungs-Betrags an den Kläger und zu Vorlegung der Quittung.
	30. Januar.	Laut vorgelegter dem Beklagten ausgefolgter Quittung erledigt.
2.		
G. Kübler in Jarthausen	4. Januar 1856.	
gegen		
Friedrich Auch, Weber. Kapitalzins aus 1000 fl. auf den 10. April 1855. — : · 50 fl.	4. Januar.	Anerkannt blos 25 fl., da er 25 fl. vor 4 Wochen bezahlt habe. Zahlungsfrist wegen der anerkannten 25 fl. bis 14. Januar und Nachricht an den Kläger, daß wegen der bestrittenen 25 fl. eine Zahlungsfrist nicht ertheilt werden könne. T. (Unterschrift des Schuldners.)
	15. Januar	durch den Gemeinderath den Verkauf von (Meß und Beschreibung des Guts) angeordnet. Die Eröffnung T. (Unterschrift des Schuldners.)
	20. Januar	den Beklagten mit dem nach Ablauf der Zahlungsfrist vorgebrachten unbescheinigten Vorbringen, daß er Borgfrist erhalten habe, abgewiesen. Die Eröffnung T. (Unterschrift des Schuldners.)
	15. Februar	erledigt durch Verweisung des Gutserlöses an den Kläger.
3.		
Michael Lindner von hier	10. Januar 1856.	
gegen		
Baptist Bär, Bauer. Liedlohn — : · 1 fl.	12. Januar	Zahlungsfrist bis 15. Januar. Die Eröffnung T. (Unterschrift des Schuldners.)
	14. Januar	Beklagter legt Quittung des Klägers vor (oder: Kläger hat die Klage zurückgenommen, oder: Kläger hat Borgfrist gegeben, u. dergl) somit erledigt.

Namen des Klägers und des Beklagten. Grund und Betrag der Forderung.	Tag der Anmeldung der Klage u. der getroffenen Verfügung.	Erklärungen der Partieen und Verfügungen der Behörde.
4.		
Die Erben des Felix Ost von Ulm	12. Januar 1856.	
gegen Fidel Mager. Anlehen —⁝· 20 fl.	13. Januar	Beklagter behauptet, von dem Erblasser der Kläger Borgfrist bis Jakobi 1856 erhalten zu haben. T. (Unterschrift des Schuldners.) Demgemäß den Klägern Nachricht ertheilt.
	20. Januar	Die Kläger bestreiten die Behauptung. Der Beklagte beharrt darauf. Verweisung der Kläger auf den Rechtsweg.
5.		
Weinhändler Johler in Stuttgart	20. Januar 1856.	
gegen Sonnenwirth Moser, für Wein —⁝· 56 fl.	21. Januar	Anerkannt. Beklagter behauptet aber, Kläger sey ihm noch von einer Holzlieferung her 60 fl. schuldig, was übrigens von demselben in Abrede gezogen wurde. Zahlungsfrist bis 15. Februar, da die bestrittene Gegenforderung nicht aus demselben Rechtsgeschäft entstanden ist, unter Verweisung des Beklagten mit seiner Gegenforderung auf den Rechtsweg. Die Eröffnung T. (Unterschrift des Gläubigers.)
	30. Januar	Beklagter bringt vor: Kläger sey ihm für Fracht 5 fl. schuldig, indem er gegen die Uebereinkunft den Wein unfrankirt übersendet habe. Da Beklagter dieses Vorbringen durch ein vorgelegtes Schreiben des Klägers bescheinigt, und sonach anzunehmen ist, daß er die eingeklagten 56 fl. irrigerweise vollständig anerkannt hat, so wird der Zahlungsbefehl auf 51 fl. beschränkt und hievon der Kläger benachrichtigt. Die Eröffnung T. (Unterschrift des Schuldners.)
	16. Februar	Dem Gemeinderath N. den Verkauf von Früchten des Beklagten bis zum Betrag von 51 fl. aufgegeben.
	25. Februar	Anzeige des Gemeinderaths N., daß er den Auftrag vollzogen und 55 fl. Erlös in Händen habe. Weisung an denselben, 51 fl. an den Kläger abzusenden, die weiteren 4 fl. aber an den Beklagten auszufolgen.
	4. März	Bescheinigung des Klägers für den Empfang der 51 fl., wodurch die Klage ihre Erledigung erhalten hat.

Namen des Klägers und des Beklagten. Grund und Betrag der Forderung.	Tag der Anmeldung der Klage u. der getroffenen Verfügung.	Erklärungen der Partieen und Verfügungen der Behörde.
6.		
Bankier Walter in Stuttgart	31. Januar 1856.	
gegen Kaufmann Fischer.	1. Februar	Schriftlicher Zahlungsbefehl. Frist bis 1. März.
Anlehen — . 500 fl	3. Februar	Eröffnungsbescheinigung des Beklagten.
und Zins — . 30 fl.	2. März	Gemeinderäthliche Anordnung des Hausverkaufs auf den 24. März. Die Eröffnung T. (Unterschrift des Schuldners.)
	26. März	Da kein Anbot erfolgt ist, wiederholter Aufstreich am 15. April.
		Schriftliche Eröffnung an Kläger und Beklagten.
	16. April	Da wiederum kein Anbot erfolgt ist, so wird dem Kläger eröffnet, daß die Klage in Ermanglung anderer Executionsmittel ruhe.
7.		
Jakob Maier, Schuster gegen Ernst Kolb, Glaser	10. Februar 1856.	Erlaß des Oberamtsgerichts, daß dem Beklagten, welcher zur Bezahlung von 88 fl. an den Kläger verurtheilt sey, hierwegen eine Zahlungsfrist von 20 Tagen ertheilt werden soll.
Forderung aus einem Gesellschafts-Vertrag — . 88 fl.	12. Februar	Dem Beklagten die Frist eröffnet und die Eröffnungs-Urkunde an das Oberamtsgericht abgesendet.
	6. März	Oberamtsgerichtliche Anordnung der Execution.
	7. März	Beschlagnahme einer Forderung des Beklagten an Albert Breit bis zu dem Betrag von 88 fl. Eröffnet T. (Unterschrift des Beklagten.) T. (Unterschrift des Alb. Breit.)
	15. März	Anzeige des Klägers, daß er befriedigt sey.
	eod.	Bericht an das Oberamtsgericht.

Formular II. zu §§. 2 und 3.

Zahlungsbefehl.

Dem

(Namen des Beklagten)

gegen welchen (Name und Wohnort des Klägers)

Klage auf Bezahlung . . . .

(Grund und Betrag der Forderung)

erhoben hat, wird aufgegeben, bis zum . . . . (letzter Tag der Zahlungsfrist) bei der unterzeichneten Stelle entweder seine Einwendungen gegen die Klagforderung vorzubringen, oder über die Befriedigung des Klägers sich auszuweisen, widrigenfalls sogleich nach Ablauf der Frist die Execution angeordnet wird.

(Ort und Datum.)

Schultheißenamt.
(Unterschrift des Ortsvorstehers.)

Die geschehene Eröffnung
am . . . .
anerkennt

. . . .

Bemerkung.

Der Beklagte darf die Bescheinigung der Eröffnung in keinem Falle verweigern.

Wenn er die Forderung nicht anerkennt, so steht ihm frei, solches bei Ertheilung der Bescheinigung mittelst eines Beisatzes zu erklären.

Ein muthwilliges Bestreiten der Forderung würde nach Maßgabe der Gesetze bestraft werden.

Formular III. zu §§. 14 und 16.

Auf den Grund des Art. 22 des Gesetzes vom 13. November 1855 wird dem

(Namen des Schuldners, beziehungsweise des mit Verlust bedrohten Gläubigers)

eröffnet, daß aus den hienach beschriebenen im Wege der Execution zum Verkauf gebrachten Grundstücken des (Namen des Schuldners) die beigesetzten Erlöse erzielt worden sind.

Zu etwaiger Beibringung eines besseren Käufers, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist, wird eine Frist von fünfzehn Tagen anberaumt, nach deren fruchtlosem Ablauf der Zuschlag an den Käufer erfolgen wird.

(Ort und Datum.)

Schultheißenamt.
(Unterschrift des Ortsvorstehers.)

Die geschehene Eröffnung
am . . . .
anerkennt

(Unterschrift des Schuldners, beziehungsweise Gläubigers.)

Das Schultheißenamt (Ort) wird um die Eröffnung des Vorstehenden und um Zurücksendung mit Beurkundung ersucht.

Bezeichnung der Liegenschaft und des Erlöses:

(1 1/8 Morgen Ackers auf der Ebene
Erlös . . . . 400 fl.
3/4 Morgen 10 Ruthen Wiesen in der Au . . . . 300 fl.
u. dergl.)

Formular IV. zu §§. 17.

Auf den Grund des Art. 25 des Gesetzes vom 13. November 1855 wird dem

(Namen des Pfandgläubigers)

das Ergebniß des letzten Aufstreichs über die im Executionsweg verkaufte Liegenschaft des (Namen des Schuldners) mit dem Anfügen eröffnet, daß, da der Erlös zu voller Befriedigung des Pfandgläubigers nicht hinreicht, diesem das Recht zusteht, die ihm verpfändete Liegenschaft unter den bei dem Aufstreich festgesetzten Bedingungen und gegen Leistung gehöriger Sicherheit für den Fall, daß er etwas an die Masse zurückzuerstatten hat, durch ein Nachgebot zu erwerben.

Zur Erklärung hierüber wird eine Frist von fünfzehn Tagen unter dem Rechtsnachtheil anberaumt, daß sonst die Liegenschaft dem Käufer, beziehungsweise dem Meistbietenden unter mehreren Pfandgläubigern unbedingt zugeschlagen würde.

(Ort und Datum.)

Schultheißenamt.
(Unterschrift des Ortsvorstehers.)

Die geschehene Eröffnung
am . . . .
anerkennt

(Unterschrift des Pfandgläubigers.)

Das Schultheißenamt (Ort) wird um die Eröffnung des Vorstehenden und um Zurücksendung mit Beurkundung ersucht.

Bezeichnung der Liegenschaft, der Kaufbedingungen und des Erlöses:
(einzusetzen:)

Beilage E.

(Auf die Vorderseite des Protokolls zu setzen.)

Oberamtsgerichtsbezirk:

Gemeinde:

(Namen des Gemeinderaths.)

erhält den Auftrag, nachstehenden Personen, welche die beigesetzten Schuldigkeiten auf den unter Executions-Androhung ertheilten Termin nicht bezahlten, entbehrliche Fahrniß (entbehrliche Naturalvorräthe) auszupfänden, das Ausgepfändete zu verzeichnen, sicher zu verwahren, das Verzeichniß dem Schultheißenamt vorzulegen, sofort auf dessen weitere Anordnung auf gesetzlichem Weg gegen baare Bezahlung zum Verkauf zu bringen, auch auf der folgenden Seite das nöthige Protokoll über den Verkauf aufzunehmen und den Erlös in Verwahrung zu nehmen, unmittelbar nach dem Verkauf das Verkaufsprotokoll vorzulegen.

am 18

Schultheißenamt.

Schuldklag-protokoll.	Name		Betrag der Forderung.		Ausgepfändeter Gegenstand.		
	des Gläubigers.	des Schuldners.				Anschlag.	
Nro.			fl.	kr.		fl.	kr.

Eröffnung an den Schuldner und Verbot der Wegschaffung bei Strafe. Unterschrift des Executionscommissärs.	Verkaufs-Verhandlungen.								Bemerkungen.
	Erster Verkauf.				Zweiter Verkauf.				
	Tag u. Stunde.	Käufer und dessen Unterschrift und die des Executionscommissärs und Eröffnung an den Schuldner.	Erlös.		Tag u. Stunde.	Käufer und dessen Unterschrift und die des Executionscommissärs und Eröffnung an den Schuldner.	Erlös.		
			fl.	kr.			fl.	kr.	

Beilage F.

Schuldner (Namen und Heimathort)

dient im Regimente zu

Ende der Dienstzeit:

Schuld-klag-Proto-koll.	Tag des Ere-cutions-Beschlusses.	Namen der Gläubiger.	Gegenstand und Betrag der Forderung.
Nro.			

Beilage G.

Zuschlagsbescheid.

(Am Schlusse des Versteigerungs-Protokolls.)

Verhandelt am . . . .

Anwesend:
Schultheiß
Gemeinderäthe

Ueber vorstehenden Liegenschaftsverkauf in der außenbenannten Executionssache wurde heute Vortrag erstattet, und nachdem man sich überzeugt hatte, daß sämmtliche Bestimmungen des Executions-Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 13. November 1855 eingehalten worden sind, wurde mit Stimmen (Einheit, Mehrheit) beschlossen:

dem N. N. die Parcelle Nro. . . . um den Kaufpreis von — . . . gegen baare Bezahlung (zahlbar 1 Drittheil baar beim Zuschlag, 1 Drittheil am . . . . 1857, 1 Drittheil am . . . . 1858, vom . . . an zu 5 % verzinslich, unter Vorbehalt des Pfandrechts auf den verkauften Liegenschaften bis zur gänzlichen Tilgung des Kaufschillings) endgültig zuzuweisen.

(Sind die Grundstücke und Gebäude an verschiedene Personen abgesondert verkauft, so werden die einzelnen Käufer mit Bezeichnung der Parcellen und des betreffenden Kaufschillings im Zuschlagsbescheid nach einander aufgeführt, die Kaufsbedingungen aber, wenn sie gleich sind, zusammengefaßt.

Sind noch weitere Bedingungen gemacht worden, so sind dieselben vor den zwei letzten Worten des Beschlusses ihrem Hauptinhalt nach einzuschalten. Sind Schuldner, Gläubiger und Käufer anwesend, so wird von ihnen die Eröffnung des Zuschlagsbescheids vor der Beurkundung durch den Gemeinderath unterschriftlich anerkannt.)

Zur Beurkundung

Schultheiß. Gemeinderäthe.

(Im Gemeinderath-Protokoll über gerichtliche Gegenstände oder in einem besondern Protokoll bei den betreffenden Schuldakten.)

Verhandelt am . . .

Anwesend:
Schuldheiß
Gemeinderäthe

In der Executionsklagsache des (der) . . . . gegen . . . . wurde heute das Protokoll über den am . . . vorgenommenen Liegenschaftsverkaufs (die am . . . und am . . . vorgenommenen Liegenschaftsverkäufe) dem Gemeinderath vorgelegt. Nachdem man den Verkauf (die Verkäufe) geprüft und sich überzeugt hat, daß alle Bestimmungen des Executions-Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 13. November 1855 eingehalten worden sind, mit Stimmen- (Einheit, Mehrheit)

beschlossen:

(wie oben.)

Register.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fecht, H. A.

Das Executions-Verfahren in Württemberg eine umfassende Anleitung zu Behandlung des Schuldklagewesens und zu Volkziehung rechtskräftiger Erkenntnisse nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen mit einem Anhang, mithaltend: das Executions-Gesetz vom 13 April 1825, das Gesetz vom 13 Nov. 1855. und die ?? - Munsteral - Verfügung vom 22. Dez. 18

Stuttgart 1856

J.pract. 65 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554018-6